



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27**

**Vollzugshilfe
zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und
Registern bei der Entsorgung von Abfällen**

– Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren –

Einführung

Die Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen bei der Entsorgung von Abfällen - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren - ist im Rahmen der LAGA Ad-hoc-Ausschusses „Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 27“ aktualisiert worden. Dieser Ausschuss setzte sich aus Beschäftigten der für das Abfallrecht zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, einiger Vollzugsbehörden der Länder (einschließlich einzelner auch für den Vollzug zuständiger Sonderabfallentsorgungsgesellschaften der Länder), der Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme) sowie der IKA (InformationsKoordinierende Stelle) der Länderarbeitsgruppe GADSYS zusammen.

Die Vollzugshilfe zum Nachweisrecht versteht sich als sach- und fachkundige Erläuterung der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen. Wichtiger Bestandteil der Vollzugshilfe ist die Erläuterung der Bestimmungen der Nachweisverordnung zur elektronischen Führung von Registern und Nachweisen für nachweispflichtige (insbesondere gefährliche) Abfälle. Die Vollzugshilfe soll dabei helfen, die bei der Anwendung des Rechts auftauchenden Fragen und Probleme zu lösen.

Hinsichtlich der elektronischen Führung von Registern und Nachweisen beschränkt sich die Vollzugshilfe nur auf das, was zum Verständnis der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Nachweisverordnung erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	7
1. Einleitung.....	7
2. Grundstrukturen der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen.....	8
3. Spezielle abfallrechtliche Vorschriften	9
II. Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Führung von Registern und Nachweisen	10
1. §§ 26, 26a (Freiwillige Rücknahme): Grundzüge.....	10
1.1. § 26 Abs. 2	10
1.2. § 26a Abs. 2 und Abs. 3 Behördliches Verfahren zur Befreiung von Nachweispflichten.....	10
1.3. § 26a Abs. 4 Nebenbestimmungen	12
1.4. § 26a Abs. 1 und 3 - Wirkungen des Freistellungsbescheides	12
1.5. § 26 Abs. 3 Feststellungsbescheid.....	14
2. § 49 Registerpflichten	14
2.1. § 49 Abs. 1 bis Abs. 3, 6: Kreis der Registerpflichtigen	14
2.2. § 49 Abs. 4 Vorlage des Registers auf behördliche Anordnung.....	15
2.3. § 49 Abs. 5 Aufbewahrungsfristen.....	16
3. § 50 Nachweispflichten	16
3.1. § 50 Abs. 1	16
3.2. § 50 Abs. 2 Entfall von Nachweispflichten bei der Eigenentsorgung	17
3.3. § 50 Abs. 3 Entfall von Nachweispflichten bei verordneter Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen	18
4. § 51 Anordnungen im Einzelfall.....	19
4.1. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 behördliche Ausdehnung der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen	19

4.2.§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 behördliche Verpflichtung zur Vorlage von weiteren Belegen und Dokumenten	20
4.3.§ 51 Abs. 1 Satz 2 Anordnung oder Zulassung der Führung von Registern und Nachweisen in elektronischer Form oder elektronisch	20
4.4.§ 51 Abs. 2 Einschränkung der Anordnungsbefugnis der Behörde.....	21
5. § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Register- und Nachweispflichten	21
5.1.Regelungsstruktur.....	21
5.2.§ 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 11 Verstöße gegen die Registerführungspflichten	21
5.3.§ 69 Abs. 2 Nr. 12 Verstöße gegen die Nachweispflichten	22
III. Nachweisverordnung.....	25
1. § 1 Anwendungsbereich.....	25
1.1.§ 1 Abs. 1 Abfallwirtschaftsbeteiligte, die zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind	25
1.2.§ 1 Abs. 4 Grenzüberschreitende Verbringung.....	27
2. § 2 Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung	28
2.1.§ 2 Abs. 1	28
2.2.§ 2 Abs. 2	28
3. Teil 2: §§ 3 bis 22 allgemeine Grundlagen.....	29
3.1.Vorabkontrolle.....	29
3.2.Verbleibskontrolle	31
4. Teil 2 Abschnitt 1 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung	32
4.1.§ 3 Entsorgungsnachweis.....	32
4.2.§ 4 Eingangsbestätigung	37
4.3.§ 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises.....	37
4.4.§ 6 Handhabung nach Entscheidung	44
4.5.§ 7 Freistellung und Privilegierung.....	45
4.6.§ 8 Anordnung, Widerruf	51

4.7.§ 9 Sammelentsorgungsnachweis	52
5. Teil 2 Abschnitt 2 Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung	56
5.1.§ 10 Begleitschein	56
5.2.§ 11 Ausfüllung und Handhabung der Begleitscheine	56
5.3.§§ 12 und 13 Übernahmeschein und Sammelbegleitschein bei der Sammelentsorgung.....	58
6. Teil 2 Abschnitt 3 Sonderfälle	60
6.1.§ 14 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften	60
6.2.§ 15 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage	60
6.3.§ 16 Kleinmengen.....	60
6.4.§§ 16a und 16b Vorlage von Belegen und Mitführungspflicht bei nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen	61
7. Teil 2 Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung.....	62
7.1.§ 17 Grundsatz	63
7.2.§ 18 Kommunikation	66
7.3.§ 19 Signatur, Übermittlung	72
7.4.§ 20 Koordinierung	75
7.5.§ 21 Ausnahmen.....	78
7.6.§ 22 Störungen des Kommunikationssystems	78
8. Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen	83
8.1.§ 23 Kreis der Registerpflichtigen	83
8.2.§ 24 Führung der Register	83
8.3.§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registrierung	91
8.4.§ 25a Registerführung durch Händler und Makler.....	93
9. Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen.....	94
9.1.§ 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten	94
9.2.§ 27 Nachweisführung in besonderen Fällen	96

9.3.§ 28 Vergabe von Kennnummern	96
9.4.§ 29 Ordnungswidrigkeiten	99
10. Teil 5 Schlussbestimmungen	100
10.1. § 30 Übergangsbestimmungen für geltende Freistellungen.....	100
10.2. (weggefallen)	100
IV. Modifizierung und Ergänzung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen durch andere Vorschriften.....	101
1. § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).....	101
1.1.Reichweite der gesetzlichen Freistellung der Entsorgung von Elektroaltgeräten.....	101
1.2.Zwischenlager	101
1.3.Einrichtungen zur Sammlung	102
2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV).....	102
3. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV).....	102
4. § 1 Abs. 2 Batteriegesetz (BattG).....	103
Anhang A Ausfüllanleitung für die Nachweisdokumente	105
I Allgemeines	105
II Vorabkontrolle – Entsorgungsnachweise/ENSNDokument.....	106
III Vorabkontrolle – Ergänzendes Formblatt (EGF)/EGFDokument	114
IV Vorabkontrolle - Freistellung von der Bestätigungspflicht/FRDokument	116
V Verbleibskontrolle - Begleitschein und Übernahmeschein/BGSDokument und UNSDokument.....	117
Anhang B Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung.....	126
Anhang C Matrix zur Änderung von Stammdaten und abfallrechtlichen Nachweisen.....	128
Anhang D Musterbescheid nach § 26a KrWG	132
Anhang E Erzeugnis-, Material- und Stoffliste für das Register nach § 24 Abs. 8 NachwV.....	140

I.

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

- 1 Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl I S. 1619, ber. 27.09.2007, BGBl I S. 2316) und mit der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298, ber. 27.09.2007, BGBl I S.2316) sind die Vorschriften zur Führung von Nachweisen grundlegend novelliert worden.

Hauptziel dieser Novellen war die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht der an der Entsorgung von nachweispflichtigen (vor allem gefährlichen) Abfällen mitwirkenden Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) (Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger von Abfällen) zur elektronischen Führung von Nachweisen seit 01.04.2010.

Die vorliegende Vollzugshilfe enthält eine in sich abgeschlossene Erläuterung der sich auf die Führung von Registern und Nachweisen beziehenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 26a KrWG, §§ 49 bis 51 KrWG, Bußgeldvorschriften der § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 KrWG) und der Nachweisverordnung. In dieser Vollzugshilfe sind in Teil II enthaltene Paragraphen ohne Angabe der Norm Paragraphen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und in Teil III der Vollzugshilfe enthaltene Paragraphen ohne Angabe der Norm Paragraphen der Nachweisverordnung (NachwV).

Wichtige Rechtsänderungen erfolgten insbesondere durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02.12.2016 (BGBl. I 2770) und das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232).

- 2 Die vorliegende Vollzugshilfe löst die bisherige als LAGA-Mitteilung 27 veröffentlichte „Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, Stand 30.09.2009, ab. Die Ausführungen in der Vollzugshilfe gelten entsprechend für die Führung von Nachweisen und Registern über nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen gemäß den §§ 4 und 5 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung.

2. Grundstrukturen der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen

- 3** An der Entsorgung von Abfällen sind der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle, der Beförderer oder Einsammler der Abfälle und der Entsorger sowie der Händler und Makler der Abfälle beteiligt. Diese Personen werden in der Vollzugshilfe als „Abfallwirtschaftsbeteiligte“ bezeichnet.

§§ 49 bis 51 KrWG legen fest,

- welche Abfallwirtschaftsbeteiligten zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind und
- welche inhaltlichen Grundzüge der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen gelten.

Die Einzelheiten der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen sind in der Nachweisverordnung näher bestimmt worden.

- 4** Von Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen sind von vornherein private Haushaltungen ausgenommen (§ 49 Abs. 6, § 50 Abs. 4 KrWG). Diese Ausnahme gilt aber nicht für andere Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3), die bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mitwirken.
- 5** § 2 Abs. 1 NachwV verweist wegen der Frage, ob überhaupt an der Entsorgung von Abfällen Beteiligte zur Führung von Nachweisen nach Maßgabe von §§ 3 bis 22 NachwV verpflichtet sind, auf § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG. Die Vorschriften der §§ 3 bis 22 NachwV, die die Einzelheiten zur Führung von Nachweisen regeln, gelten somit nur dann, wenn die in diesen Vorschriften genannten Adressaten nach § 50 Abs. 1 oder auf Grund einer nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG erlassenen behördlichen Anordnung zur Führung von Nachweisen verpflichtet sind.
- 6** § 23 NachwV verweist wegen der Frage, ob überhaupt bestimmte an der Entsorgung Beteiligte zur Führung von Registern nach Maßgabe von §§ 24 und 25 NachwV verpflichtet sind, auf die Vorschriften der § 49 und § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG. Die Vorschriften der §§ 24 und 25 NachwV, die die Einzelheiten zur Führung von Registern regeln, sind somit nur dann anzuwenden, wenn eine Registerführungspflicht nach § 49 oder auf Grund einer nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG erlassenen behördlichen Anordnung besteht.
- 7** Zur vollständigen Ermittlung des Inhalts von Registerführungspflichten und Nachweisführungspflichten reicht es aus, nur die Vorschriften der Nachweisverordnung heranzuziehen. Zur Ermittlung des Inhalts dieser Pflichten bedarf es keiner zusätzlichen, in Vorschriften der Nachweisverordnung nicht vorgesehenen Heranziehung der Bestimmungen der §§ 49 und 50 KrWG.
- 8** Die Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen in der Nachweisverordnung im einzelnen geregelte Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen finden sich größtenteils in

§ 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 KrWG (in Verbindung mit §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung); ergänzende Bestimmungen finden sich in § 29 NachwV (in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG).

3. Spezielle abfallrechtliche Vorschriften

- 9** Diese Vollzugshilfe enthält nur Erläuterungen zu den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern und zu anderen abfallrechtlichen Regelungen, in denen diese Bestimmungen modifiziert worden sind. So enthalten § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), § 15 Verpackungsgesetz (VerpackG), § 2 Abs. 3 Satz 4 Batteriegesetz (BattG) und § 4 Abs. 5 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) Befreiungen von Nachweispflichten, die sich aus § 50 Abs. 1 KrWG ergeben. § 34 Abs. 4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und § 11 Abs. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV) enthalten Befreiungen von Registerpflichten, die sich aus § 49 KrWG ergeben (vgl. im Einzelnen RN 443 bis 454). Die Befreiungen für Batterien finden sich künftig im Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG).
- 10** Die in anderen abfallrechtlichen Vorschriften (z. B. in der Bioabfallverordnung) geregelten Pflichten zur Führung von speziellen Dokumentationen und Belegen wie z. B. zur Untersuchung von bestimmten Arten von Abfällen vor deren Entsorgung oder zur Führung von Lieferscheinen bei solchen Abfällen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Vollzugshilfe.

II.

Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Führung von Registern und Nachweisen

1. §§ 26, 26a (Freiwillige Rücknahme): Grundzüge

- 11** § 26 Abs. 2 verpflichtet Hersteller oder Vertreiber, die nach Gebrauch von Erzeugnissen verbleibende - gefährliche oder nicht gefährliche - Abfälle freiwillig zurücknehmen, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen.
- 12** In § 26a Abs. 1 bis Abs. 4 wird im Einzelnen die Möglichkeit der zuständigen Behörde geregelt, Herstellern und Vertreibern, die gefährliche Abfälle zurücknehmen, auf deren Antrag hin eine Befreiung von Nachweispflichten auszusprechen. Diese Befreiung wirkt zu Gunsten aller in die Rücknahme dieser Abfälle eingebundener Abfallwirtschaftsbeteiligter (RN 3).

1.1. § 26 Abs. 2

1.1.1. Für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde

- 13** Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 Abs. 2 ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine zurücknehmende juristische Person oder Vereinigung ihren Sitz oder natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Geschäftssitz) hat.

1.1.2. Inhalt der Anzeige

- 14** In der Anzeige sollten angegeben werden: Name und Anschrift des Herstellers/Vertreibers; im Fall der Vertretung durch einen Bevollmächtigten Art und Umfang der Vertretung; Abfallarten und Abfallschlüssel, das Gebiet, aus dem zurückgenommen bzw. in dem eingesammelt wird; Beschreibung der Rücknahmelogistik; Entsorgungsanlagen, Anschriften, Entsorgernummern, Kurzbeschreibung des Behandlungsverfahrens.

1.2. § 26a Abs. 2 und Abs. 3 Behördliches Verfahren zur Befreiung von Nachweispflichten

1.2.1. Verfahrensrechtliche Grundlagen zum Freistellungsbescheid

- 15** Der Freistellungsbescheid kann sich nach dem Wortlaut von § 26a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 nur auf solche gefährlichen Abfälle beziehen, die aus Erzeugnissen stammen, die

vom Hersteller/Vertreiber als Antragsteller auch tatsächlich selbst hergestellt oder vertrieben worden sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die zurückzunehmenden Abfälle zu wesentlichen Anteilen aus gebrauchten Erzeugnissen des Herstellers oder Vertreibers bestehen. Folglich dürfen Verunreinigungen oder andere Stoffe bzw. Materialien nur in untergeordnetem Umfang enthalten sein. Andernfalls können die Abfälle nicht mehr dem Hersteller/Vertreiber der ursprünglichen Erzeugnisse zugerechnet werden. Ein Beispiel ist die „Rücknahme“ von mit Farben, Lacken oder Holzschutzmitteln behandelten Holzfenstern durch den Hersteller der Fenstergriffe. Weitere Beispiele wären Phosphatier-, Brünier- oder Galvanikschlämme, welche als Abfälle bei chemischen Oberflächenbearbeitungsprozessen anfallen. Diese Schlämme unterscheiden sich in der Zusammensetzung wesentlich von den ursprünglich im Produktionsprozess eingesetzten Erzeugnissen, wie z. B. Säuren oder Laugen und sind deshalb diesen Erzeugnissen nicht zuzurechnen.

- 16** Eine behördliche Befreiung von Nachweispflichten setzt nach dem Wortlaut von § 26a Abs. 1 Satz 1 zwingend einen ausdrücklichen Antrag des Herstellers oder Vertreibers voraus. Dieser Antrag kann allerdings nach § 26a Abs. 2 Satz 2 mit der in § 26 Abs. 2 geregelten Anzeige der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen Abfällen verbunden werden.
- 17** Aus der Verwendung des Wortes „soll“ in § 26a Abs. 1 ergibt sich, dass die Behörde einem Antrag eines Herstellers oder Vertreibers bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen im Regelfall entsprechen soll, also nur bei Vorliegen besonderer Umstände zur Ablehnung eines solchen Antrages berechtigt ist.

1.2.2. Befreiungsvoraussetzungen des § 26a

- 18** Mit der in § 26a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung, dass die freiwillige Rücknahme zur Erfüllung von Pflichten der Produktverantwortung erfolgt, ist die in § 23 Abs. 2 Nr. 7 genannte Produktverantwortung des Herstellers/Vertreibers gemeint, die die Rücknahme der nach Gebrauch von Erzeugnissen verbleibenden Abfällen und deren nachfolgende Entsorgung umfasst. Der Antragsteller muss also nachweisen, dass er die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die aus von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnissen stammen, tatsächlich verantwortet und zu diesem Zweck die Abfälle selbst entsorgt oder ihre Entsorgung durch eine echte Beauftragung von Entsorgern veranlasst und kontrolliert.
- 19** Nach § 26a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 muss ferner durch die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen die Kreislaufwirtschaft gefördert werden. § 7 Abs. 2 sieht einen Vorrang der - ordnungsgemäßen und schadlosen - Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung vor, wobei nach § 8 Abs. 1 Satz 3 eine hochwertige Verwertung anzustreben ist.

1.3. § 26a Abs. 4 Nebenbestimmungen

- 20** § 26a Abs. 4 Satz 2 sieht die Möglichkeit der zuständigen Behörde vor, ihren Bescheid zur Befreiung von Nachweispflichten mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, zu versehen. Solche Auflagen können außer dem Hersteller bzw. Vertreiber auch die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger verpflichten, die durch diesen Bescheid von Nachweispflichten befreit werden. Regelmäßig aufgenommen werden sollten:
- eine Auflage zum Mitführen einer Kopie des Freistellungsbescheides im Abfallbeförderungsfahrzeug, die Kontrollbefugten auf Verlangen vorzulegen ist,
 - eine Verpflichtung des Herstellers bzw. Vertreibers, den Knotenstellen der betroffenen Bundesländer elektronisch unter Nutzung des von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Online-Dienstes „eMMV“ („elektronisches Mengenmelldungsverfahren“, siehe www.gadsys.de) im Regelfall bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen, welche Abfallarten und Mengen in den jeweiligen Ländern eingesammelt worden sind.
- 21** Im Freistellungsbescheid sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass von der nach § 26a ausgesprochenen Befreiung von Nachweispflichten die Andienungs- und Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 4 in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.
- 22** Anhang D enthält einen Musterbescheid zu § 26a, der durch die Behörde genutzt und an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann (z. B. Berücksichtigung länderspezifischen Besonderheiten bei der Rechtsbehelfsbelehrung: obligatorisches oder fakultatives Widerspruchsverfahren). Soweit der Antragsteller zugleich nach § 26a Abs. 2 Satz 2 eine Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung beantragt hat, ist der Bescheid entsprechend zu ergänzen.

1.4. § 26a Abs. 1 und 3 - Wirkungen des Freistellungsbescheides

1.4.1. Geltung des Freistellungsbescheides bis zum Abschluss der Rücknahme

- 23** Die Freistellung von Nachweispflichten gilt nach § 26a Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich „bis zum Abschluss der Rücknahme“, wobei der „Abschluss der Rücknahme“ in § 26a Abs. 1 Satz 2 präzisiert wird. Hieraus ergibt sich, dass alle vom Freistellungsbescheid erfassten gefährlichen Abfälle grundsätzlich ab der Abfall-Anfallstelle über etwaige Zwischenlager bis zur ersten Behandlungsanlage zur weiteren Entsorgung von Nachweispflichten freigestellt sind.
- 24** Zugleich ist jedoch in § 26a Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, dass die Freistellungsbehörde den Zeitpunkt, bis zu dem die freiwillige Rücknahme als abgeschlossen gilt und demnach die Befreiung

von Nachweispflichten wirksam sein soll, auch früher als in dieser Vorschrift vorgesehen festlegen kann, beispielsweise schon mit dem Transport der Abfälle ins erste Zwischenlager. Im Freistellungsbescheid kann festgelegt werden, dass die Rücknahme mit der Annahme der Abfälle im Zwischenlager als abgeschlossen gilt und für den weiteren Weg aus dem Zwischenlager die Pflicht zur Nachweisführung gilt (so auch der Musterbescheid in Anhang D). Denn bei einer Befreiung von der Nachweispflicht über das Zwischenlager hinaus wäre im Regelfall eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gefährlichen Abfälle nicht mehr gegeben, was nicht mit dem Europarecht vereinbar wäre (siehe Art. 17 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle). In Zwischenlagern werden grundsätzlich Abfälle desselben Abfallschlüssels zu logistisch sinnvollen Transporteinheiten zusammengestellt, d. h. die im Rahmen einer Rücknahme angenommenen gefährlichen Abfälle werden mit gleichartigen gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gelagert, bereitgestellt und sodann auf der Grundlage eines Begleitscheins abtransportiert. Wären dabei die zurückgenommenen Teilmengen über das Zwischenlager hinaus von der Nachweisführung freigestellt, würde dies für den Betreiber zu praktischen Problemen bei der Output-Dokumentation führen. Hinzu kommt, dass sich die Rücknahmen verschiedener Hersteller/Vertreiber auf ein und dasselbe Zwischenlager beziehen können. Auch unter diesem Aspekt wäre bei einer Nachweisfreistellung über das Zwischenlager hinaus die Transparenz der Abfallströme nicht mehr gewährleistet. Und nicht zuletzt wird mit der Beschränkung der Freistellung auf den Zwischenlager-Input für den Hersteller/Vertreiber ein zusätzlicher Aufwand im Rahmen der jährlichen Mengenmeldungen vermieden, weil diese nur für den Input jedes Zwischenlagers (dorthin zurückgenommene Abfallmengen, getrennt nach Abfallarten und Bundesländern) und nicht zusätzlich auch noch für alle Outputwege der einzelnen Zwischenlager abgegeben werden müssen. Die Freistellung von der Nachweispflicht ergeht unter Widerrufsvorbehalt und kann geändert oder mit weiteren Auflagen versehen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26a Abs. 2 Satz 1 KrWG nicht mehr gegeben sind bzw. nicht mehr vorliegen.

1.4.2. Bundesweite Geltung des Freistellungsbescheides

- 25** Der an den zurücknehmenden Hersteller/Vertreiber gerichtete Freistellungsbescheid befreit gemäß § 26a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 bundesweit alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3), die in die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen durch den freigestellten Hersteller/Vertreiber eingebunden sind, von Nachweispflichten. Diese Rechtswirkung des Freistellungsbescheides tritt ohne seine Bekanntmachung an die Abfallwirtschaftsbeteiligten ein. Der Freistellungsbescheid gilt nur für die im Bescheid ausdrücklich benannten Entsorgungsanlagen und Abfallarten.
- 25a** Als Grundlage für die jährliche Mengenmeldung an alle von der Rücknahme betroffenen Bundesländer (vgl. RN 20) wird der Freistellungsbescheid von der erlassenden Behörde auch an die

IKA (InformationsKoordinierende Stelle) der Länderarbeitsgruppe GADSYS sowie an die Bundesländer, in denen die freiwillige Rücknahme stattfindet, übersandt.

1.5. § 26 Abs. 3 Feststellungsbescheid

- 26** Der Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3, der ebenfalls vom Abfälle freiwillig zurücknehmenden Hersteller/Vertreiber beantragt werden kann und nur diesem gegenüber zu erlassen ist, kommt nur dann in Betracht, wenn
- freiwillig zurückgenommene Abfälle nicht gefährlich und somit nicht nachweispflichtig sind und daher eine Befreiung von Nachweispflichten entbehrlich ist oder
 - ein Hersteller oder Vertreiber, der gefährliche Abfälle zurücknimmt, zwar keine Befreiung von Nachweispflichten, wohl aber einen Feststellungsbescheid begehrt.
- 27** In entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 26a kann die Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung bei der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen wie nicht gefährlichen Abfällen festgestellt werden.
- 27a** Die Bedeutung des Feststellungsbescheides erschließt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Werden Abfälle bei Abfallerzeugern freiwillig zurückgenommen, die solche Abfälle nach § 17 Abs. 1 an sich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen haben, so entfällt diese Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u.a. nur bei Vorliegen eines Feststellungsbescheides im Sinne von § 26 Abs. 3 (oder einer Befreiung von Nachweispflichten nach § 26a). Im Hinblick auf landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle nach § 17 Abs. 4 entfalten Feststellungs- und Freistellungsbescheide keine Rechtswirkungen, da solche Andienungs- und Überlassungspflichten rechtssystematisch der allgemeinen Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und den (nur) darauf bezogenen Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 vorgehen. Etwas anderes gilt, wenn im Landesrecht ebenfalls eine Ausnahme für die Fälle der behördlich festgestellten bzw. freigestellten Produktverantwortung bestimmt worden ist. Bezieht sich dann ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid auf den Input eines Zwischenlagers (vgl. RN 24), greifen – genauso wie für alle anderen im Zwischenlager angenommenen gefährlichen Abfälle – im Output die Nachweispflicht sowie die landesrechtliche Andienungs- oder Überlassungspflicht.

2. § 49 Registerpflichten

2.1. § 49 Abs. 1 bis Abs. 3, 6: Kreis der Registerpflichtigen

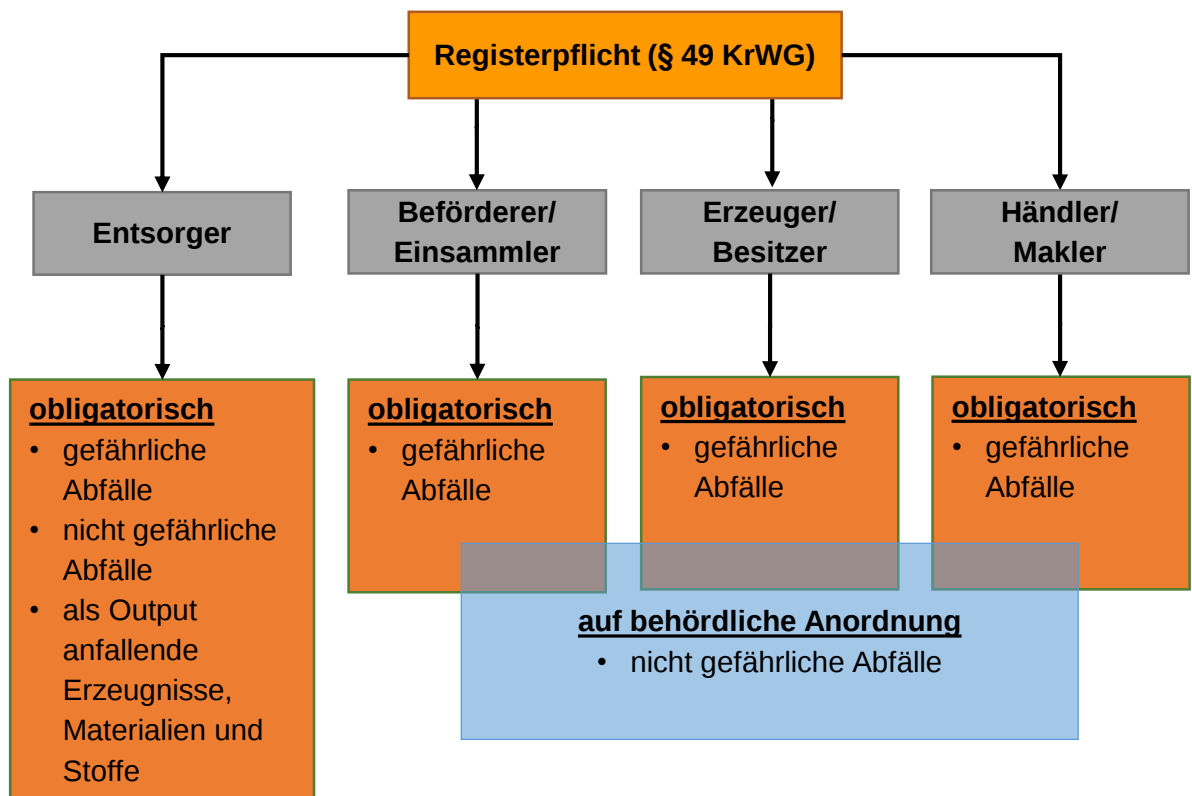
- 28** § 49 Abs. 1 bis Abs. 3 übernehmen die Festlegungen in Art. 35 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Es werden allgemeine Regelungen über das Ob einer Registerpflicht und das Wie ihrer Erfüllung getroffen. Einzelheiten zu den Registerpflichten und -inhalten sind auf der Grundlage des § 52 in den §§ 23 bis 25a NachwV geregelt.

29 Es gelten folgende Registerpflichten:

Für gefährliche Abfälle haben Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler, Entsorger sowie Händler und Makler stets ein Register zu führen. Dies gilt auch dann, wenn sie ausnahmsweise (zum Beispiel bei verordneter oder freiwilliger Rücknahme) keine Nachweispflicht gemäß § 50 Abs. 1 trifft.

30 Für nicht gefährliche Abfälle haben grundsätzlich nur die Entsorger Register zu führen. Dort ist die Entsorgung *aller* Abfälle zu dokumentieren. Für Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler sowie Händler und Makler dieser Abfälle kann eine solche Registerpflicht nur im Einzelfall gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angeordnet werden.

31 Zu beachten ist, dass Entsorger gemäß § 49 Abs. 2 KrWG auch für die nicht gefährlichen Abfälle, die bei der Lagerung und/oder Behandlung als Output anfallen, Register zu führen haben. Dies gilt auch für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die beim Entsorger aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder sonstigen Verwertungsverfahren nach den Grundsätzen des KrWG als Output anfallen.



2.2. § 49 Abs. 4 Vorlage des Registers auf behördliche Anordnung

32 Die Behörde kann von Registerpflichtigen die Vorlage des Registers oder einzelner Angaben hieraus gemäß § 49 Abs. 4 fordern; die Vorlage darf auch ohne besonderen Anlass, etwa zum Zwecke einer Stichprobe, verlangt werden.

- 33** Register erfüllen die an sie gestellten Anforderungen, wenn sie unter Beachtung der sich aus §§ 24 bis 25a NachwV ergebenden Fristen und Inhalte vollständig geführt sind.

2.3. § 49 Abs. 5 Aufbewahrungsfristen

- 34** Die Aufbewahrungsfristen sind auf der Grundlage von § 52 sowie unter Beachtung von § 49 Abs. 5 abschließend in § 25 Abs. 1 NachwV geregelt und einheitlich auf grundsätzlich drei Jahre festgelegt worden.

3. § 50 Nachweispflichten

3.1. § 50 Abs. 1

- 35** § 50 Abs. 1 trifft allgemeine Regelungen über das Ob einer Nachweispflicht bei Abfällen und das Wie ihrer Erfüllung. Einzelheiten zu diesen Nachweispflichten und ihrer Erfüllung sind auf der Grundlage des § 52 in Teil 2 der NachwV (§§ 2 bis 22 NachwV) geregelt.
- 36** Gemäß § 50 Abs. 1 bestehen grundsätzlich folgende Nachweispflichten:
- Im Hinblick auf gefährliche Abfälle haben Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger sowohl der zuständigen Behörde als auch den anderen an der Entsorgungskette Beteiligten die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle nachzuweisen. Dies hat im Wege der Vorab- sowie der Verbleibskontrolle zu erfolgen.
 - In Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle bestehen nicht schon von Gesetzes wegen unmittelbar greifende Nachweispflichten. Diese können nur gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch behördliche Anordnung entstehen. Eine Ausnahme gilt nach § 4 POP-Abfall-Überwachungsverordnung für nicht gefährliche Abfälle mit persistenten Schadstoffen, die kraft Rechtsverordnung nachweispflichtig sind.
- 37** Ausnahmen von den in § 50 Abs. 1 vorgesehenen Pflichten zur Führung von Nachweisen bei gefährlichen Abfällen ergeben sich aus
- § 50 Abs. 4: für private Haushaltungen (vgl. auch RN 4)
 - § 50 Abs. 2: für den Fall der Eigenentsorgung gefährlicher Abfälle durch den Erzeuger, sofern die Entsorgungsanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Abfall-Anfallstelle steht (vgl. auch RN 39 bis 43)
 - § 50 Abs. 3: bei verordneter Rücknahme und Rückgabe von nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfällen (vgl. auch RN 44 bis 47)
 - § 26a bei der freiwilligen Rücknahme, soweit eine Befreiung von Nachweispflichten nach dieser Vorschrift ausgesprochen worden ist (vgl. auch RN 15 bis 25)

- § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz: im Fall des Transportes von Elektroaltgeräten bis hin zur Erstbehandlungsanlage (vgl. auch RN 443 bis 446)
- § 1 Abs. 3 Satz 2 Batteriegesetz: bei der im Batteriegesetz festgelegten Rücknahme von Altbatterien durch Hersteller und Vertreiber von Batterien (vgl. auch RN 452 bis 454)
- § 4 Abs. 5 der Altfahrzeug-Verordnung: im Falle der Überlassung von Altfahrzeugen an Rücknahmestellen, Annahmestellen und Demontagebetriebe (vgl. auch RN 449 bis 451)
- § 11 Abs. 4 BioAbfV und § 34 Abs. 4 AbfKlärV: für die landwirtschaftliche Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen (vgl. auch RN 447 und 448)
- § 2 Abs. 2 NachwV: für in § 2 Abs. 2 NachwV bezeichnete Erzeuger von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen nur im Hinblick auf die Vorabkontrolle (vgl. hierzu RN 81 bis 83)

38 Auch soweit Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3) bei gefährlichen Abfällen auf Grund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschriften oder auf Grund eines behördlichen Freistellungsbescheides von Nachweispflichten ausgenommen sind, bleiben nach § 49 Abs. 1 bis 3 bestehende Registerpflichten dieser Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) unberührt. Für den Entfall von Nachweispflichten in der in § 50 Abs. 2 beschriebenen Eigenentsorgerkonstellation wird dies in § 50 Abs. 2 Satz 2 nochmals ausdrücklich klargestellt.

3.2. § 50 Abs. 2 Entfall von Nachweispflichten bei der Eigenentsorgung

39 Nach § 50 Abs. 2 entfallen in § 50 Abs. 1 für gefährliche Abfälle vorgesehene Nachweispflichten bei der in diesem Absatz beschriebenen Eigenentsorgung.

3.2.1. Identität des Inhabers der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage

40 Voraussetzung für das Vorliegen dieser Konstellation ist zum einen, dass der Abfallerzeuger, also der Inhaber der Abfall-Anfallstelle, an der die gefährlichen Abfälle angefallen sind, zugleich auch die angefallenen Abfälle entsorgt, also auch Inhaber der Anlage ist, in der die Abfälle entsorgt werden („eigene“ Abfallentsorgungsanlage). § 50 Abs. 2 verlangt für das Vorliegen der Eigenentsorgerkonstellation somit eine Identität der Rechtsträger, die Inhaber der Abfall-Anfallstelle und Inhaber der Entsorgungsanlage sind, in der die an der Abfall-Anfallstelle angefallenen Abfälle entsorgt werden. An einer solchen Identität der Rechtsträger fehlt es, wenn die Inhaber der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage lediglich zum gleichen Konzern gehören, im Übrigen aber unterschiedliche juristische Personen sind. Unberührt bleibt die Option, bei hiervon abweichenden Fallgestaltungen innerhalb eines Konzerns von § 26 Abs. 1 NachwV (partielle Befreiung von Nachweispflichten) Gebrauch zu machen.

3.2.2. Räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage

- 41** Ferner setzt § 50 Abs. 2 einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage voraus. Ein enger räumlicher Zusammenhang in diesem Sinne wird zumindest dann vorliegen, wenn die Abfallerzeugung und -entsorgung an einem Standort erfolgt (vgl. Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009).
- 42** Danach ist "Standort" das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und Materialien. Der Standortbegriff erfasst damit jede räumlich abgrenzbare Fläche, auf der die Tätigkeiten des Unternehmens durchgeführt werden. Damit wird auf eine räumliche und organisatorische Unternehmenseinheit abgestellt.
- 43** Dies schließt nicht aus, einen engen räumlichen Zusammenhang in diesem Sinne auch dann anzunehmen, wenn Abfall erzeugende und Abfall entsorgende Anlagen sich z. B. auf zwei nebeneinanderliegenden Standorten befinden. Ein enger betrieblicher Zusammenhang in diesem Sinne wird in der Regel gegeben sein, wenn in der Abfallentsorgungsanlage die am jeweiligen Standort erzeugten Abfälle entsorgt werden. Anhaltspunkte hierfür können die Zulassungsbescheide für die entsprechenden Anlagen sowie die organisatorische Zusammenfassung der Anlagen am jeweiligen Standort sein. Unberührt bleibt die Option, bei hiervon abweichenden Fallgestaltungen von § 26 Abs. 1 NachwV (partielle Befreiung von Nachweispflichten) Gebrauch zu machen.

3.3. § 50 Abs. 3 Entfall von Nachweispflichten bei verordneter Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen

- 44** Nach § 50 Abs. 3 sind alle Erzeuger und Besitzer, Beförderer (einschließlich Einsammler) und Entsorger, die an einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe und an dem in diesem Rahmen stattfindenden Transport von gefährlichen Abfällen zu Entsorgungsanlagen beteiligt sind, von Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rücknahme befreit.
- 45** Eine verordnete Rücknahme oder Rückgabe gefährlicher Abfälle ist derzeit geregelt in
- § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung,
 - § 3 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösungsmittel,
 - § 3 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
 - § 4 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und
 - § 8 der Altölverordnung.

Keine verordnete, sondern eine gesetzlich angeordnete Rücknahme ist im Batteriegesetz, Elektro- und Elektronikgesetz und Verpackungsgesetz geregelt. Hier gilt § 50 Abs. 3 KrWG entsprechend (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BattG, § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG, § 2 Abs. 2 Satz 2 VerpackG).

- 46** Der Abschluss der verordneten Rücknahme, bis zu der die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 3 Satz 1 entfallen, ist in § 50 Abs. 3 Satz 2 näher bestimmt worden. Soweit in der Rechtsverordnung, die die Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen anordnet, kein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist, gilt die verordnete Rücknahme als abgeschlossen mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen jedoch einer Anlage zur Zwischenlagerung. Soweit somit im Rahmen einer verordneten Rücknahme die Abfälle zunächst zu einer Entsorgungsanlage gelangen, in der das Entsorgungsverfahren R 13 bzw. D15 (Lagerung) im Sinne der Anlagen 1 und 2 zum KrWG durchgeführt wird, und von dort erst dann zu einer weiteren Anlage etwa zur Sortierung oder Vorbehandlung der Abfälle, entfallen die Nachweispflichten für den Transport bis zum Zwischenlager und weiter bis zur Vorbehandlungsanlage. Erst für den Transport der vorbehandelten - gefährlichen - Abfälle ab der Vorbehandlungsanlage bis zu weiteren Entsorgungsanlage greifen dann die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 ein.
- 47** Als Rechtsverordnung, die einen früheren Zeitpunkt für den Abschluss der Rücknahme bestimmt als § 50 Abs. 3 Satz 2, ist die Bestimmung des § 8 Altölverordnung zu nennen, derzufolge die Altöle an einer vom Vertreiber eingerichteten Annahmestelle zurückzunehmen sind. Für den weiteren Transport von zurückgenommenen Altölen ab der Annahmestelle gelten somit bereits die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1.

4. § 51 Anordnungen im Einzelfall

4.1. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 behördliche Ausdehnung der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen

- 48** § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ermächtigt die zuständigen Behörden, gegenüber Erzeugern, Besitzern, Einsammlern, Beförderern, Händlern, Maklern und Entsorgern die im Kreislaufwirtschaftsgesetz und in der Nachweisverordnung vorgesehene Führung von Nachweisen und Registern auch in Fällen anzuordnen, in denen keine Nachweis- bzw. Registerpflichten bestehen. Eine Schranke für solche Anordnungen bildet hierbei das Verhältnismäßigkeitsprinzip.
- 49** Eine Behörde kann Anordnungen etwa zur Führung von Registern und Nachweisen nur gegenüber solchen Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) treffen, für die sie entsprechend § 3 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder auch örtlich zuständig ist.
- 50** Soweit Nachweispflichten nicht gegenüber allen Abfallwirtschaftsbeteiligten angeordnet sind (Regelfall), ist zur ordnungsgemäßen Nachweisführung § 27 NachwV zu beachten (vgl. RN 419 bis 420).

4.2. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 behördliche Verpflichtung zur Vorlage von weiteren Belegen und Dokumenten

- 51** § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 räumt den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3) zum Führen solcher Nachweise und sonstigen Dokumentationen zu verpflichten, wie sie nach der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie 5 bis 8 auch Gegenstand einer Rechtsverordnung sein könnten.

Beispiele für eine Anordnung sind:

- Anordnungen zur Führung eines Betriebstagebuches bei der Entsorgung bestimmter Abfälle,
 - Anordnungen zur Untersuchung von bestimmten Abfällen vor deren Weitergabe oder Annahme zur Entsorgung.
- 52** Anordnungen zur Führung von Nachweisen, Belegen oder Dokumentationen kommen in Betracht
- aus in der Person eines Abfallwirtschaftsbeteiligten liegenden subjektiven Gründen (etwa begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines bestimmten Abfallerzeugers im Hinblick auf die Veranlassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der von ihm erzeugten Abfälle)
 - und vor allem aus objektiven, in der Natur eines bestimmten Abfalls oder einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage liegenden Gründen.
- 53** Denkbar ist eine solche Anordnung z. B. für in Bodenbehandlungsanlagen oder Bauschuttaufbereitungsanlagen behandelten Bodenaushub und Bauschutt, die bei nachfolgenden Verwertungsmaßnahmen (z. B. Verfüllung von Gruben oder Einsatz in technischen Bauwerken) bestimmte Grenzwerte bei Schadstoffgehalten oder Organikanteilen einhalten müssen. Behandelte Bodenaushub oder Bauschutt stellen häufig auch bei einer Überschreitung solcher Grenzwerte noch keine gefährlichen und daher noch keine nachweispflichtigen Abfälle dar.

4.3. § 51 Abs. 1 Satz 2 Anordnung oder Zulassung der Führung von Registern und Nachweisen in elektronischer Form oder elektronisch

- 54** § 51 Abs. 1 Satz 2 unterscheidet zwischen elektronischer Nachweis- bzw. Registerführung und der Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form. Dabei ist unter elektronischer Führung von Nachweisen oder Registern die Führung von elektronischen Nachweisdokumenten zu verstehen. Bei der Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form ist eine qualifizierte elektronische Signatur vorzusehen.
- 55** Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere

- gegenüber Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3), die Register für nicht nachweispflichtige Abfälle führen, die Führung des Registers elektronisch oder in elektronischer Form anordnen,
- gegenüber Abfallwirtschaftsbeteiligten, die in Rechtsverordnungen (z. B. in der Klärschlammverordnung) vorgesehene Belege und Dokumente wie Lieferscheine in Papierform führen, die Führung dieser Dokumente in elektronischer Form oder elektronisch anordnen.

4.4. § 51 Abs. 2 Einschränkung der Anordnungsbefugnis der Behörde

- 56** Aus § 51 Abs. 2 ergibt sich im Ergebnis, dass die zuständige Behörde von der Befugnis zur Anordnung der Führung von Registern und Nachweisen bei Abfallbesitzern, die Entsorgungsfachbetriebe oder EMAS-Betriebe sind, nur nach Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Zertifizierung bzw. Umweltprüfung erbrachten Nachweise Gebrauch machen kann.

5. § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Register- und Nachweispflichten

5.1. Regelungsstruktur

- 57** Bei Verstößen gegen in der Nachweisverordnung im Einzelnen geregelte Register- und Nachweispflichten ist die Bußgeldbewehrung – der Systematik des heutigen Nebenstrafrechts entsprechend – einheitlich im Gesetz, hier § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12, geregelt worden. Diese Regelung erfolgt jeweils durch die Formulierung „(auch) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 oder 5, wobei mit der Rechtsverordnung nach § 52 jeweils die Nachweisverordnung gemeint ist.“
- 58** Als Folge davon haben die Bußgeldnormen in der Nachweisverordnung nur ergänzenden Charakter. Die in § 29 NachwV ergänzend geregelten Bußgeldvorschriften knüpfen an § 69 Abs. 2 Nr. 15 an, wonach ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, sofern diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Auf die Erläuterungen zu § 29 NachwV wird verwiesen (vgl. RN 432 bis 433).

5.2. § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 11 Verstöße gegen die Registerführungspflichten

- 59** Nach § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 11 sind Verstöße gegen in der Nachweisverordnung näher bestimmte Registerführungspflichten dann bußgeldbewehrt, wenn sie inhaltlich einer der in § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 abstrakt aufgeführten gesetzlichen Registerführungspflichten zugeordnet werden können:

- Verstöße gegen in der NachwV bestimmte Pflichten zur Führung von Registern (§ 24 NachwV) sind größtenteils nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 und gegebenenfalls Nr. 9 bußgeldbewehrt.
- Nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 49 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und der Nachweisverordnung ein Register für nicht nachweispflichtige oder für nachweispflichtige Abfälle nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.
- Soweit es daher beispielsweise bei nicht nachweispflichtigen Abfällen entgegen § 24 Abs. 4, 6 bis 8 NachwV versäumt wird, die notwendigen Angaben binnen zehn Tagen zu registrieren, ist der Bußgeldtatbestand des § 69 Abs. 2 Nr. 8 erfüllt, da dann das Register nicht richtig geführt ist.
- Versäumt es ein Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle hingegen, entgegen § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder § 24 Abs. 8 NachwV bei der Abgabe von behandelten oder gelagerten Abfällen bzw. Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen deren Menge zu registrieren, ist dieser Verstoß nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 bußgeldbewehrt.
- Nach § 69 Abs. 2 Nr. 10 handelt ordnungswidrig, wer zwar Abfallregister ordnungsgemäß führt, aber einem behördlichen Verlangen zur Vorlage eines Registers oder zur Mitteilung von Angaben aus diesem Register nicht nachkommt.
- Der Bußgeldtatbestand des § 69 Abs. 2 Nr. 11 betrifft Verstöße gegen die Aufbewahrungspflicht.

5.3. § 69 Abs. 2 Nr. 12 Verstöße gegen die Nachweispflichten

- 60** Nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 sind Verstöße gegen in der Nachweisverordnung bestimmte Nachweispflichten dann bußgeldbewehrt, wenn sie inhaltlich einer der in § 50 Abs. 1 abstrakt aufgeführten gesetzlichen Nachweispflichten zugeordnet werden können. Bußgeldbewehrt sind daher insbesondere:

5.3.1. Verstöße gegen § 3 Abs. 1 NachwV, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV.

- 61** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn ein Erzeuger oder Beförderer als Einsammler gefährliche Abfälle zur Entsorgungsanlage bringt bzw. der Entsorger solche Abfälle annimmt, obwohl es an einem ordnungsgemäß erstellten Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis mangelt.
- 62** Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 NachwV liegt – objektiv – des Weiteren dann vor, wenn Nachwei-

serklärungen im privilegierten Nachweisverfahren erbracht werden, obgleich die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 NachwV für eine Privilegierung und damit für den Wegfall der Bestätigungspflicht nicht vorliegen. Denn in diesem Fall erweist sich der Entsorgungsnachweis mangels erforderlicher Behördenbestätigung (BB) als nicht vollständig. Besonders zu prüfen ist in einer derartigen Konstellation allerdings, ob neben dem Entsorger auch dem Erzeuger ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

- 63** Werden gefährliche Abfälle von einem Einsammler mit – auch ordnungsgemäßigem – Sammelentsorgungsnachweis bei einem Abfallerzeuger abgeholt, bei dem die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV (Unterschreiten der Mengenschwelle am jeweiligen Standort) nicht erfüllt sind, liegt ein Verstoß des Erzeugers gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV vor.

5.3.2. Verstöße gegen § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und Abs. 4 NachwV

- 64** Entsprechende Verstöße lagen früher vor, wenn es der Erzeuger oder Einsammler im Grundverfahren versäumte, der Erzeuger- bzw. Einsammlerbehörde – oder im Fall eines Sammelentsorgungsnachweises gegebenenfalls den zuständigen Behörden anderer Sammelgebietsbundesländer – eine Ablichtung des vollständigen Entsorgungsnachweises zu übersenden. Im elektronischen Abfallnachweisverfahren erfolgt die Übermittlung durch die zuständigen Behörden (§ 19 Abs. 3).

5.3.3. Verstöße gegen § 7 Abs. 4 Sätze 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV

- 65** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn es ein Erzeuger, Einsammler oder Entsorger im privilegierten Verfahren unterlässt, die Nachweiserklärungen der für ihn zuständigen Behörde zu übermitteln.

5.3.4. Verstöße gegen § 9 Abs. 5 NachwV

- 66** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn der Einsammler in den Fällen von der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises absieht, in denen der Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach der Kleinmengenregelung des § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten ausgenommen ist.

5.3.5. Verstöße gegen § 11 Abs. 1 NachwV und § 12 Abs. 3 NachwV sowie gegen § 13 NachwV

- 67** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn Erzeuger, Beförderer, Einsammler bzw. Entsorger Begleit- oder Übernahmescheine nicht oder nicht richtig ausfüllen.

5.3.6. Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 NachwV, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 5 NachwV, sowie gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 NachwV

- 68** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn die Ausfertigungen der Begleit- bzw. Übernahmescheine nicht an die an der Entsorgungskette Beteiligten bzw. an die zuständigen Überwachungsbehörden übermittelt oder übergeben werden.

III.

Nachweisverordnung

1. § 1 Anwendungsbereich

1.1. § 1 Abs. 1 Abfallwirtschaftsbeteiligte, die zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind

69 Nur Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3), die im Sinne der Nachweisverordnung „Erzeuger“ (Erzeuger einschließlich Besitzer), „Beförderer“ (einschließlich Einsammler), Händler und Makler sowie Entsorger von Abfällen sind, können den sich aus § 23 Nr. 1 NachwV in Verbindung mit § 49 KrWG ergebenden Pflichten zur Führung von Registern und den sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV in Verbindung mit § 50 Abs. 1 KrWG ergebenden Pflichten zur Führung von Nachweisen unterliegen.

1.1.1. Abfallerzeuger im Sinne der Nachweisverordnung

70 Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG zum einen derjenige, durch dessen Tätigkeit Abfälle erstmals angefallen sind (Ersterzeuger). Ferner ist nach § 3 Abs. 8 KrWG auch derjenige, der Abfälle behandelt oder vermischt hat und insoweit Entsorger gewesen ist, in Bezug auf die von ihm zur weiteren Entsorgung an einen weiteren Entsorger abzugebenden behandelten oder vermischten Abfälle ebenfalls Abfallerzeuger (Zweiterzeuger).

71 Nach § 1 Nr. 1 gilt als Abfallerzeuger im Sinne der Nachweisverordnung nicht nur derjenige, der Abfallerzeuger im Sinne von § 3 Abs. 8 KrWG ist, sondern auch derjenige, der, ohne selbst Abfälle erzeugt zu haben, Abfallbesitzer ist.

72 Soweit ein Dienstleistungsunternehmen Besitzer im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat es die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher vor Beginn der Entsorgung der erforderliche Nachweis in diesen Fällen von zumindest einem der Beteiligten geführt werden. Verantwortlich und damit ggf. bußgeldpflichtig ist bei Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen derjenige, der die Entsorgung tatsächlich ohne die erforderlichen Nachweise durchführt.

1.1.2. Abfallbeförderer im Sinne der Nachweisverordnung

73 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt als Abfallbeförderer der Einsammler und der Beförderer von Abfällen. Aus den Bestimmungen der Nachweisverordnung (§ 9 Abs. 1) ergibt sich, dass Einsammler von nachweispflichtigen Abfällen solche Beförderer sind, die bei der Abholung eines nachweispflichtigen Abfalls einen Sammelentsorgungsnachweis führen.

1.1.3. Abfallentsorger im Sinne der Nachweisverordnung

1.1.3.1. Grundsätze

- 74** Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 (ebenso § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG) ist Abfallentsorger, wer bei einem Abfall ein Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren nach den Anlagen 1 oder 2 zum KrWG durchführt. Auch Unternehmen, die z. B. bei zur Verwertung bestimmten Abfällen lediglich eine Vorbehandlung oder Vermischung durchführen, führen zumindest das Verwertungsverfahren R 12 („Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen“) durch, sofern die Handhabung der Abfälle nicht bereits z. B. unter eines der eine Verwertung/Rückgewinnung betreffenden Verwertungsverfahren R 3 bis R 5 fällt. Als Entsorgungsverfahren gelten auch die eine Zwischenlagerung von Abfällen darstellenden Entsorgungsverfahren D 15 und R 13. Das Beseitigungsverfahren D 15 ist definiert als „Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“. Das Verwertungsverfahren R 13 ist definiert als „Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“. Somit gilt auch der Betreiber eines Zwischenlagers als Abfallentsorger, soweit dieses Zwischenlager unter die Entsorgungsverfahren D 15 bzw. R 13 fällt.
- 75** Kein Entsorger ist jedoch – unabhängig von der Genehmigungslage – der Betreiber eines Umschlagplatzes, d. h. eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zur Umladung von Abfällen zwischen verschiedenen Abfallbeförderungsmitteln insbesondere im Zusammenhang mit dem eigentlichen Abfallbeförderungsvorgang. Als kurzfristige Lagerung gilt dabei eine vorübergehende Lagerung für nur wenige Tage (z. B. 3 Werktage). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem einfachen Abstellen des Fahrzeugs über Nacht oder über ein Wochenende, ohne dass die Abfälle vom Fahrzeug abgeladen werden, wofür keine Eintragung in den Begleitschein erforderlich ist, und einer Transportunterbrechung mit einem Abladen der Abfälle, die im Begleitschein als kurzfristige Lagerung/Umschlag zu vermerken ist. Während derartige Erklärungen des Betreibers eines Umschlagplatzes auf das Begleitscheinverfahren beschränkt sind (§ 11 Abs. 2 Satz 4), erfolgt die Nachweisführung im Falle einer über die kurzfristige Lagerung hinausgehenden Lagerung, also bei einer herkömmlichen (Zwischen)Lagerung, zweistufig, d. h. für den Input und Output des (Zwischen)Lagers sind jeweils gesonderte (Sammel)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

1.1.3.2. Abfallentsorger beim Einsatz von Abfällen bei Baumaßnahmen

- 76** Werden infolge der Tätigkeit eines von einem Auftraggeber (Bauherr) beauftragten Bauunternehmens bei Baumaßnahmen Abfälle eingesetzt (Verwertungsverfahren R 5), ist von den beiden Beteiligten (Bauherr und Bauunternehmen) derjenige Abfallentsorger, der nach den (vertrags)-

rechtlichen und tatsächlichen Umständen nach maßgeblich darüber entscheidet, welches Material bei der Baumaßnahme verwendet und tatsächlich eingebaut wird. Hieraus leiten sich zwei – fallweise widerlegliche – Zweifelsregeln ab:

- Ist der Auftraggeber die öffentliche Hand, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der private Auftragnehmer auch hinsichtlich der Auswahl und des Einbaus der fraglichen Materialien hinreichend effektiv an Aufträge sowie Weisungen des öffentlichen Auftraggebers gebunden und dieser folglich als Entsorger zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere, wenn mineralische Abfälle im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen der öffentlichen Straßenbaulastträger verwertet werden. Im Einzelfall – etwa auch bei kleineren Maßnahmen öffentlicher Auftraggeber – kann es an einem solchen hinreichend effektiven Auftrags- und Weisungsverhältnis aber auch fehlen, so dass statt des öffentlichen Auftraggebers der beauftragte Bauunternehmer als Entsorger einzustufen ist.
- Ist der Auftraggeber ein privater Bauherr, ist im Zweifel davon auszugehen, dass das beauftragte Bauunternehmen hinsichtlich der Auswahl und des Einbaus der in Rede stehenden Materialien nicht hinreichend effektiv an Aufträge und Weisungen des privaten Auftraggebers rückgebunden ist. Folglich ist nicht dieser, sondern das beauftragte Bauunternehmen im Zweifel Abfallentsorger.

77 Widerlegt wird diese Vermutung etwa dann, wenn der Bauherr bei Auftragserteilung klare Vorgaben hinsichtlich des Einbaus mineralischer Abfälle gemacht hat und die Einhaltung dieser Vorgaben hinreichend effektiv kontrolliert.

1.2. § 1 Abs. 4 Grenzüberschreitende Verbringung

78 Soweit Abfallerzeuger oder Abfallentsorger an einer grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen oder notifizierungsfreien Abfällen beteiligt sind, unterliegen diese Abfallwirtschaftsbeteiligten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 den Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bzw. ab dem 21.05.2026 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen.

79 Bei Verbringungen von Abfällen aus dem Ausland nach Deutschland zur sogenannten vorläufigen Verwertung oder vorläufigen Beseitigung (Entsorgungsverfahren R 12 und R 13 bzw. D 13 bis D 15 und ab dem 21.05.2026 auch D 8 und D 9 im Sinne der Anhänge I und II der Richtlinie (EG) Nr. 2008/98/EG über Abfälle) sind im Rahmen der Notifizierung die weiteren Entsorgungswege für den Output dieser Anlagen anzugeben. Allerdings wird durch § 1 Abs. 4 Satz 2 geregelt, dass für alle Entsorgungsmaßnahmen in Deutschland nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung auch die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung zu beachten sind. Hierzu wird auch Bezug genommen auf die als LAGA-Mitteilung 25 veröffentlichte Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (www.laga-online.de).

2. § 2 Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung

2.1. § 2 Abs. 1

- 80** § 2 Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die in § 1 genannten Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger die Bestimmungen von Teil 2 der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen zu beachten haben, und verweist zu diesem Zweck in § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG. Auch Erzeuger, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger, die nicht nach § 50 Abs. 1 KrWG den Nachweispflichten unterliegen, haben die Vorschriften von Teil 2 der Nachweisverordnung anzuwenden, wenn ihnen gegenüber die zuständige Behörde die Führung von Nachweisen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG angeordnet hat.

2.2. § 2 Abs. 2

- 81** § 2 Abs. 2 befreit im Ergebnis die in § 2 Abs. 2 Satz 1 definierten Kleinmengenerzeuger, unabhängig davon, ob sie Abfälle selbst zu einer Entsorgungsanlage befördern oder von einem Einsammler abholen lassen, nur von der Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis), nicht aber von der Verbleibskontrolle; diese besteht aus der Führung von Übernahmescheinen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 16 und 12). Das bedeutet: Erfolgt die Entsorgung der Kleinmengen im Rahmen einer Sammelentsorgung (Holsystem), ist nach § 12 ein Übernahmeschein zu führen. Transportiert der Abfallerzeuger hingegen seine Abfälle eigenständig zur Entsorgungsanlage (Bringsystem), ist der Verbleib der Abfälle gemäß § 16 ebenfalls durch Übernahmeschein zu belegen, wobei § 12 entsprechend Anwendung findet. Dabei betrifft § 16 ausschließlich den Fall, dass ein Kleinmengenerzeuger seine nachweispflichtigen Abfälle selbst zum Entsorger befördert und die Kleinmengen beim Entsorger unmittelbar abgeliefert (vgl. auch BR-Drucks. 439/06 [Beschluss], S. 17 Nr. 26). Beauftragt hingegen der Kleinmengenerzeuger einen Gewerbebetrieb (z. B. Containerdienst) mit dem Transport der Abfälle, liegt ein Fall der Sammelentsorgung vor, für den Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine zu führen sind.
- 82** Kleinmengenerzeuger im Sinne dieser Vorschrift ist ein Erzeuger nur dann, wenn die Summe aller gefährlichen Abfälle (bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel), die an allen seinen Standorten zusammen jährlich anfallen, die Grenze von 2 Tonnen nicht übersteigt.
- 83** Kleinmengenerzeuger sind – anders als die anderen Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 von einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis abholen lassen und nach § 12 Abs. 3 NachwV zur Angabe der Erzeugernummer auf dem genutzten Übernahmeschein verpflichtet sind – nicht zur Angabe einer Erzeugernummer im Übernahmeschein und damit nicht zur Einholung einer solchen Nummer von der zuständigen Erzeugerbehörde verpflichtet (vgl. das Übernahmescheinformular in Anlage 1 der Nachweisverordnung).

3. Teil 2: §§ 3 bis 22 allgemeine Grundlagen

84 Die Führung von Nachweisen beinhaltet

- eine vor dem Abfalltransport stattfindende Vorabkontrolle der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der deklarierten Abfälle in einer näher bezeichneten Entsorgungsanlage sowie
- eine als Verbleibskontrolle bezeichnete Dokumentation der Übergabe/Übernahme des Abfalls durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3).

85 Die im Rahmen der Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle zu erstellenden und an andere Beteiligte und Behörden zu übermittelnden Nachweise (ausgenommen Übernahmescheine bei der Verbleibskontrolle, vgl. § 21) sind elektronisch zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern. Dies ergibt sich aus §§ 17 ff. in Verbindung mit Anlage 3 NachwV (vgl. RN 263 ff.).

86 Die bei der Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle erstellten elektronischen Dokumente werden den zuständigen Behörden und anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) elektronisch übermittelt. Die Abfallwirtschaftsbeteiligten haben die an sie übermittelten elektronischen Dokumente aufzubewahren bzw. zu speichern (Führung des Registers für nachweispflichtige Abfälle nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3).

3.1. Vorabkontrolle

87 Der erste Abschnitt (§§ 3 bis 9) behandelt die Vorabkontrolle, d. h. den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von Abfällen.

3.1.1. Grundsatz: Entsorgungsnachweis

88 § 3 Abs. 1 Satz 1 enthält das Grundprinzip der Vorabkontrolle: Der Abfallerzeuger darf Abfälle zu einer Entsorgungsanlage erst dann bringen lassen, der Abfallentsorger darf Abfälle erst dann annehmen, wenn hierfür ein längstens 5 Jahre gültiger Entsorgungsnachweis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Für jeden Abfallschlüssel und für jede Entsorgungsanlage ist grundsätzlich jeweils ein eigener Entsorgungsnachweis erforderlich.

89 Der Entsorgungsnachweis besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 aus einer

- auf eine Abfall-Anfallstelle bezogenen Erklärung des Erzeugers zu den Abfällen (einschließlich ggf. Deklarationsanalyse),
- einer auf die Entsorgungsanlage bezogenen Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers
- und einer - unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 7) entbehrlichen - behördlichen Bestätigung (BB) der Nachweiserklärungen durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde.

- 90** Die Entsorgung kann erst dann beginnen, wenn der Entsorgungsnachweis den Behörden vorliegt, die für die Entsorgungsanlage des Entsorgers und für die Abfall-Anfallstelle des Erzeugers zuständig sind (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2).
- 91** Der Erzeuger übermittelt nach § 3 Abs. 2 seine Verantwortliche Erklärung (VE) zu den Abfällen an den Entsorger, der hierzu nach § 3 Abs. 3 die Annahmeerklärung (AE) erstellt und beide Teile der Nachweiserklärungen nach § 3 Abs. 3 an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde (Entsorgerbehörde) und an den Abfallerzeuger übermittelt.
- 92** Soweit die behördliche Bestätigung (BB) der Nachweiserklärungen im Einzelfall nicht nach der Nachweisverordnung entbehrlich ist, erteilt die Entsorgerbehörde nach § 4 eine Eingangsbestätigung. Soweit die Entsorgerbehörde bei bestätigungspflichtigen Nachweiserklärungen die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung festgestellt hat, bestätigt sie diese und übermittelt diese Behördenbestätigung (BB) zusammen mit den Nachweiserklärungen als Entsorgungsnachweis nach § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 an den Erzeuger und an den Entsorger. Mit der Entsorgung kann begonnen werden, wenn die behördliche Bestätigung (BB) vorliegt oder nach Ablauf der gesetzlichen Fristen als erteilt gilt.
- 93** Die Behördenbestätigung (BB) gilt nach § 5 Abs. 5 nach Ablauf von 30 Tagen ab dem in der behördlichen Eingangsbestätigung festgehaltenen Eingangsdatum der Nachweiserklärungen als erteilt, wenn die Behörde in der Zwischenzeit nicht die Behördenbestätigung (BB) abgelehnt hat oder weitere Unterlagen angefordert hat. In diesem Fall muss der Erzeuger den Fristablauf vor Beginn der Entsorgung im Entsorgungsnachweis vermerken (§ 6 Abs. 2 Satz 1).
- 94** Soweit eine Behördenbestätigung (BB) der Nachweiserklärungen des Erzeugers und Entsorgers nach § 7 entbehrlich ist und daher diese Nachweiserklärungen zusammen bereits den Entsorgungsnachweis bilden (§ 3 Abs. 1 Satz 2), hat der Entsorger nach § 7 Abs. 4 Satz 1 den Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Entsorgerbehörde zu übermitteln. Nach erfolgter Übermittlung kann mit der Entsorgung begonnen werden. Maßgeblich dafür, ob die Übermittlung erfolgreich stattgefunden hat, ist der Erhalt und der Inhalt der dazugehörigen Quittung (vgl. RN 295 n).
- 95** Die Entsorgerbehörde hat den Entsorgungsnachweis im Hinblick auf die Zulässigkeit der Entsorgung zu prüfen. Diese Behörde kann hierbei ggf. die Zeitdauer des Entsorgungsnachweises verkürzen oder Auflagen für die Entsorgung festsetzen (§ 7 Abs. 4 Satz 4).
- 96** Der Erzeuger muss im elektronischen Verfahren bei bestätigungspflichtigen Entsorgungsnachweisen, die wegen Ablauf der 30-Tage-Frist als bestätigt gelten, selbständig den Entsorgungsnachweis an die für ihn zuständige Erzeugerbehörde vor Beginn der Entsorgung elektronisch übermitteln (§ 6 Abs. 2 Satz 2). In allen anderen Fällen wird der Entsorgungsnachweis von der Entsorgerbehörde an die Erzeugerbehörde weitergeleitet (§ 19 Abs. 3).
- 97** Die Erzeugerbehörde erhält den Entsorgungsnachweis, damit sie die von der Entsorgerbehörde

nach § 5 Abs. 3 nicht zu prüfende Einhaltung von abfallrechtlichen Erzeugerpflichten überwachen kann.

3.1.2. Sammelentsorgungsnachweis

- 98** Abweichend von § 3 darf der Erzeuger nach § 9 nachweispflichtige Abfälle auch ohne einen auf ihn lautenden Entsorgungsnachweis in die Entsorgungsanlage bringen lassen, wenn der den Abfall beim Erzeuger abholende Beförderer als Einsammler einen Sammelentsorgungsnachweis führt und die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt sind. Der Einsammler führt hierbei den Sammelentsorgungsnachweis nicht bezogen auf eine Abfall-Anfallstelle, sondern bezogen auf ein größeres, u.U. bundesweites Sammelgebiet. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf der Abfallerzeuger diese Erleichterung grundsätzlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn pro Abfallart und Standort des Erzeugers der Mengengrenzwert von 20 Tonnen nicht überschritten ist.
- 99** Der Einsammler erfüllt hierbei diejenigen Pflichten, die im Nachweisverfahren sonst der Erzeuger zu erfüllen hätte.
- 100** Die für den Entsorgungsnachweis geltenden Bestimmungen sind entsprechend für den Sammelentsorgungsnachweis anzuwenden, wobei der Einsammler an die Stelle des Erzeugers tritt. Jedoch kann beim Sammelentsorgungsnachweis nur bei bestimmten, in Anlage 2a und 2b aufgeführten und als gefährlich eingestuften Abfallschlüsseln die behördliche Bestätigung (BB) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 entfallen (§ 9 Abs. 3).

3.2. Verbleibskontrolle

- 101** Der zweite Abschnitt (§§ 10 bis 13) enthält die Bestimmungen zur Verbleibskontrolle, d. h. den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung. Tatsächlich gemeint ist der Nachweis über die Übergabe des Abfalls an den Beförderer und insbesondere an den Entsorger nach Zustandekommen eines für den Abfalltransport gültigen Entsorgungsnachweises.
- 102** Die Verbleibskontrolle erfolgt mit Hilfe des Begleitscheins, der auf die Nummer des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises Bezug nehmen muss, der den durch den Begleitschein dokumentierten Abfalltransport abdeckt.
- 103** Diese Angaben signiert im Begleitschein bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis der Erzeuger und bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis der Einsammler. Der Beförderer bzw. Einsammler bestätigen die Übernahme des Abfalls gegenüber dem Erzeuger bei Vorliegen eines Einzelentsorgungsnachweises mit Hilfe des Begleitscheines und bei Vorliegen eines Sammelentsorgungsnachweises mit Hilfe eines Übernahmescheins. Der Übernahmeschein enthält im Wesentlichen die gleichen Angaben wie der Begleitschein und muss zuvor vom Erzeuger signiert bzw. unterschrieben sein.
- 104** Der Entsorger bescheinigt bei Erhalt der Abfälle deren Annahme gegenüber dem Beförderer

bzw. Einsammler sowie bei einem zugrundeliegenden Einzelentsorgungsnachweis auch gegenüber dem Erzeuger. Der Entsorger muss den Begleitschein außerdem an die Entsorgerbehörde weiterleiten, von der aus dann der Begleitschein an die zuständige Behörde des Gebietes, aus dem die Abfälle stammen, weitergeleitet wird.

105 Die Behörden können dann die Übernahme von bestimmten nachweispflichtigen Abfällen eines bestimmten Erzeugers in einer bestimmten Entsorgungsanlage nachvollziehen. Die Behörden prüfen an Hand der im Begleitschein angegebenen Nummer des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises, ob für die ihnen angezeigte Übernahme von nachweispflichtigen Abfällen in einer bestimmten Entsorgungsanlage ein Entsorgungsnachweis zur Feststellung der Zulässigkeit der Entsorgung vorliegt.

106 Auch bei Sammelentsorgungsnachweisen können die zuständigen Behörden bei Bedarf die Vorlage der Übernahmescheine vom Einsammler und vom Erzeuger anfordern und hierdurch feststellen, ob und ggf. wann bestimmte Abfälle, die von einem bestimmten Erzeuger an einen Einsammler abgegeben worden sind, in der Entsorgungsanlage angekommen sind. Denn der Einsammler muss im Begleitschein die Nummern der Übernahmescheine angeben, auf Grund derer er die dem Entsorger zu übergebende Abfallmenge von Erzeugern übernommen hat.

4. Teil 2 Abschnitt 1 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung

4.1. § 3 Entsorgungsnachweis

4.1.1. § 3 Abs. 1

107 Aus § 3 Abs. 1 Satz 1 folgt zum einen, dass dem Erzeuger verboten ist, gefährliche Abfälle zu einer Entsorgungsanlage zu bringen oder bringen zu lassen, wenn er keinen Entsorgungsnachweis hat, in dem die zu entsorgenden Abfälle und die Entsorgungsanlage bezeichnet, sind.

108 Aus § 3 Abs. 1 Satz 1 folgt zum anderen, dass dem Entsorger verboten ist, gefährliche Abfälle in seiner Anlage anzunehmen, wenn er keinen Entsorgungsnachweis für die anzunehmenden Abfälle in seiner Anlage hat.

109 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV sind die Formblätter der Anlage 1 zu nutzen. Die Formblätter sind als elektronische Dokumente in der Form strukturierter Nachrichten auf der Grundlage standardisierter Datenschnittstellen zu erzeugen und zu übermitteln (§ 18 Abs. 1).

4.1.1.1. Formblätter der NachwV

110 (weggefallen)

111 Die Kästchen zum Ankreuzen "zur Verwertung" bzw. "zur Beseitigung" im Formblatt Deckblatt

Entsorgungsnachweise (DEN) dienen der Information der Erzeugerbehörde und der Selbsteinschätzung des Abfallerzeugers bzw. Entsorgers im Hinblick auf die Zuordnung zu D- und R-Verfahren. In die behördliche Entscheidung ist aufzunehmen, dass nicht Prüfgegenstand war, ob es sich um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt (vgl. § 5 Abs. 3). Die Erzeugerbehörde ist an die Selbsteinschätzung nicht gebunden und kann außerhalb des Entsorgungsnachweisverfahrens Anordnungen zur Durchsetzung abfallrechtlicher Erzeugerpflichten treffen.

- 112** Anhang A, Abschnitt I dieser Vollzugshilfe enthält Hinweise zum Ausfüllen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Nachweisformulare.

4.1.1.2. Altöle und Althölzer

- 113** Gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besteht bei der Entsorgung von Altölen und Althölzern bei Einzelentsorgungsnachweisen – wie bei Sammelentsorgungsnachweisen – abweichend vom Grundsatz der abfallschlüsselscharfen Führung von Entsorgungsnachweisen die Möglichkeit, einen Entsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel dieser Abfälle unter einem prägenden Abfallschlüssel zu führen. Dass ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis auch Altöle oder Althölzer mit anderen Abfallschlüsseln als dem aus dem Abfallschlüsselfeld der Verantwortlichen Erklärung (VE) ersichtlichen prägenden Abfallschlüssel erfasst, ist aus dem Formblatt Deklarationsanalyse (DA) ersichtlich.
- 114** Bei Althölzern der Kategorien A I bis A IV von Anhang III AltholzV ist zu beachten, dass lediglich die Altholzkategorie A IV Althölzer enthalten kann, welche als gefährlich und damit als nachweispflichtig eingestuft sind (vgl. Anhang III der AltholzV, Regelvermutung des § 6 Abs. 5 Satz 2 AltholzV). Die Altholzkategorie A IV umfasst hierbei auch bis zu 4 als gefährlich eingestufte Abfallschlüssel, für die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ggf. ein einziger Entsorgungsnachweis erstellt werden kann.

4.1.1.3. Dreipoliges Verfahren

- 115** Mit § 3 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass es sich bei der Führung des Entsorgungsnachweises um ein dreipoliges Verwaltungsverfahren handelt. Dies wird dadurch deutlich, dass im Formblatt Behördenbestätigung (BB) der Anlage 1 zur NachwV gemäß der dortigen Ziffer 1.6. sowohl der Abfallerzeuger als auch der Abfallentsorger Adressat der Behördenbestätigung (BB) ist. In dieselbe Richtung weisen § 4 Satz 1, wonach der Eingang der Nachweiserklärungen sowohl dem Abfallerzeuger als auch dem Abfallentsorger zu bestätigen ist, und § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV, wonach Nebenbestimmungen zum Entsorgungsnachweis ergehen können, die die Behandlung der Abfälle in der Anlage des Abfallentsorgers betreffen. Nach allem räumt die NachwV nicht nur dem Abfallerzeuger, sondern auch dem Abfallentsorger einen eigenen, gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erteilung der Behördenbestätigung (BB) nach § 5 ein.

4.1.2. § 3 Abs. 2 und 3

4.1.2.1. Handhabung der Formblätter

- 116** § 3 Abs. 2 und 3 bestimmen die Handhabung der Nachweiserklärungen (Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE), Deklarationsanalyse (DA) und Annahmeerklärung (AE)) durch den Abfallerzeuger und den Abfallentsorger zum Zweck der Einholung der Bestätigung durch die zuständige Behörde (Behördenbestätigung (BB)). Die Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde obliegt demnach dem Abfallentsorger. Das Formblatt Deklarationsanalyse (DA) ist Bestandteil der Verantwortlichen Erklärung (VE) und entsprechend der Formblätter der Anlage 1 auszufüllen.

4.1.2.2. Deklarationsanalyse

- 117** Eine Deklarationsanalyse ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 verzichtbar, soweit sich in den dort genannten Fällen die Angaben zu Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die weitere Durchführung des Nachweisverfahrens ausreichendem Umfang ergeben. Die Deklarationsanalyse soll auch dann entfallen, wenn Art und Beschaffenheit sowie die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder auch ohne Deklarationsanalyse ermittelt werden können. Hierfür ist allerdings grundsätzlich vorauszusetzen, dass die Abfallqualität (Abfallart, Zusammensetzung und Schwankungsbereich der Konzentrationswerte) für den Gültigkeitszeitraum des Nachweises abschließend beschrieben werden kann.
- 118** Mit Deklarationsanalyse im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 ist dabei lediglich die gesonderte Beprobung und Untersuchung des Abfalls, also die Deklarationsanalytik, nicht aber das gleichnamige Formblatt gemeint. Das Formblatt Deklarationsanalyse (DA) ist vielmehr auch in den Fällen zwingend zu verwenden, in denen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eine Deklarationsanalyse entbehrlich ist.
- 119** Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem an diese Vorschrift anschließenden § 3 Abs. 2 Satz 3. Danach müssen die Umstände, die eine gesonderte Beprobung und Untersuchung des Abfalls gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 überflüssig erscheinen lassen, im Feld „Weitere Angaben“ des Formblatts Deklarationsanalyse (DA) eingetragen werden.
- 120** Entbehrlich ist eine Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in der Regel dann, wenn
- bereits die Abfallbezeichnung selbst den Abfall hinreichend charakterisiert (zum Beispiel Leuchtstoffröhren, Abfallschlüssel 20 01 21)
 - das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, oder im Fall der Vorbehandlung die Art der Vorbehandlung angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße ergeben,

- durch Herstellerangaben (zum Beispiel Stoffdatenblätter) die für das Nachweisverfahren erforderliche grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorliegt,
- bei der Sammelentsorgung oder bei der Entsorgung aus Zwischenlagern die Zusammensetzung des Abfalls vor seinem Anfall aus objektiven Gründen nicht analysiert werden kann und die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe erfolgt,
- eine solche aus sonstigem Grund keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls verspricht (z. B. bei asbestfaserhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus künstlichen Mineralfasern [KMF]).

121 Unverzichtbar ist eine Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) in der Regel bei solchen gefährlichen Abfällen,

- die aus der Altlastensanierung stammen und bei denen es sich um Boden oder Bau-schutt handelt,
- die dem Kapitel 19 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind,
- bei denen relevante Schadstoffbelastungen zu erwarten sind, die Einfluss auf den Ent-sorgungsweg oder dabei einzuhaltende Randbedingungen haben oder
- besonders gefährliche Inhaltsstoffe zu erwarten sind (zum Beispiel PCB-haltige Trans-formatorenöle, PAK-haltige Materialien, POP-haltige Abfälle oder solche mit kanzero-genen, giftigen oder sehr giftigen Inhaltsstoffen).

121a Eine danach notwendige Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) ist grundsätz-lich zusammen mit dem jeweiligen Entsorgungsnachweis zu übermitteln.

122 Unberührt bleiben im Übrigen die Verpflichtungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten (vgl. RN 3) zur Deklaration der Abfälle, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. § 8 Deponie-verordnung).

4.1.3. § 3 Abs. 4 Verfahrensvollmacht

4.1.3.1. Allgemeines

123 Gemäß § 3 Abs. 4 kann der Abfallerzeuger einen Vertreter, das heißt eine andere Person als einen Beschäftigten des Abfallerzeugers, mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (VE) bevollmächtigen. Dazu wird im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) neben dem Abfallerzeuger auch der bevollmächtigte Vertreter angegeben. Es kann für den einzelnen Ent-sorgungsnachweis nur ein Bevollmächtigter im Sinne von § 3 Abs. 4 bestellt werden. Die allge-meine abfallrechtliche Pflichtenstellung verbleibt trotz Bevollmächtigung beim Abfallerzeuger.

Der Bevollmächtigte übernimmt lediglich partiell die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflicht, nicht aber diese selbst. Der Bevollmächtigte handelt für und gegen den Abfallerzeuger. Dieser muss sich das Handeln des Bevollmächtigten wie eigenes Handeln zurechnen lassen.

- 123a** Die Bevollmächtigung schließt im Regelfall die Signatur der VE ein. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei einer Bevollmächtigung eine zusätzliche Signatur des Abfallerzeugers verlangen.
- 124** § 3 Abs. 4 findet auch im privilegierten Verfahren Anwendung. Bei Sammelentsorgungsnachweisen ist eine entsprechende Bevollmächtigung hingegen nicht möglich, da § 9 Abs. 3 nicht auf § 3 Abs. 4 verweist.
- 125** Aus § 3 Abs. 4 Satz 2 ergibt sich, dass die Vollmacht in jedem Fall schriftlich erteilt werden muss, aber der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen ist. Den Abfallerzeugern ist insoweit ein Formblatt für die Verfahrensbevollmächtigung zur Verfügung gestellt worden (vgl. hierzu Anhang B dieser Vollzugshilfe – „Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung“), welches auch die Möglichkeit zur Beauftragung zum Rechnungsempfang beinhaltet. Für das Ergänzende Formblatt (EGF) ist in der Datenschnittstelle ein eigener Nachrichtentyp definiert (vgl. RN 294). Das ausgefüllte EGF kann alternativ auch unterschrieben im PDF-Format als Dateianhang der Nachweiserklärung beigelegt werden.

4.1.3.2. Grenzen der Bevollmächtigung

- 126** Aus § 3 Abs. 4 ist über seinen unmittelbaren, auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (VE) bezogenen Regelungsgehalt hinaus der Umkehrschluss zu ziehen, dass sich die zur Nachweisführung Verpflichteten grundsätzlich nicht durch einen Bevollmächtigten (das heißt eine andere Person als einen Beschäftigten des jeweiligen Verpflichteten) vertreten lassen dürfen, sofern es um andere in der Nachweisverordnung vorgesehene Erklärungen geht, also insbesondere um sonstige Bestandteile der Nachweiserklärungen (vergleiche die Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Satz 2) sowie um Begleit- und Übernahmescheine. § 3 Abs. 4 ist insofern als Spezialregelung zu den Vertretungsregeln der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie des allgemeinen Verwaltungsrechts zu werten.,
- 127** Das geschilderte Bevollmächtigungsverbot wird nur in besonderen Fallkonstellationen wie insbesondere der folgenden durchbrochen: Soweit hinsichtlich der auf einer Baustelle anfallenden Abfälle eine bestimmte Baufirma die Entsorgungsnachweise führt (vgl. RN 72), kann sie eine firmenexterne dritte Person (etwa ein Ingenieurbüro) zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Begleitscheine bevollmächtigen, wenn die dritte Person von der Baufirma in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden ist. Dabei ist im Begleitschein die Baufirma als Erzeuger einzutragen; die firmenexterne dritte Person hat ihre Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 128** Der Grund für diese Durchbrechung des Bevollmächtigungsverbots liegt darin, dass dessen

Reichweite durch seinen Sinn und Zweck beschränkt ist. Es soll Beeinträchtigungen der Abfallkontrolle verhindern, die daraus erwachsen können, dass ein (künftig) als Abfallbesitzer am Entsorgungsvorgang Beteiligter die Erfüllung seiner Nachweispflicht faktisch auf jemanden überträgt, der im nachweisrechtlich relevanten Zeitpunkt der Entstehung, der Beförderung oder Entsorgung keinen engen räumlich-tatsächlichen Bezug zu dem nachweispflichtigen Abfall hat bzw. haben wird. Da dies im geschilderten Baustellenfall auch ohne Bevollmächtigungsverbot gewährleistet ist, greift dieses nicht.

- 129** Von dem skizzierten Bevollmächtigungsverbot gänzlich unberührt bleibt die verwaltungsverfahrenrechtliche Option der Nachweispflichtigen, sich im Hinblick auf die nachweisbezogene Korrespondenz mit der jeweils zuständigen Behörde eines Verfahrensbevollmächtigten zu bedienen. Ist ein solcher Verfahrensbevollmächtigter bestellt, so ist die Behörde teils befugt, teils sogar verpflichtet, sich beispielsweise bei Nachfragen an den Bevollmächtigten statt an den Vollmachtgeber zu wenden (vgl. im Einzelnen § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

4.2. § 4 Eingangsbestätigung

- 130** Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 hat die für den Abfallentsorger zuständige Behörde den Eingang der Nachweiserklärungen innerhalb von zwölf Kalendertagen unter Angabe des Eingangsdatums sowohl dem Abfallerzeuger als auch dem Abfallentsorger zu bestätigen. Das Erfordernis der zweifach zu übermittelnden Eingangsbestätigung entfällt, sofern die zuständige Behörde die Entscheidung über die Bestätigung der Nachweiserklärungen bereits innerhalb der 12-Tage-Frist trifft oder sie fristunterbrechende Maßnahmen ergreift. Fristunterbrechende Maßnahmen liegen dann vor, wenn die Entsorgerbehörde feststellt, dass die ihr vorgelegten Nachweiserklärungen und Unterlagen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zur Bestätigungsfähigkeit der Nachweiserklärungen zu treffen, und wenn die Behörde deshalb die Ergänzung der Nachweiserklärungen oder (weitere) Unterlagen nachfordert (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 und 3).
- 131** Grundsätzlich dient die Eingangsbestätigung dem Zweck, die Berechnung der Frist, innerhalb der die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entscheiden hat, genau zu bestimmen.
- 132** Für die Berechnung der Frist gelten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht der Länder grundsätzlich die §§ 186 bis 193 BGB analog. Entsprechend § 187 BGB wird danach insbesondere der Tag, an dem die Nachweiserklärungen bei der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde eingehen, bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

4.3. § 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises

4.3.1. § 5 Abs. 1 und 2 Behördenbestätigung (BB)

4.3.1.1. Grundsätze

- 133** Die für die Bestätigung zuständige Behörde hat die in den Nachweiserklärungen vorgesehene

Entsorgung daraufhin zu prüfen, ob die gewählte Entsorgungsanlage rechtlich und technisch in der Lage ist, die Verwertung der Abfälle ordnungsgemäß und schadlos oder die Beseitigung gemeinwohlverträglich durchzuführen. Die Prüfung der Nachweiserklärungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt unter Beachtung der für die Anlage bestehenden Zulassungen, soweit diese bereits die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gewährleisten. Inwieweit durch die Einhaltung der Anlagenzulassung bereits die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen sichergestellt oder jedenfalls indiziert ist, hängt von der Reichweite, dem Regelungsumfang und der Detailtiefe des jeweiligen Anlagenzulassungsbescheides ab. Zu beachten ist die Bestimmung des § 15 (Sonderfälle), derzufolge auch eine Verwertung außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage möglich ist.

- 134** Die Angaben des Abfallerzeugers und Abfallentsorgers sind insbesondere hinsichtlich der Herkunft, der Zusammensetzung, des Abfallschlüssels und des Entsorgungsverfahrens zu prüfen. Der Prüfungsumfang der Nachweiserklärungen zielt insbesondere auf die Beherrschung des Gefährdungspotentials der aufgrund von § 48 KrWG durch die Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich bestimmten Abfälle ab.
- 135** Eine behördliche Bestätigung (BB) des Entsorgungsnachweises ist nur dann möglich, wenn der Abfallentsorger faktisch in der Lage ist, für die gegenständlichen Abfälle ein Entsorgungsverfahren nach den Anlagen 1 oder 2 zum KrWG durchzuführen und dies auch in das Formular AE eingetragen und dieses entsprechend unterschrieben hat.
- 136** Sind Altöle mit mehr als einem Abfallschlüssel deklariert worden, ist auch zu prüfen, ob hinsichtlich der Abfallschlüssel die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind und ob nach der Altölverordnung (§ 4 Abs. 2 bis Abs. 6 AltöIV) eine Getrennthaltung der zu verschiedenen Abfallschlüsseln gehörenden Altöle vorgeschrieben ist oder nicht. So ist z. B. bei den zur gleichen Sammelkategorie der Altölverordnung gehörenden PCB-haltigen Altölen des Abfallschlüssels 13 01 01 und 13 03 01 eine Getrennthaltung von anderen Altölen zumindest beim Besitzer und Beförderer nach § 4 Abs. 2 AltöIV immer vorgeschrieben, außer wenn die zuständige Behörde eine Vermischung zugelassen hat. Ist eine Getrennthaltung der zu verschiedenen Abfallschlüsseln gehörenden Altöle vorgeschrieben, kann die Bestätigung nicht erteilt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- 137** Was die nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mögliche Deklaration von als gefährlich eingestuften Althölzern angeht, die zu mehreren Abfallschlüsseln gehören, enthält die Altholzverordnung insoweit selbst keine Getrennthaltungsgebote; solche können sich allenfalls aus der Anlagenzulassung ergeben.

4.3.1.2. Behördenbestätigung (BB) für ein Lager im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Zwischenlager)

- 138** Eine besondere Bedeutung kommt der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angesprochenen Lagerung von

Abfällen nach den Verfahren D 15 und R 13 (vgl. Anlagen 1 und 2 zum KrWG) zu. Eine derartige Lagerung ist jede Tätigkeit, bei der Abfälle in einer hierfür genehmigten ortsfesten Anlage ohne Vermischung mit Abfällen anderer Abfallerzeuger für die weitere Entsorgung vorübergehend aufbewahrt werden. Keine Lagerung im obigen Sinne ist der Umschlag oder die kurzfristige Lagerung (vgl. RN 75).

- 139** Von einer Lagerung im Sinne der Entsorgungsverfahren D15 und R13 ist ebenfalls die der Entsorgung vorgelagerte zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und eine bei wertender Betrachtung gleichzusetzende zeitweilige Lagerung abzugrenzen.
- 140** Eine Fallgestaltung, die der zeitweiligen Lagerung der Abfälle am Abfallanfallort nachweisrechtlich gleichzustellen ist, kann ebenfalls dort vorliegen, wo ein Handwerksbetrieb die bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle von eigenen wechselnden Baustellen zunächst zu seinem Betriebsplatz mitnimmt und dort vorübergehend lagert.
- 141** Von einer zeitweiligen Lagerung, die der Lagerung am Abfallanfallort wertungsmäßig entspricht, kann allerdings überhaupt nur dann ausgegangen werden, wenn
- ausschließlich Abfälle, die bei eigener Tätigkeit anfallen, oder Abfälle, bei denen der Handwerksbetrieb zumindest Besitzer und insoweit Abfallerzeuger im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist, und keine Abfälle Dritter angesammelt werden,
 - für die Entsorgung vom Betriebsplatz weg ein Entsorgungsnachweis vorliegt oder die Weiterentsorgung durch einen Einsammler mit entsprechendem Sammelentsorgungsnachweis vereinbart ist und
 - die Weiterentsorgung regelmäßig erfolgt.
- 142** Unberührt bleiben Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften für den Handwerksbetrieb ergeben, z. B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

4.3.1.3. Weitere Entsorgung aus einem Zwischenlager

- 143** Die Behördenbestätigung (BB) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf für die Annahme von nachweispflichtigen Abfällen durch ein Zwischenlager (RN 138) nur dann erteilt werden, wenn die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung bereits durch mindestens einen Entsorgungsnachweis gesichert ist. Im Rahmen der Weiterentsorgung gilt der Betreiber des Zwischenlagers als neuer Abfallerzeuger. Werden im Zwischenlager lediglich kleinere Mengen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 angesammelt, so kann die weitere Entsorgung aus dem Zwischenlager über gültige Sammelentsorgungsnachweise vorgenommen werden.
- 144** Dem Betreiber des Zwischenlagers bleibt es unbenommen, die spätere Entsorgung von Abfällen aus dem Zwischenlager auch auf der Grundlage von Ausgangsentsorgungsnachweisen vorzunehmen, die bei der Erbringung des Entsorgungsnachweises für das Zwischenlager noch nicht

vorgelegen haben. In jedem Fall muss der später für die weitere Entsorgung aus dem Zwischenlager tatsächlich genutzte Entsorgungsnachweis der für das Zwischenlager zuständigen Behörde als dann zuständiger Erzeugerbehörde vor Beginn der Entsorgung vorliegen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 3.

- 145** In jedem Fall ist erforderlich, dass der Output-Abfallschlüssel dem Input-Abfallschlüssel entspricht.
- 146** Die weitere Entsorgung gilt auch dann als im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch Entsorgungsnachweise festgelegt, wenn entsprechende Notifizierungszustimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bzw. ab dem 21.05.2026 im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen vorliegen.
- 147** Um zu gewährleisten, dass ein Entsorgungsnachweis, der für ein Zwischenlager als Entsorgungsanlage geführt wird, nur so lange eine gestattende Wirkung zeitigt, wie ein entsprechender gültiger Entsorgungsnachweis zur weiteren Entsorgung aus dem Zwischenlager vorliegt, soll die Behördenbestätigung (BB) des Eingangs-Entsorgungsnachweises mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen werden. Diese sollte sinngemäß dahingehend lauten, dass die behördliche Bestätigung (BB) des Entsorgungsnachweises nur in Verbindung mit dem Vorliegen eines gültigen Ausgangs-Entsorgungsnachweises (ggf. von Notifizierungszustimmungen oder eines Sammelentsorgungsnachweises) gilt (auflösende Bedingung).
- 148** Die weitere Entsorgung ist zumindest dann im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch entsprechende Entsorgungsnachweise gesichert, wenn der nachgewiesene Entsorgungsweg zu einem Entsorgungsverfahren R1 bis R12 oder D1 bis D14 führt und die Rückverfolgbarkeit von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort gewahrt bleibt.

4.3.1.4. Behördenbestätigung (BB) bei mobilen Anlagen

- 149** Bei mobilen Entsorgungsanlagen ist, sofern eine Nachweisführung geboten ist, für die Erteilung der Behördenbestätigung (BB) die Behörde am Hauptsitz (Geschäftssitz) des Betreibers der Anlage zuständig.
- 150** Wird eine mobile Entsorgungsanlage in mehreren Bundesländern eingesetzt, so sollten die betroffenen Bundesländer über die jeweiligen Knotenstellen über die bestätigten Nachweise von der Bestätigungsbehörde informiert werden. In die Bestätigung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass diese nicht von bestehenden Andienungs- und Überlassungspflichten im Einsammlungsgebiet entbindet.

4.3.1.5. Entscheidungsfrist von 30 Tagen

- 151** Mit dem nach § 4 Satz 1 in der behördlichen Eingangsbestätigung festzuhaltenden Tag des Eingangs der Nachweiserklärungen bei der Behörde beginnt die Frist von 30 Kalendertagen, innerhalb derer die Behörde über die Bestätigung der Nachweiserklärungen zu entscheiden hat.

- 152** Müssen nach Eingang der Nachweiserklärungen zur Bearbeitung unerlässliche Unterlagen nachgefordert werden, wird durch diese Nachforderung die Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterbrochen. Wie sich mittelbar aus § 5 Abs. 1 Satz 3 ergibt, kann dann die Frist nicht mehr ablaufen. Die Behörde sollte hierauf den Erzeuger bzw. Entsorger bei der Nachforderung von Unterlagen hinweisen. Hat die Frist bereits zu laufen begonnen, sollte die Behörde eine nur an den Erzeuger oder nur an den Entsorger gerichtete Nachforderung von Unterlagen zusammen mit dem genannten Hinweis auch an den jeweils anderen Beteiligten richten, von dem Unterlagen nicht nachgefordert werden. Mit dem nach § 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, in einer behördlichen Eingangsbestätigung festzuhaltenden Tag des Eingangs der nachzureichenden Unterlagen wird die 30-Tage-Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 erneut in Gang gesetzt.

4.3.2. § 5 Abs. 3

- 153** Die für die Bestätigung zuständige Behörde hat nicht zu prüfen, ob es sich bei dem Vorgang um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt. Unabhängig davon hat sie jedoch zu prüfen, ob der Entsorger das in der Annahmeerklärung (AE) angegebene Entsorgungsverfahren rechtlich durchführen darf. Insofern kann es bei dieser Prüfung sehr wohl zu der Feststellung kommen, dass das durchzuführende Entsorgungsverfahren einem anderen als dem durch den Entsorger angegebenen Verfahren entspricht und ggf. die geplante Verwertung bzw. Beseitigung nicht durchgeführt werden darf oder wird.
- 154** Im Rahmen des obligatorischen Nachweisverfahrens ist die Einhaltung der weiteren Pflichten des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere der Pflichten zur Vermeidung und Verwertung und des Anstrebens einer hochwertigen Verwertung, von der Entsorgerbehörde nicht präventiv zu überwachen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird vielmehr eigenständig außerhalb des Entsorgungsnachweisverfahrens durch die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 KrWG bzw. spezieller Rechtsgrundlagen (vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG) sichergestellt.
- 155** § 5 Abs. 3 weist bezüglich der zu erteilenden Behördenbestätigung (BB) außerdem auf die in den einzelnen Ländern geltenden Erzeugerpflichten hin, die von der Behördenbestätigung (BB) grundsätzlich nicht berührt sind. Hierzu zählen insbesondere Überlassungs- und Andienungspflichten der Abfallerzeuger.

4.3.3. § 5 Abs. 4 Gültigkeit von Entsorgungsnachweisen und Nebenbestimmungen

- 156** Der Entsorgungsnachweis gilt längstens fünf Jahre. Die Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Datum der Behördenbestätigung (BB). Die Geltungsdauer kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn z. B. die Zulassung der Entsorgungsanlage befristet ist oder wenn dies explizit von den Nachweispflichtigen gewünscht wird. Weiterhin kann es angezeigt sein, eine

Befristung bei einmaligen Entsorgungsvorgängen (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) vorzunehmen.

157 (weggefallen)

158 Nebenbestimmungen (Auflagen) nach § 5 Abs. 4 Satz 2 können zwar im dreipoligen Verfahren (Abfallerzeuger und Abfallentsorger) unterschiedlichen Inhalts sein; sie sind aber in einer einzigen Datei zu führen, um auch zu gewährleisten, dass in die Register der Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) identische Entsorgungsnachweise (Behördenbestätigungen (BB)) eingestellt werden.

4.3.4. § 5 Abs. 5 fiktive oder stillschweigende Behördenbestätigung (BB)

159 Ergeht innerhalb der 30-Tage-Frist (30 Kalendertage gerechnet ab dem in der Eingangsbestätigung genannten Eingangsdatum) keine Entscheidung, ohne dass die Frist unterbrochen wurde, gilt die Behördenbestätigung (BB) als erteilt. Diese stillschweigend erteilte Bestätigung steht der ausdrücklich erteilten Bestätigung nach § 5 Abs. 2 gleich und entfaltet somit die gleiche Bindungswirkung.

160 Die Wirkung der stillschweigend erteilten Bestätigung nach § 5 Abs. 5 tritt daher nur ein, wenn die vorgelegten Nachweiserklärungen so vollständig sind, dass die Eindeutigkeit (Bestimmtheit) des Bestätigungsgegenstandes gegeben ist.

161 Ebenso wie eine ausdrücklich erteilte Bestätigung muss auch eine Bestätigung, die nach § 5 Abs. 5 als erteilt gilt, eindeutig erkennen lassen, "was" bestätigt wird. Die Bestätigung muss in beiden Fällen "inhaltlich hinreichend bestimmt" sein (vgl. § 37 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder):

162 Diese Bestimmtheit verlangt darüber hinaus aber keine Vollständigkeit bzw. unmittelbare Prüfungsfähigkeit der Nachweiserklärungen in dem Sinne, dass das Vorliegen oder Fehlen eines Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 1 (Bestätigungsvoraussetzungen) ohne weiteres aufgrund der Nachweiserklärungen feststellbar ist. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang zu fragen, wo die Darlegungspflichten des Abfallerzeugers und -entsorgers enden und die unter dem Risiko der bereits angelaufenen 30-Tage-Frist stehenden Aufklärungspflichten der Bestätigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Sätze 2 und 3 beginnen.

163 Nach den genannten Bestimmungen ist die Behörde verpflichtet, die Nachweiserklärungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und ggf. für die Weiterbearbeitung unerlässliche Unterlagen nachzufordern. Nur über die Nachforderung entsprechender ergänzender Unterlagen seitens der Bestätigungsbehörde kann der Ablauf der 30-Tage-Frist unterbrochen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

163a Lässt eine Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen die "Eindeutigkeit des Bestätigungsgegenstandes" im o. g. Sinne unberührt, steht eine Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen im Übrigen daher in aller Regel dem Eintritt der "stillschweigend erteilten Bestätigung" nach § 5

Abs. 5 nicht entgegen, die Behörde muss sich die Unvollständigkeit anrechnen lassen, falls der Ablauf der 30-Tage-Frist nicht unterbrochen wird. Zur Unterbrechung der 30 Tage-Frist führt z. B. die Anforderung der zusätzlichen Deklarationsanalyse nach § 4 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 zur Beschreibung der in der Verantwortlichen Erklärung (VE) angegebenen Abfälle, wenn dies für die Weiterbearbeitung der Nachweiserklärungen unerlässlich ist. Versäumt in diesem Fall die Bestätigungsbehörde die Nachforderung ergänzender Analysen, so tritt nach Ablauf der 30-Tage-Frist die Rechtsfolge einer stillschweigend erteilten Bestätigung ein, die Bestätigung gilt als erteilt.

- 164** Eine zu Unrecht als erteilt geltende Bestätigung kann wie eine ausdrücklich erteilte Bestätigung nach § 48 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zurückgenommen werden, da die Bestätigung in beiden Fällen die gleiche Bindungswirkung entfaltet. Daher kann die zuständige Behörde auch im Fall einer stillschweigend erteilten Bestätigung nachträglich Auflagen anordnen, um die Einhaltung der Bestätigungsvoraussetzungen zu gewährleisten, soweit andernfalls die Bestätigung zurückgenommen oder widerrufen werden müsste (§§ 48 und 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

4.3.5. Änderungen von Entsorgungsnachweisen

- 165** Während der Laufzeit von Entsorgungsnachweisen kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Änderungen der im Entsorgungsnachweis getätigten Angaben kommen, wie z. B. Änderungen der Adressen und/oder Rechtsformen der Beteiligten, Mengenerhöhungen, Änderung von Erzeuger-, Beförderer-, oder Entsorgernummer o.ä. In diesen Fällen ist zu entscheiden, inwieweit diese Änderungen als Nachträge zu den behördlichen Bestätigungen möglich sind oder aber es sich um substantielle Änderungen handelt, die die Vorlage neuer Formblätter und dementsprechend eines neuen Entsorgungsnachweises zwingend erforderlich machen.
- 166** In Anhang C der Vollzugshilfe findet sich eine Übersicht (Matrix) zur Änderung von Entsorgungsnachweisen mit Aufzählung der Fallvarianten und Darstellung der Erfordernisse neuer oder Beibehaltung der bisherigen Nachweisnummern, der Erstellung neuer Formblätter oder der Möglichkeit zur Korrektur durch Ergänzungen sowie der Erfordernisse zur Unterschrift bzw. Signatur durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) inkl. der Entsorgerbehörden. Zu den in der Matrix festgestellten Erfordernissen von elektronischen Ergänzungslayern des von einer Änderung betroffenen Erzeugers, Einsammlers bzw. Entsorgers wird auch auf § 18 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Bezug genommen. Danach können in elektronischen Nachweiserklärungen nach Maßgabe der zuständigen Behörde offenbare Unrichtigkeiten mit Hilfe der in Anlage 3 Nr. 2 Buchst. c NachwV beschriebenen Layer-Technologie geändert werden (vgl. RN 295 h, i), wenn mittels qualifizierter elektronischer Signatur kenntlich gemacht wird, wer die Änderung vorgenommen hat. Für sonstige Änderungen von Entsorgungsnachweisen während ihrer Laufzeit können nach Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa

NachwV abweichende Regelungen getroffen werden.

- 167** Bei solchen Änderungen von Entsorgungsnachweisen hat der jeweils betroffene Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3) vor einer auf der Basis dieser Änderung erfolgenden weiteren Entsorgung einen Ergänzungslayer zu der von ihm erstellten Erklärung eines Entsorgungsnachweises zu erstellen, zu signieren und den übrigen Beteiligten und der Behörde zu übermitteln.
- 168** Wurden die Nachweiserklärungen im Rahmen des privilegierten Verfahrens gemäß § 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, erbracht, so kann die Matrix entsprechend angewandt werden. Die Vorgaben der Matrix gelten ebenfalls entsprechend für Sammelentsorgungsnachweise. Weiterhin findet die Matrix ihre entsprechende Anwendung bei den gemäß § 5 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, als fiktiv oder stillschweigend erteilten Bestätigungen zu Nachweiserklärungen.

4.4. § 6 Handhabung nach Entscheidung

4.4.1. § 6 Abs. 1 und 2

- 169** Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 hat der Abfallerzeuger im Papierverfahren die Pflicht, der für ihn zuständigen Erzeugerbehörde eine Kopie des Entsorgungsnachweises zuzuleiten. Dies hat spätestens vor Beginn der Entsorgung zu erfolgen. Im elektronischen Verfahren entfällt diese Pflicht bezogen auf den Einzelentsorgungsnachweis nach § 19 Abs. 3 Satz 1 und bezogen auf den Sammelentsorgungsnachweis gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 (vgl. RN 319). Dort übermittelt die für den Entsorger zuständige Behörde den bestätigten Entsorgungsnachweis an den Abfallerzeuger oder ggf. an dessen Bevollmächtigten, den Abfallentsorger und an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde.
- 170** Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 hat der Abfallerzeuger für den Fall der Bestätigungsfiktion nach § 5 Abs. 5 spätestens vor Beginn der Entsorgung eine Kopie der Nachweiserklärungen einschließlich der Eingangsbestätigung, aus der sich der Eintritt der Bestätigungsfiktion ergibt, der Erzeugerbehörde elektronisch zu übermitteln.
- 171** Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich, was unter Zuleitung bzw. Übersendung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zu verstehen ist: Davon kann nur dann die Rede sein, wenn die Erzeugerbehörde „vor Beginn der später stattfindenden Entsorgung eine Ablichtung (...) erhält“ (BR-Drs. 439/06, S. 6). Mithin müssen die betreffenden Kopien nicht nur übermittelt worden sein, sondern der zuständigen Behörde auch tatsächlich vorliegen. Maßgeblich dafür, ob die Übermittlung erfolgreich stattgefunden hat, ist der Erhalt und der Inhalt der dazugehörigen Quittung (vgl. RN 295n).
- 172** Der Abfallerzeuger hat bei einer stillschweigend erteilten Bestätigung vor Übermittlung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung an die für ihn zuständige Behörde auf dem Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) den Ablauf der Frist von 30 Kalendertagen gerechnet ab dem in der Eingangsbestätigung für den Antragseingang genannten Datum zu

vermerken und zu signieren (§ 6 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1).

- 173** Dem Abfallerzeuger kommt weder die Pflicht zu, diesen Eintrag auf dem Formblatt DEN auch dem Entsorger zu übermitteln, noch hat der Entsorger die Pflicht, den gleichen Eintrag wie der Erzeuger vorzunehmen. Als Folge würde der Entsorger lediglich über einen lückenhaften, weil nicht vollständig ausgefüllten Entsorgungsnachweis verfügen. Da der Entsorger ebenfalls Adressat der Eingangsbestätigung durch die Entsorgerbehörde ist (§ 4 Satz 1), ist es angebracht, dass der Erzeuger ihm eine Kopie des ergänzten Entsorgungsnachweises übermittelt (vgl. RN 295 I).

4.4.2. § 6 Abs. 3 und 4

- 174** Im elektronischen Verfahren entfällt die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Pflicht zur Mitführung von Unterlagen; stattdessen gelten § 18 Abs. 2 und ggf. § 12 Abs. 4 Satz 2.
- 175** (weggefallen)

4.4.3. § 6 Abs. 5

- 176** Die Ablehnung der Behördenbestätigung (BB) durch die Entsorgerbehörde erfolgt unter Nutzung des Formblatts Behördenbestätigung (BB) im Feld 1.1. Weiterhin ist die Ablehnung in Feld 1.5 zu begründen und dem Abfallerzeuger und dem Abfallentsorger sowie der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Ablehnung hat spätestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zu erfolgen. Die Ablehnung der Behördenbestätigung (BB) stellt wie die Behördenbestätigung (BB) selbst einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sowohl der Abfallerzeuger als auch der Abfallentsorger können gegen die Ablehnung Widerspruch bzw. Klage erheben.

4.5. § 7 Freistellung und Privilegierung

4.5.1. Grundsätze

- 177** § 7 gibt den Rahmen für die Führung des Nachweises über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung ohne Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde. Die Pflichten des Abfallerzeugers zur Erbringung insbesondere der Verantwortlichen Erklärung (VE) und des Abfallentsorgers zur Abgabe der Annahmeerklärung (AE) sowie die Pflichten dieser Beteiligten zur Übermittlung ihrer Erklärungen an die für sie zuständigen Behörden, so wie auch im Grundverfahren vorgesehen, bleiben bestehen.
- 178** Im Vergleich zur Bestätigung des einzelnen Entsorgungsnachweises im Grundverfahren vermittelt die in § 7 geregelte Freistellung des Abfallentsorgers eine Art „Rahmenbestätigung“, mit welcher die grundsätzliche Eignung der betriebenen Anlage zur Entsorgung bestimmter Abfallarten und -mengen bescheinigt wird.

- 179** Der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung kann nicht nur bei der (Einzel-) Entsorgung, sondern auf Grund der Verweisung in § 9 Abs. 3 Satz 2 auch bei der Sammelentsorgung von Abfällen im Sinne von Anlage 2 Buchstabe a und b NachwV im privilegierten Verfahren geführt werden.
- 180** Die „Verbleibskontrolle“ mittels Begleitscheinverfahren nach Abschnitt 2 von Teil 2 der Nachweisverordnung bleibt unberührt.

4.5.2. Freistellung und Privilegierung nach § 7 Abs. 1 und 2

- 181** Im privilegierten Verfahren entfällt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 die Pflicht zur Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 4 und zur Einholung der Bestätigung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit des einzelnen Entsorgungsvorganges nach § 5.
- 182** Voraussetzung für das privilegierte Verfahren ist die Freistellung oder Zertifizierung des Abfallentsorgers. Das privilegierte Verfahren gilt daher für solche Entsorger, die im Hinblick auf die von ihnen betriebene Entsorgungsanlage und dort vorgenommenen Entsorgungsmaßnahmen – diese sind identisch zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung, Lagerung oder Ablagerung (Beseitigen) – für konkret bezeichnete Abfallarten
- als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
 - auf Antrag durch die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt ausdrücklich von der Bestätigungspflicht freigestellt wurden oder
 - dem EMAS-Regime unterliegen, wobei ihre Abfallentsorgungsanlage zu einem in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehören muss.
- 183** Soll die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gestützt werden, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Regelung des § 28 EfbV die Entsorgungsfachbetriebszertifikate der privilegierten Entsorgungsbetriebe den zuständigen Behörden bereits vorliegen. Soll die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gestützt werden, ist die Eintragung in das EMAS-Register der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei EMAS-Standorten ist außerdem sicher zu stellen, dass die notwendigen Unterlagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Privilegierung übersandt werden.
- 184** Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des privilegierten Verfahrens ist, dass bei jeder dieser Möglichkeiten im Fall der Lagerung von Abfällen (Entsorgungsverfahren R 13 oder D 15 im Sinne der Anlagen 1 und 2 zum KrWG) die weitere Entsorgung durch einen gültigen Entsorgungsnachweis abgesichert ist (vgl. Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in § 7 Abs. 1 Satz 2). Stellt die Entsorgerbehörde fest, dass für einen in einem Zwischenlager endenden und im privilegierten Verfahren erbrachten Entsorgungsnachweis kein Entsorgungsnachweis für die weitere Entsorgung vorliegt, liegt bereits für den Abfalltransport in das Zwischenlager mangels Erfüllung

der Privilegierungsvoraussetzungen und mangels Behördenbestätigung (BB) kein gültiger Entsorgungsnachweis vor.

- 185** Für die Inanspruchnahme des Verfahrens, wird eine entsprechende Freistellungsnummer benötigt (vgl. hierzu § 28). Diese Freistellungsnummer wird bei Freistellung auf Antrag im Rahmen des Antragsverfahrens vergeben. Im EMAS-Register eingetragene Betriebe und Efb-zertifizierte Betriebe beantragen diese Nummer bei der zuständigen Behörde.

4.5.2.1. Entsorgungsfachbetriebe

- 186** Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt die Freistellung bei Entsorgungsfachbetrieben nur, soweit im Überwachungszertifikat der Standort und die Entsorgungsanlage einschließlich der zertifizierten Tätigkeiten und der zulässigerweise zu entsorgenden Abfallarten benannt sind.
- 187** (weggefallen)
- 188** (weggefallen)

4.5.2.2. EMAS-Betriebe

- 189** Die Freistellung für EMAS-Betriebe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt nur unter den in § 7 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen, dass in der für gültig erklärten Umwelterklärung entsprechende Angaben zur betreffenden Entsorgungsanlage und den dort jeweils zu entsorgenden Abfallarten (Abfallschlüssel) enthalten sind. Neben der Mitteilung einer Eintragung des Standortes in das EMAS-Register nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, letzter Halbsatz gibt es keine nachweisrechtliche Verpflichtung zur Vorlage der Umwelterklärung. Im Gegensatz zu Entsorgungsfachbetriebszertifikaten ist davon auszugehen, dass die zuständige Abfallbehörde in der Regel nicht über solche Umwelterklärungen verfügt oder unmittelbaren Zugriff darauf hat. Daher kann deren Beibringung gemäß § 62 KrWG behördlich angeordnet werden, wenn die fragliche Erklärung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde noch nicht vorliegt.

4.5.3. § 7 Abs. 3 behördliche Freistellung von Entsorgungsanlagen

- 190** Betreiber von Entsorgungsanlagen, die
- nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
 - deren Anlagen nicht zu einem in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehören oder
 - zwar Entsorgungsfachbetrieb bzw. EMAS-Betrieb sind, aber dennoch ein entsprechendes Sachbescheidungsinteresse haben,

können gemäß § 7 Abs. 3 einen Antrag auf Freistellung stellen und müssen diesen der Behörde elektronisch übermitteln.

- 191** Die Voraussetzungen für die generelle Eignung einer Anlage zur Entsorgung bestimmter Abfallarten entsprechen im Wesentlichen den in den §§ 7 bis 16 KrWG und ergänzender Rechtsverordnungen geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verwertung bzw. der Beseitigung von Abfällen, jedoch konkret bezogen auf den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung.
- 192** Die Prüfung der Behörde ist auf die Freistellungsvoraussetzungen begrenzt. Dazu gehört neben den in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen die weitere Voraussetzung, dass keine Anhaltspunkte oder Tatsachen für frühere oder künftige (mögliche) Verstöße gegen Entsorgerpflichten bei der Abfallentsorgung oder im Rahmen der Überwachung bekannt sind. Anhaltspunkte für sich alleine müssen noch nicht die Annahme eines objektiven oder subjektiven Pflichtenverstosses begründen. Bei der Entscheidung über die Freistellung steht der Behörde kein Ermessen zu.
- 193** Mit der Freistellung des Betreibers einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage wird die generelle Eignung dieser Anlage für eine bestimmte Entsorgung sowie die Zuverlässigkeit des Betreibers neben der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder als EMAS-Standort bestätigt. Die Freistellung stellt daher eine Rahmenbestätigung (statt Einzelbestätigung) dar.
- 194** Die Freistellung des Abfallentsorgers für das privilegierte Verfahren erfolgt – ggf. mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen – durch die für die Entsorgungsanlage nach Landesrecht zuständige Behörde. Eine solche Freistellung erfordert regelmäßig einen Antrag, der vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 Nr. 3 zur NachwV zu stellen ist. Diese Formblätter umfassen das Deckblatt Antrag (DAN), die Annahmeerklärung (AE) sowie die Behördenbestätigung (BB). Zur Vergabe der notwendigen Kennnummern zum Freistellungsantrag wird auf RN 185 Bezug genommen.
- 195** Der Antrag umfasst regelmäßig folgende weiteren Unterlagen, um die Freistellungsvoraussetzungen prüfen zu können:

1. Auflistung und Beschreibung der Abfälle gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2.9 des Formblattes Deckblatt Antrag (DAN), differenziert jeweils nach

- Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung),
- Beschaffenheit und
- Menge in t/a.

Die Angaben sind nach Maßgabe der zuständigen Behörde auf einem Beiblatt zum Deckblatt Antrag (DAN) zu machen (vgl. auch Ausfüllhinweise zum Formblatt DAN in Anhang A I 6.2 der Vollzugshilfe).

2. Sofern veranlasst Angaben zur Bewertung der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit bzw. Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgungsmaßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, nämlich:

- Annahmebedingungen sowie
- zulässige Inputkriterien und
- ggf. Kapazitäten der Anlage, ferner
- bestätigte Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise oder gültige Nachweiserklärungen für die weitere Entsorgung im Falle der Lagerung von Abfällen in der Anlage.

3. Führungszeugnis und Gewerbezentralregistrauszug.

- 196** Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu überprüfen, ist regelmäßig die Vorlage eines Führungszeugnisses der für den Betrieb verantwortlichen Person(en) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu verlangen. Darüber hinaus werden keine weiteren Anforderungen an die Freistellung gestellt.
- 197** Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 sind vorliegende Genehmigungen zu beachten, soweit sie bereits Aussagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 2-4 KrWG) oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung (§ 15 KrWG) enthalten. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 wird bei der Entscheidung über die Freistellung nicht geprüft, ob die in der Anlage durchgeführte Entsorgungsmaßnahme eine Verwertung oder Beseitigung darstellt oder andere sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Erzeugers eingehalten werden.
- 198** Die Freistellung kann entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 mit Nebenbestimmungen (Bedingung, Auflage, Befristung) versehen werden; für den Zeitraum, für den die Freistellung erteilt werden kann, gelten keine Fristen, insbesondere nicht die Frist nach § 5 Abs. 4 Satz 1.

4.5.4. § 7 Abs. 4 Vorlage und Mitführung von Nachweiserklärungen

- 199** Da im privilegierten Verfahren nur die Bestätigung nach § 5 entfällt, sind die Nachweiserklärungen in vollem Umfang nach den Vorgaben in Anlage 1 Nr. 2 NachwV zu erbringen. Der Erzeuger füllt dazu die Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA) aus und leitet die Nachweiserklärungen zwecks Einholung der Annahmeerklärung (AE) elektronisch an den Entsorger. Bei der Entsorgung gemischter Altöle und Althölzer gelten die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Der Entsorger erstellt die Annahmeerklärung (AE) und übermittelt die vervollständigten Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde sowie an den Erzeuger.

- 200** Der Erzeuger hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen, dass über den gesamten Zeitraum der Entsorgung entweder die Freistellung des Entsorgers vorliegt oder die Privilegierung als Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-Standort gegeben ist und diese Privilegierung den Anforderungen an den konkreten Entsorgungsvorgang genügt.
- 201** Nach Eingang der vollständigen Nachweiserklärungen beim Erzeuger kann unter Beachtung der landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten die Entsorgung erst durchgeführt werden, wenn die Nachweiserklärungen (Formblätter DEN, VE mit DA und AE) spätestens vor Entsorgungsbeginn gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 an die zuständige Erzeugerbehörde sowie vom Entsorger an die zuständige Entsorgerbehörde übermittelt worden sind. Entscheidend ist der Eingang der Nachweiserklärungen bei den Behörden vor Beginn der Entsorgung. Maßgeblich dafür, ob die Übermittlung erfolgreich stattgefunden hat, ist der Erhalt und der Inhalt der dazugehörigen Quittung (vgl. RN 295 n).
- 202** Über die Pflicht des Abfallerzeugers zur Vorlage einer Kopie der Nachweiserklärungen wird sichergestellt, dass die für ihn zuständige Behörde von der Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird. Für die Bestimmung der zuständigen Erzeugerbehörde kommt es auf die Entstehung des Abfalls an, nicht auf den Firmensitz des Erzeugers, wenn dieser z. B. mehrere Standorte/Anfallstellen hat. Zuständig für die Entgegennahme der Nachweiserklärungen ist die für die Anfallstelle zuständige Behörde.
- 203** Die Geltungsdauer und damit auch die rechtliche Nutzbarkeit eines Entsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren beginnt nach § 7 Abs. 4 Satz 3 mit dem im Formblatt „Annahmeerklärung (AE)“ unter Nummer 4 angegebenen Datum der Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers. Im elektronischen Verfahren muss dieses Datum nicht zwingend mit dem Datum der elektronischen Signatur durch den Abfallentsorger übereinstimmen. Eine kürzere Geltungsdauer kann nach § 7 Abs. 4 Satz 4 von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde angeordnet werden. Zu unterscheiden von der Geltungsdauer ist der Zeitraum, in dem der Entsorgungsnachweis tatsächlich genutzt werden soll. Dafür ist die vom Abfallerzeuger in Nummer 5 der Verantwortlichen Erklärung (VE) und vom Abfallentsorger in Nummer 3 der Annahmeerklärung (AE) jeweils genannte „Laufzeit“ maßgeblich. Damit geben beide an, in welchem Zeitraum sie auf der Grundlage des Entsorgungsnachweises Abfälle zur Entsorgung abgeben bzw. annehmen wollen. Falls die vom Abfallentsorger angegebene Laufzeit erst nach dem Datum der Annahmeerklärung (AE) beginnt, ist der Abfallentsorger erst ab diesem Zeitpunkt annahmebereit. Endet die vom Abfallentsorger angegebene Laufzeit vor Ablauf der 5 Jahre ab dem Datum der Annahmeerklärung (AE), ist der Abfallentsorger ab diesem Zeitpunkt nicht mehr annahmebereit. Obgleich die NachwV bei der Geltungsdauer des Entsorgungsnachweises nicht auf die Annahmebereitschaft des Abfallentsorgers, sondern auf das Datum der Annahmeerklärung (AE) abstellt (§ 7 Abs. 4 Satz 3), kann die zuständige Behörde aus Praktikabilitätsgründen die Geltungsdauer am Laufzeitfeld der Annahmeerklärung (Ziffer 3.1 der AE) bemessen. Insbesondere kann

hier seitens der Entsorgerbehörde eine Vordatierung der Laufzeitvorgaben in der AE bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem Datum der Signatur der Annahmeerklärung (Ziffer 4 der AE) als zulässig erachtet werden, um zu gewährleisten, dass bei einer Stellung von Folgenachweisen keine Überschneidung der Nachweislaufzeiten mit dem auslaufenden Vorgängernachweis erfolgt.

- 204** § 7 Abs. 4 Satz 4 räumt der Entsorgerbehörde die Möglichkeit ein, auf Grund einer Prüfung des ihr übermittelten nicht bestätigungspflichtigen Entsorgungsnachweises nachträglich seine Geltungsdauer einzuschränken oder Auflagen zur Entsorgung festzusetzen. Solche Verwaltungsakte werden elektronisch sowohl an den Entsorger als auch an den Erzeuger übermittelt, da der Entsorgungsnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gestattende Wirkung sowohl gegenüber dem Erzeuger als auch gegenüber dem Entsorger hat.
- 205** § 7 Abs. 4 Satz 5 verweist wegen der Unterlagen, die im Anschluss an einen im privilegierten Verfahren erbrachten Entsorgungsnachweis bei der anschließenden Abfallbeförderung mitzuführen und ggf. vorzulegen sind, auf § 6 Abs. 3 und Abs. 4. Im elektronischen Verfahren gilt allerdings nur § 18 Abs. 2 (vgl. hierzu RN 298 bis 300).

4.5.5. § 7 Abs. 5 Mitteilungspflichten des privilegierten Abfallentsorgers

- 206** Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 hat der Abfallentsorger dem Abfallerzeuger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen für das privilegierte Verfahren nicht mehr gegeben sind. Praktische Relevanz kommt hierbei gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 insbesondere dem Ablauf der Überwachungszertifikate bzw. der Aufhebung der Eintragung des Standortes im EMAS-Register zu.
- 207** Ebenfalls unverzüglich hat der Abfallentsorger im Falle einer Anordnung oder eines Widerrufs nach § 8 den Abfallerzeuger zu informieren. Demgegenüber ist eine zusätzliche Benachrichtigung der Entsorgerbehörde gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 lediglich dann erforderlich, wenn die Abfallentsorgungsanlage nicht mehr Teil eines EMAS-Systems ist bzw. der Anlagenstandort nicht länger im EMAS-Register eingetragen ist.

4.6. § 8 Anordnung, Widerruf

- 208** § 8 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Privilegierungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erfüllt sind, die Einholung einer behördlichen Bestätigung anzuordnen, wenn Anhaltspunkte bestehen oder Tatsachen bekannt sind, die dafür sprechen, dass der Abfallerzeuger oder der Abfallentsorger der mit der privilegierten Nachweisführung verbundenen besonderen Eigenverantwortung nicht gerecht werden.
- 209** Soweit die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 vorliegen, können die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnung treffen, dass ein Abfallerzeuger bzw. ein Abfallentsorger – obgleich an sich gemäß § 7 die Regelungen des privilegierten Verfahrens greifen – in

bestimmten Einzelfällen doch eine Behördenbestätigung (BB) einzuholen hat.

- 210** Solche Einzelfälle umfassen Verstöße bei der Durchführung der Abfallentsorgung, Verstöße gegen Nachweis- und Registerpflichten. Allerdings wird hier im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Verstöße oder die Gründe des Wohls der Allgemeinheit so schwer wiegen, dass sie die Auferlegung der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung rechtfertigen.
- 211** Für den Nachweis der Tatsachen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 legt § 8 Abs. 1 Satz 2 fest, dass es dem Abfallerzeuger bzw. dem Abfallentsorger obliegt, der Behörde bekannte Tatsachen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 zu widerlegen. Gelingt dies nicht, sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Anordnung erfüllt.
- 212** Soweit im Fall von § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tatsachen Rückschlüsse auf einen Pflichtenverstoß des Abfallentsorgers zulassen, kann die zuständige Behörde
- verfügen, dass ein nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 privilegierter Entsorger Abfälle nur noch nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen darf bzw.
 - eine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erteilte Freistellung widerrufen.
- 213** Hinsichtlich der den Pflichtenverstoß des Entsorgers betreffenden und der Behörde bekannten Tatsachen ist erneut eine Beweislastumkehr angeordnet. Auch diese Tatsachen sind vom Entsorger zu widerlegen.

4.7. § 9 Sammelentsorgungsnachweis

- 214** Die Vorschrift dient der Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei der Einsammlung von Abfällen. Der erforderliche Nachweis wird in diesen Fällen durch den Einsammler der Abfälle geführt, der an die Stelle der einzelnen Abfallerzeuger tritt. Als wesentliches Steuerungselement für die Sammelentsorgung ist eine generelle Mengenbegrenzung von jährlich 20 t für die Abfallmenge festgelegt, die bei einem einzelnen Abfallerzeuger je Standort und Abfallschlüssel anfallen darf. Dies stellt sicher, dass der Einzelnachweis zur Transparenz der Nachweisführung als Regelnachweis erhalten bleibt.
- 215** Eine Beschränkung auf bestimmte Abfallarten besteht für die Sammelentsorgung nicht. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 9 ist die Sammelentsorgung nur auf solche Fälle der Einsammlung anwendbar, in denen ein Einsammler die Abfälle in Form von „Holsystemen“ beim Abfallerzeuger einsammelt. Sie gelten daher nicht für „Bringsysteme“.

4.7.1. § 9 Abs. 1 Voraussetzungen bei der Sammelentsorgung, Mengenbeschränkung

- 216** Die Sammelnachweisführung durch den Einsammler ist neben der Mengenbegrenzung grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Abfälle von ihrer Beschaffenheit her vergleichbar sind, denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben.

4.7.1.1. Standortbezogene Mengenbeschränkung

- 217** Die Mengenbeschränkung nach Nr. 4 ist nicht ausschließlich erzeuger-, sondern auch standortbezogen gefasst: Sie ist auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort pro Kalenderjahr „anfallende“ Abfallmenge je Abfallart bezogen. Mit der Formulierung „anfallende“ wird auch klargestellt, dass es für die Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises nicht auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger „eingesammelte“ Abfallmenge ankommt. Ansonsten wäre es möglich, dass ein Abfallerzeuger, der mehr als 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr hat, seine Abfälle über mehrere Einsammler entsorgen lässt. Die Pflicht zur Einhaltung der in Nr. 4 genannten Mengenbeschränkung trifft primär den Abfallerzeuger.
- 218** Der Begriff des Standorts kann in Anlehnung an die entsprechende Legaldefinition des Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) interpretiert werden. Als Standort gilt danach „das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und Materialien“.
- 219** Auf den hier interessierenden Kontext übertragen bedeutet dies, dass Standort jede räumlich abgegrenzte Fläche meint, auf der Abfälle anfallen und die abfallwirtschaftlich aus einer Hand verantwortlich gemanagt wird. Ist ein Unternehmen an einem Ort mit mehreren organisatorischen Einheiten präsent, die im Rahmen der Abfallentsorgung eigenverantwortlich agieren, so sind diese jeweils als Standort im Sinne der NachwV zu qualifizieren. Darüber hinaus kann ein Standort in bestimmten Fällen auch aus mehreren, durchaus auch wechselnden, Abfall-Anfallstellen bestehen, die im Rahmen der Abfallentsorgung nicht eigenverantwortlich agieren. Als Standort für die verschiedenen Abfall-Anfallstellen ist das Unternehmen oder der Unternehmensanteil anzusehen, der die Abfallentsorgung für diese Abfall-Anfallstellen eigenverantwortlich organisiert.
- 220** Für jeden Standort bedarf es grundsätzlich einer eigenen Erzeugernummer und es sind im Rahmen der Sammelentsorgung separate Übernahmescheine zu führen.

4.7.1.2. Sammlung ohne Mengenbeschränkung

- 221** Für die in Anlage 2 Buchstabe a NachwV genannten Abfallarten entfällt die erzeugerseitige Mengenbegrenzung. Bei der Abfallart 16 07 08 gilt dies jedoch nur für den mit Klammerzusatz festgelegten eingeschränkten Herkunftsbereich 16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt). Auch für die Sammlung von nicht gefährlichen POP-haltigen Abfällen gibt es keine Mengenbegrenzung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV).

4.7.2. § 9 Abs. 2 Gemischtes Einsammeln von Altölen und Althölzern

- 222** Bei der Sammelentsorgung von Altölen und Althölzern besteht - wie bei Einzelentsorgungsnachweisen - die Möglichkeit, einen Sammelentsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel dieser Abfälle zu führen. Die in diesen Fällen zu beachtenden Voraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem Verordnungstext. Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (RN 113 und 114) wird Bezug genommen.
- 223** Wird bei der Sammelentsorgung von Altölen und Althölzern ein Sammelentsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel geführt, gilt die Mengenbeschränkung von 20 Tonnen für die Abfälle aller als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel zusammen, die zu einer Sammelkategorie von Altölen im Sinne der Altölverordnung bzw. zu einer Altholzkategorie im Sinne der Altholzverordnung gehören.

4.7.3. § 9 Abs. 3 Satz 1 Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

- 224** Die Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises ist entsprechend den Bestimmungen nach § 3 Abs.1 bis 3 und den §§ 4 bis 6 zum Einzelentsorgungsnachweis geregelt mit der Maßgabe, dass die den Abfallerzeuger hiernach treffenden Pflichten entsprechend durch den Einsammler zu erfüllen sind. Im elektronischen Verfahren übermittelt die für den Entsorger zuständige Behörde den bestätigten Sammelentsorgungsnachweis an den Einsammler, den Abfallentsorger und an die für die Einsammelgebiete zuständigen Behörden (vgl. auch RN 231). Zudem übernimmt der Einsammler somit die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) und darüber hinaus hat er die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu gewährleisten.
- 225** Diese Verantwortlichkeit des Einsammlers im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens dient einmal dem Schutz der Abfallerzeuger, die nur noch den Übernahmeschein zu führen haben (§ 12). Weiterhin ist die Verantwortliche Erklärung (VE) des Einsammlers Grundlage für die Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers sowie die Bestätigung der zuständigen Behörde.
- 226** Hinsichtlich erforderlicher Angaben im Formblatt Deklarationsanalyse (DA) beim Sammelentsorgungsnachweis wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (Deklarationsanalyse bei den Einzelnachweiserklärungen, vgl. RN 117 bis 122) verwiesen.
- 227** Die für die Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises zuständige Behörde soll bei der Bestätigung einen Hinweis aufnehmen, dass landesrechtliche Regelungen wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten unberührt bleiben.
- 228** § 9 Abs. 3 Satz 1 verweist im Übrigen wegen der sonstigen Unterlagen, die der Einsammler in

seiner Eigenschaft als Beförderer (und jeder weitere Beförderer) bei der Abfallbeförderung mitzuführen und ggf. vorzulegen hat, auf § 6 Abs. 3 und 4. Im elektronischen Verfahren gilt allerdings nur § 18 Abs. 2 (vgl. hierzu RN 174 und 205).

4.7.4. § 9 Abs. 3 Satz 2 Sammelentsorgung im privilegierten Verfahren

- 229** § 9 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass der Sammelentsorgungsnachweis bei den in Anlage 2 Buchstabe a und b NachwV genannten Abfällen nach Maßgabe von § 7 auch im privilegierten Verfahren erbracht werden kann. In diesen Fällen hat der Einsammler die den Abfallerzeuger treffenden Pflichten zu erfüllen.
- 230** Bei dem in Anlage 2 Buchstabe a NachwV aufgeführten Abfallschlüssel 16 07 08 ist die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren nur für den mit Klammerzusatz festgelegten eingeschränkten Herkunftsbereich 16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt) zulässig.

4.7.5. § 9 Abs. 4 Landesgrenzen überschreitende Sammelentsorgung

- 231** Im Fall der Landesgrenzen überschreitenden Sammelentsorgung wird der Sammelentsorgungsnachweis automatisch den zuständigen Behörden derjenigen Länder übermittelt, in denen die Sammlung erfolgen soll (§ 19 Abs. 3 Satz 4).

4.7.6. § 9 Abs. 5 Erforderlichkeit eines Sammelentsorgungsnachweises bei Einsammlung von Kleinmengen

- 232** Die Regelung über die Führung des Sammelentsorgungsnachweises durch den Einsammler nach § 9 Abs. 1 ist als Kann-Bestimmung und als Alternative zur ansonsten bestehenden Pflicht des Abfallerzeugers zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ausgestaltet. Aus § 9 Abs. 5 ergibt sich, dass der Einsammler immer dann einen Sammelentsorgungsnachweis zu führen hat, wenn der Erzeuger keinen Einzelentsorgungsnachweis hat, und zwar auch dann, wenn der Erzeuger nach § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten und damit auch von der in § 3 Abs. 1 Satz 1 geregelten Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises ausgenommen ist.

4.7.7. § 9 Abs. 6 Nicht-Übertragbarkeit des Sammelentsorgungsnachweises

- 233** § 9 Abs. 6 zufolge kann der Sammelentsorgungsnachweis nicht übertragen werden. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt der Einsammlung Personenidentität bestehen muss zwischen dem Einsammler und dem Beförderer. Mithin kann ein Einsammler, der im Besitz eines Sammelentsorgungsnachweises ist, auch keinen Dritten, der selbst über keinen Sammelentsorgungsnachweis verfügt, mit der Einsammlung beauftragen. Insbesondere ist erst nach Abschluss des Ein-

sammlungsvorganges für die Phase der anschließenden Beförderung ein Befördererwechsel zulässig.

5. Teil 2 Abschnitt 2 Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

5.1. § 10 Begleitschein

- 234** Der Begleitschein ist für die am Nachweisverfahren beteiligten Erzeuger, Beförderer, Entsorger sowie die zuständigen Behörden bestimmt und dient nicht – wie die Überschrift von Abschnitt 2 vermuten lässt – dem „Nachweis der durchgeführten Entsorgung“, sondern dem Nachweis, dass die nachweispflichtigen Abfälle dem Beförderer und von diesem an den Entsorger übergeben wurden (Verbleibskontrolle). Der Entsorger bescheinigt mit seiner Signatur nicht die Entsorgung, sondern die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Um seiner Verantwortung nach § 22 KrWG gerecht zu werden, kann der Abfallerzeuger zusätzlich Berichtspflichten mit dem Entsorger über die Durchführung der tatsächlichen Entsorgung vereinbaren.
- 235** Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ist bei der Übergabe von Abfällen an einen Abfallentsorger von den Beteiligten für jede Abfallart ein gesonderter Begleitschein zu verwenden.
- 236** Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist bei einem Wechsel des Abfallbeförderers die Übergabe der Abfälle mit dem elektronischen Begleitschein zu bescheinigen (§ 19 Abs. 4 Satz 1). Der übergebende Beförderer (ggf. auch ein Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis) übermittelt dazu den von ihm bereits ergänzten und signierten Begleitschein so wie er im Falle der Übergabe der Abfälle an den Entsorger zu übermitteln wäre, an den übernehmenden Beförderer. Der übernehmende Beförderer füllt den ihm zugewandten Begleitschein entsprechend den hierzu im Formblatt Begleitschein vorgesehenen weiteren Angaben für „weitere an der Beförderung beteiligte Firmen“ aus, signiert und übermittelt den Begleitschein an den übergebenden Beförderer sowie an den Entsorger, der ihn nach Eintragung und Signierung weiterer Angaben nur an den übernehmenden bzw. letzten Beförderer übermittelt.
- 237** (weggefallen)
- 238** (weggefallen)
- 239** (weggefallen)

5.2. § 11 Ausfüllung und Handhabung der Begleitscheine

- 240** Nach § 11 Abs.1 Satz 1 sind die elektronischen Begleitscheine vom Abfallerzeuger und Beförderer spätestens bei Übergabe bzw. Übernahme und vom Entsorger unverzüglich nach Annahme der Abfälle auszufüllen und zu signieren (Ausnahme für den Beförderer: vgl. RN 314). Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich. Soweit der Entsorger die Annahme der Abfälle verweigert, hat er Angaben hierzu in dem dafür vorgesehenen

Ankreuzfeld sowie im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins zu machen und den Begleitschein zu signieren. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Anlieferung des Abfalls noch keine abschließende Entscheidung über die Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung getroffen wird (z. B. weil noch das Ergebnis einer Identifikationsanalyse abgewartet werden muss). In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Anlieferung des Abfalls als Zeitpunkt der (vorläufigen) Annahme, so dass unverzüglich danach der Begleitschein zu signieren ist. Eine spätere (endgültige) Annahmeverweigerung ist dann durch Änderung des Begleitscheins mit einem Ergänzungslayer zu dokumentieren (vgl. auch § 11 Abs. 6).

- 241** § 11 Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass bei der Entsorgung von Altölen und Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel der Abfallerzeuger im Abfallschlüsselfeld des Begleitscheins den prägenden Abfallschlüssel einzutragen hat und im Feld „Frei für Vermerke“ bzw. im elektronischen Abfallnachweisverfahren in dem dafür vorgesehenen Feld des elektronischen Begleitscheins all die Abfallschlüssel zu vermerken sind, die tatsächlich entsorgt worden.
- 242** Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3, wonach die Begleitscheine als Begleitscheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden sind, ist im elektronischen Abfallnachweisverfahren gegenstandslos.
- 243** Die in § 11 Abs. 1 Sätze 4 ff vorgeschriebene Reihenfolge, in der die Ausfertigungen zu verwenden sind, entspricht der gängigen Praxis und dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (vgl. dazu RN 295e bis 295m und 308 bis 311a).
- 244** Nach § 11 Abs. 3 ist der elektronische Begleitschein spätestens 10 Kalendertage nach Annahme des Abfalls durch den Abfallentsorger an die zuständige Entsorgerbehörde und zeitgleich an den Erzeuger und an alle Beförderer bzw. den Einsammler zu übermitteln (siehe auch § 19 Abs. 4 Satz 2). Die zuständigen Behörden prüfen insbesondere die Vollständigkeit der Ausfüllung der Begleitscheine sowie deren Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, deren Nachweisnummer im Begleitschein angegeben ist.
- 245** Wegen der Ausfüllung der Begleitscheine im Einzelnen wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt IV 1, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen.
- 245a** § 11 Abs. 6 verpflichtet denjenigen, der einen elektronischen Begleitschein nachträglich mit einem Ergänzungslayer ändert oder ergänzt, diesen den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten und die zuständigen Behörden zu übermitteln. Dies ist notwendig, weil das Begleitscheinverfahren mehrpolig ausgestaltet ist (vgl. auch RN 295 I).
- 245b** Änderungen oder Ergänzungen können erforderlich werden, wenn der ursprüngliche Begleitschein unrichtig oder unvollständig ausgefüllt wurde. Wird dies von einem der am Entsorgungsvorgang Beteiligten bemerkt, kann er die Änderung oder Korrektur eigenständig vornehmen (z. B. Korrektur eines Zahlendrehers in der Postleitzahl des Abfallerzeugers durch den Entsorger

oder Korrektur des Gewichts durch den Abfallerzeuger). Oftmals erfolgen Änderungen oder Ergänzungen erst nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, die den Fehler im Rahmen ihrer Begleitscheinprüfung festgestellt hat. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen mit Hilfe von Ergänzungslayern (vgl. RN 294 i).

- 245c** Wesentliche Änderungen sind vorab mit den anderen Beteiligten und der zuständigen Behörde abzustimmen. Unter Umständen ist auch eine Gegenzeichnung durch weitere Ergänzungslayer mit Signaturen der anderen Beteiligten, die den fehlerhaften Inhalt bereits vorher signiert hatten, erforderlich (z. B. bei Änderung der Entsorgungsnachweis- und Abfallschlüsselnummer). Eine solche Gegenzeichnung kann insbesondere von der zuständigen Behörde gefordert werden.
- 245d** Die Unterrichtung der übrigen Beteiligten und der zuständigen Behörden über die erfolgte Änderung oder Ergänzung geschieht durch Übermittlung des Begleitscheins (vgl. auch RN 295 I). Sie muss unverzüglich nach der Änderung oder Ergänzung stattfinden, also ohne schuldhaftes Zögern. Im Register der Abfallwirtschaftsbeteiligten ist jeweils die aktuelle Fassung des Begleitscheins abzulegen bzw. eine dort gegebenenfalls bereits vorhandene Version des Begleitscheins durch die neue Fassung zu ersetzen (vgl. § 24 Abs. 1).

5.3. §§ 12 und 13 Übernahmeschein und Sammelbegleitschein bei der Sammelentsorgung

5.3.1. Übernahmeschein

- 246** Bei der Entsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis (SN) wird der Nachweis der durchgeführten Entsorgung (Verbleibskontrolle) mittels Übernahmescheine und Begleitscheine geführt. Die Übergabe des Abfalls vom Abfallerzeuger an den Einsammler wird mit Hilfe der Übernahmescheine dokumentiert. Im Übernahmeschein ist durch den Einsammler die Nummer des Sammelentsorgungsnachweises einzutragen. §12 Abs. 3 Satz 2 legt fest, dass bei der Entsorgung von Altölen und Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel der Abfallerzeuger und der Einsammler im Abfallschlüsselfeld des Übernahmescheines den prägenden Abfallschlüssel einzutragen haben. Im Feld „Frei für Vermerke“ sind dann alle Abfallschlüssel zu vermerken, die übernommen wurden.
- 247** Wegen der Ausfüllung der Übernahmescheine im Einzelnen wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt IV 2.1, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen.
- 248** Bei papierner Führung des Übernahmescheins (vgl. § 21) durch den Erzeuger und entsprechend dann auch durch den im Übrigen zur elektronischen Führung des Begleitscheins verpflichteten Einsammler im elektronischen Verfahren sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen vom Einsammler nach § 12 Abs. 4 Satz 2 während der Beförderung weiterhin mitzuführen.

- 248a** Der Abfallerzeuger und der Einsammler haben die Papier-Übernahmescheine in ihre Register einzustellen (§ 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 2). Der Einsammler muss zusätzlich die Angaben aus dem Papier-Übernahmeschein in seinem elektronischen Register erfassen (§ 25 Abs. 3).

5.3.2. Begleitschein als Sammelbegleitschein

- 249** Die Übergabe der Abfälle vom Einsammler an den Entsorger wird mittels Begleitschein dokumentiert. Der Begleitschein ist vom Einsammler bereits zu Beginn der Einsammlung auszufüllen (§ 13 Abs. 1).
- 250** Der Begleitschein bei der Sammelentsorgung erhält im Erzeugerfeld eine fiktive Erzeugernummer, beginnend mit dem Landeskenner, gefolgt von "S" und Nullen.
- 251** Nach § 13 Abs. 2 ist für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wird, ein separater Begleitschein zu führen.
- 252** Während der Einsammlung, spätestens vor Übergabe der Abfälle sind dann in dem dafür vorgesehenen Feld des elektronischen Begleitscheines die Nummern der Übernahmescheine einzutragen (§ 19 Abs. 4 Satz 3). Dadurch wird der Zusammenhang zwischen Begleitschein und den zur Sammelcharge gehörenden Übernahmescheinen hergestellt.
- 253** Der Einsammler hat die Angaben aus den Begleit- und Übernahmescheinen sowie die Papier-Übernahmescheine während der Beförderung mitzuführen und nach Übergabe der Abfälle seine Ausfertigungen in sein Register einzustellen. Insoweit wird auf § 18 Abs. 2 und die Erläuterungen hierzu (RN 297 bis 305) Bezug genommen. Der Entsorger und die zuständigen Behörden erhalten nur die für sie bestimmten Ausfertigungen des Begleitscheins, nicht die Übernahmescheine. Die zuständigen Behörden können aber zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 47 Abs. 2 bis 3 KrWG die im Begleitschein vermerkten Übernahmescheine vom Erzeuger bzw. Einsammler anfordern (vgl. auch § 49 Abs. 4 KrWG).

5.3.3. Weitere Verwendung von Übernahmescheinen

- 254** Neben der Verbleibskontrolle bei Sammelentsorgung findet der Übernahmeschein in den folgenden Fällen entsprechende Anwendung:
- gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3, soweit ein Begleitschein ausnahmsweise im Papierverfahren geführt wird und ein Befördererwechsel erfolgt. Im elektronischen Abfallnachweisverfahren wird der Befördererwechsel mit dem elektronischen Begleitschein dokumentiert (vgl. RN 236).
 - gemäß § 16 bei der Verbleibskontrolle für Kleinmengen im Sinne § 2 Abs. 2 (wegen der Ausfüllung der Übernahmescheine wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt IV 2.2, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen),

- aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 51 Abs. 1 KrWG.

6. Teil 2 Abschnitt 3 Sonderfälle

6.1. § 14 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

255 Dritten, Verbänden oder Selbstverwaltungskörperschaften, denen gemäß den früheren, kaum praxisrelevanten Regelungen in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG Erzeuger- / Besitzerpflichten übertragen worden sind, kann gemäß § 14 Satz 1 die (umfassende und ausschließliche) Nachweisführung mittels Sammelentsorgungsnachweis von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag ermöglicht werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Erleichterungen in der Nachweisführung zu gewähren. Die Nachweisführung kann, insbesondere ohne dass die für Sammelentsorgungsnachweise erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. insbesondere Mengenschwellenwert des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), zugelassen werden einschließlich der hierfür geltenden besonderen Vorschriften zur Begleitscheinführung. Die übrigen Bestimmungen zum Sammelentsorgungsnachweisverfahren sind zu beachten, insbesondere bedarf es einer Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises, sofern nicht das privilegierte Verfahren genutzt werden kann (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2a und 2b und §§ 7, 8).

256 Nicht zulässig war die Übertragung von Erzeuger- oder Besitzerpflichten auf beauftragte Dritte nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 KrW-/AbfG. Insoweit unzulässig war daher auch, die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen auf beauftragte Dritte zu übertragen.

6.2. § 15 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage

257 Die Verwertung außerhalb einer Anlage (vgl. zum Begriff der „Anlage“ z. B. auch § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG) entbindet nicht von den Pflichten der §§ 2 bis 13. Die Pflichten des Betreibers einer Entsorgungsanlage treffen in diesem Fall den Verwerter (vgl. auch RN 76 und 77).

6.3. § 16 Kleinmengen

258 § 16 regelt den Nachweis über die Entsorgung von Kleinmengen eines Kleinmengenerzeugers im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, soweit die Nachweisführung nicht bereits durch die Regelungen zum Sammelentsorgungsnachweis erfasst wird (vgl. hierzu § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2). Bei Einsammlung von Kleinmengen bei einem Kleinmengenerzeuger durch einen Beförderer als Einsammler, der dann nach § 9 Abs. 5 einen Sammelentsorgungsnachweis haben muss, ergibt sich die Pflicht zur Durchführung des Übernahmescheinverfahrens für den Kleinmengenerzeuger und den Einsammler bereits aus § 9 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1.

259 Der Verbleib von Kleinmengen eines Kleinmengenerzeugers im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 ist

nach § 16 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 vom Kleinmengenerzeuger auch dann durch Übernahmescheine nachzuweisen (vgl. Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt II 2.2), wenn der Abfallerzeuger selbst - ohne Einschaltung eines Beförderers - die Kleinmengen dem Entsorger übergibt. Beauftragt der Abfallerzeuger hingegen einen Gewerbebetrieb (z. B. Containerdienst) mit dem Transport der Abfälle, liegt ein Fall der Sammelentsorgung vor, für den Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine zu führen sind (vgl. auch RN 81).

- 260** Abfallerzeuger, die unter § 1 Abs. 3 NachwV, § 50 Abs. 4 KrWG fallen (private Haushaltungen), sind nicht zum Nachweis des Abfallverbleibs mittels Übernahmescheinen verpflichtet. § 16 richtet sich ausschließlich an Kleinmengenerzeuger, die nachweispflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV, § 50 Abs. 1 KrWG sind.
- 261** Aus § 16 ergibt sich, dass der Entsorger von der ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 obliegenden Pflicht zur vorherigen Einholung eines Entsorgungsnachweises freigestellt sein soll, wenn er unmittelbar von einem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 von Nachweispflichten freigestellten Kleinmengenerzeuger nachweispflichtige Abfälle im Bringsystem übernimmt.
- 262** Auch der Entsorger, der Kleinmengen von einem Kleinmengenerzeuger im Bringsystem übernimmt, ist zur Führung des Übernahmescheins und zu seiner Einstellung in sein Register nach § 16 verpflichtet.

6.4. §§ 16a und 16b Vorlage von Belegen und Mitführungspflicht bei nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen

- 262a** § 16a gilt für gefährliche, aber ausnahmsweise nicht nachweispflichtige Abfälle (z. B. § 26a KrWG). Hierfür müssen auf schriftliches oder mündliches Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers – ggf. nachträglich – Belege erstellt werden. Der Erzeuger oder frühere Besitzer kann dies innerhalb von 3 Jahren nach der Übergabe seiner gefährlichen Abfälle verlangen. Wird der Beleg bereits bei Übergabe des Abfalls vorgelegt, ist hierfür grundsätzlich das Formblatt „Begleitschein“ in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Gleiches gilt bei einem erst nachträglich erstellten Beleg. Hier muss das Formblatt zunächst vom Erzeuger oder früheren Besitzer und sodann von demjenigen, der die Abfälle übernommen hat, ausgefüllt werden. Anstelle des Begleitscheins können auch Praxisbelege wie Wiege- oder Lieferscheine verwendet werden. Die Regelung soll es den genannten Personen ermöglichen, ihrer abfallrechtlichen Verantwortung nach § 22 KrWG gerecht zu werden und dies dokumentieren zu können.
- 262b** § 16b gilt ebenfalls für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle. Die Regelung verpflichtet den Abfallbeförderer, beim Transport Unterlagen mit bestimmten Angaben mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Adressat der Mitführungs- und Vorlagepflicht ist der Abfallbeförderer im Sinne von § 1 Abs. 1, also der Einsammler und der Beförderer der gefährlichen Abfälle. Ein Abfallerzeuger, der seine gefährlichen und nicht nachweispflichtigen Abfälle selbst zum Abfallentsorger transportiert, fällt nicht unter die Vorschrift. Mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden

müssen Unterlagen mit den in § 16b Satz 1 geforderten Angaben. Dies sind beispielsweise die nach § 16a Abs. 1 zu führenden Begleitscheine oder Praxisbelege (z. B. Liefer- oder Wiegescheine) bzw. andere Begleitpapiere (z. B. nach dem Gefahrgutrecht). Eine bestimmte Form für die Unterlagen ist nicht gefordert.

7. Teil 2 Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung

- 263** Der Abschnitt 4 enthält die rechtlichen Vorgaben, welche zur elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens unabdingbar erforderlich sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anforderungen an die Erstellung und Übermittlung der elektronischen Dokumente (Entscheidungen, Erklärungen und sonstige Nachrichten), die Kommunikation (Datenschnittstellen), die Nutzung der elektronischen Form (qualifizierte Signatur) sowie die notwendige bundesweite Koordinierung durch die Länder bestimmt. Innerhalb dieses Rechtsrahmens verbleiben für alle Beteiligten Gestaltungsspielräume hinsichtlich der konkreten Abwicklung der Verfahren (z. B. Nutzung betriebsinterner Software der Nachweispflichtigen).
- 264** Abschnitt 4 enthält nur wenige verfahrensrechtliche und inhaltliche Vorgaben für die Nachweisführung. Grundsätzlich gelten auch für die elektronische Abwicklung die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Vorgaben der Abschnitte 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung.
- 265** Die korrespondierenden Regelungen zur elektronischen Führung der Register enthält Teil 3 (§ 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 2 und § 25 Abs. 2 und 3).
- 266** Jeder zur elektronischen Abfallnachweisführung verpflichtete Abfallwirtschaftsbeteiligte benötigt eine geeignete Software, mit der die elektronischen Nachweisdokumente erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Die Nachweispflichtigen können die erforderliche Software selbst erstellen oder erstellen lassen, von entsprechenden Anbietern erwerben oder eine von einem kommerziellen Anbieter (sog. „Provider“) zentral betriebenen Softwarelösung nutzen. Insbesondere für Nachweispflichtige, die nur wenige Nachweisdokumente führen, kommt auch die Nutzung des durch die Länder im Rahmen ihrer Kooperation in der LAG GADSYS betriebenen Softwarelösung „Länder-eANV“ in Frage („elektronisches Abfallnachweisverfahren der Länder“, vgl. www.gadsys.de).
- 267** Im Falle der Nutzung einer durch einen Dritten zentral betriebenen Softwarelösung wirkt der Dritte in diesem Rahmen als „Erfüllungsgehilfe“ des Nachweispflichtigen an der elektronischen Abwicklung mit, keinesfalls aber als bevollmächtigter Vertreter. Die Ausführungen unter RN 126 bis 129 bleiben daher insoweit unberührt.
- 268** Die Bestimmungen zur elektronischen Nachweisführung nach Teil 2 Abschnitt 4 sind am 1. April 2010 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Pflichten zur qualifizierten elektronischen Signatur, welche erst am 1. Februar 2011 in Kraft getreten ist.
- 269** (weggefallen)

7.1. § 17 Grundsatz

270 § 17 normiert die grundlegenden Pflichten und Anforderungen an die elektronische Nachweisführung.

7.1.1. § 17 Abs. 1

271 Die Pflichten zur elektronischen Nachweisführung folgen akzessorisch den (obligatorischen) Pflichten zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

7.1.1.1. Adressaten

272 Zur elektronischen Nachweisführung grundsätzlich verpflichtet werden zunächst diejenigen Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler und Abfallentsorger, die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu führen haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sowie die für den Vollzug der Nachweisverordnung entsprechend zuständigen Behörden.

273 Soweit solche Pflichten zur Nachweisführung nicht bestehen, bestehen daher auch keine Pflichten zur elektronischen Kommunikation nach den §§ 17 ff. Ebenso finden die §§ 17 ff. insoweit keine Anwendung, als die Nachweisführung ausdrücklich mittels Formblättern oder sonstiger Papierbelege zugelassen ist. Damit ergeben sich zunächst folgende Ausnahmen nach der Nachweisverordnung:

- Entfall von Nachweispflichten bei Entsorgung von Kleinmengen nach § 2 Abs. 2,
- Ausnahme vom elektronischen Verfahren nach § 21 für die Führung von Übernahme-scheinen im Rahmen der Sammelentsorgung nach § 12 (für den Einsammler gilt aber auch § 25 Abs. 3) und für die Selbstanlieferung von Kleinmengen nach § 16,
- Verwendung von Formblättern und Quittungsbelegen nach § 22 bei Störung des Kommunikationssystems,
- Ausnahmen im Einzelfall aufgrund behördlicher Entscheidung nach § 26.

274 Hinsichtlich der gesetzlichen Ausnahmen von der Nachweispflicht wird auf die entsprechenden Ausführungen der Vollzugshilfe unter RN 37 verwiesen.

7.1.1.2. Dokumente und Übermittlung

275 Die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen sind nach Maßgabe des Abschnitts 4 von Teil 2 der Nachweisverordnung elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. § 17 Abs. 1 beschränkt nach seinem Wortlaut den Umfang der Dokumente nicht auf die nach Anlage 1 zur Nachweisverordnung (Formblätter) erforderlichen sowie die sonstigen Dokumente nach den Bestimmungen des Teils 2 der Nachweisverordnung (z. B. § 4 Eingangsbestätigung). Daher

werden darüber hinaus auch weitere Erklärungen und Nachrichten erfasst, soweit sie zur Nachweisführung erforderlich sind (z. B. erforderliche Erklärungen im Rahmen der Erteilung einer Kennnummer nach § 28). Dies entspricht dem Sinn und Zweck der §§ 17 ff, das Nachweisverfahren ohne „Medienbrüche“ soweit wie nur möglich elektronisch abzuwickeln und damit nachhaltig zu vereinfachen.

276 Diese Auslegung steht im Einklang mit der - rein redaktionell leicht differierenden - Bestimmung der elektronischen Dokumente in § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, sowie insbesondere in der Anlage 3 zur Nachweisverordnung, welche neben den Erklärungen, Vermerken, Bestätigungen u.s.w. im ersten Absatz ausdrücklich auch die „Übermittlung weiterer im Rahmen der Nachweisführung erforderlicher Angaben“ nennt. Daraus folgt im Ergebnis, dass sich der Kreis der erforderlichen elektronischen Dokumente und Angaben letztlich konkret aus den auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Datenschnittstellen ergibt, welche vor allem auch die erforderlichen Angaben aus den Formblättern der Anlage 1 einschließen.

277 Erforderlich sind insbesondere folgende Daten im Sinn der elektronischen Kommunikation:

- Angaben zum Erzeuger/Besitzer/Einsammler des Abfalls
- Angaben zur Herkunft des Abfalls (bei Sammelentsorgung)
- Angaben zur Anfallstelle
- Angaben zur Schadstoffbelastung oder Begründung zur Verzichtbarkeit derartigen Angaben
- Angaben zu Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls
- Angaben zum Betreiber der Entsorgungsanlage
- Annahmeerklärung (AE) der Entsorgungsanlage und ggf. besondere Bedingungen
- behördliche Sonderregelungen zum Abfall
- behördliche Eingangsbestätigung des Entsorgungsnachweises
- behördliche Bestätigung zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Entsorgung
- Freistellung von Nachweispflichten (§ 7 Abs. 3)
- Nachweiserklärungen des Entsorgers/Erzeugers (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2)
- behördliche Nachforderungen und Anordnungen im privilegierten Verfahren (§ 7 Abs. 4 Satz 4)
- Anordnungen gemäß § 8
- Kenntnissgabe von Sammelentsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren an betroffene Länder (§ 9 Abs. 4)

- Vollmachtserteilung gemäß § 3 Abs. 4
- Anforderung und Zuteilung von Begleit-/Übernahmescheinnummer (§ 28 Abs. 4)

Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausfüllhinweise in Anhang A der Vollzugshilfe verwiesen.

7.1.1.3. Elektronische Signatur

- 278** Anstelle der handschriftlichen Unterschrift im „Formularverfahren“ verlangt § 17, dass die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Nr. 11 eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt sowie dem deutschen Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen werden. Dies entspricht der Bestimmung des § 3 a der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, nach welcher die qualifizierte elektronische Signatur eine der rechtlich gleichwertigen Alternative zur Schriftform ist und insoweit auch im elektronischen Verfahren die notwendige Rechtssicherheit gewährleistet.
- 279** Eine qualifizierte elektronische Signatur muss auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einem sicheren Verfahren zur Erstellung der Signatur erzeugt werden.
- 280** Generiert werden die den Signaturen zugrundeliegenden qualifizierten, einer natürlichen Person zugeordneten Zertifikate von Vertrauensdiensteanbietern („Trustcentern“), wobei vorab die Identität der jeweiligen Person überprüft wird. Das individuelle elektronische Zertifikat sowie die entsprechenden Schlüssel bilden die grundlegenden Voraussetzungen für die Signierung der elektronischen Dokumente auch im Nachweisverfahren. Hierdurch werden eine sichere Authentifizierung des jeweiligen Signierenden sowie eine Prüfung der Integrität der signierten Daten ermöglicht.
- 281** Signiert wird mittels eines privaten Schlüssels, dem ein öffentlich zugänglicher Schlüssel zur Überprüfung der jeweiligen Signatur gegenübersteht. Beide Schlüssel sind einer natürlichen Person fest zugeordnet. Der private Schlüssel darf Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden und kann nur in Verbindung mit einer Identifikationsnummer oder einem entsprechenden Merkmal verwendet werden. Bei kartenbasierten Signaturen ist der private Schlüssel auf einer Chipkarte abgelegt und sicher gegen Auslesung geschützt. Zur Erzeugung einer Signatur mit Hilfe einer Signaturkarte ist daher ein Kartenlesegerät erforderlich. Bei sogenannten Fernsignaturen wird die qualifizierte elektronische Signatur dagegen nicht mit einer Signaturkarte sondern von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter im Auftrag der signierenden Person erstellt. Eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät sind dabei nicht erforderlich. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in beiden Fällen in das signierte Nachweisdokument eingebunden (vgl. RN 295 i).
- 282** Eine Verschlüsselung ist mit der Signatur nicht verbunden. Der Empfänger kann das elektronische Dokument in Klarschrift lesen.

- 283** Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt im elektronischen Verfahren die im „Formularverfahren“ erforderliche handschriftliche Unterschrift und ist daher überall dort zu verwenden, wo die Schriftform von der Nachweisverordnung verbindlich vorgeschrieben wird. Auch insoweit kann im Ergebnis auf die vom Bundesumweltministerium auf der Grundlage des § 18 Abs.1 in Verbindung mit der Anlage 3 zur Nachweisverordnung veröffentlichten Datenschnittstellen verwiesen werden, welche beschreibt, wie die notwendigen Signaturen in die betreffenden Dokumente abzulegen sind (vgl. RN 295 i).

7.1.1.4. Empfangszugänge

- 284** Die Eröffnung der erforderlichen Empfangszugänge bei der nach § 20 von den Ländern zur Übermittlung der elektronischen Nachweisdokumente betriebenen sogenannten virtuellen Poststelle wird zwingend bestimmt, um eine Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu ermöglichen (vgl. RN 327 ff.).
- 284a** Nach der Eröffnung seines Empfangszugangs hat der Abfallwirtschaftsbeteiligte sicherzustellen, dass er Kenntnis über die ihm über den von ihm eröffneten Empfangszugang zugestellten elektronischen Nachweisdokumente erhält. Dies gilt auch bei Nutzung von Software, die den Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht nach Eingang eines Nachweisdokumentes automatisiert benachrichtigt (z. B. per E-Mail, SMS oder Messengerdienst).
- 285** (weggefallen)
- 286** (weggefallen)
- 287** Dies schließt nicht aus, dass die Nachweispflichtigen Nachweisdokumente austauschen ohne hierbei die virtuelle Poststelle zu nutzen (z. B. Abfallerzeuger und -entsorger im Rahmen des Austausches der Nachweiserklärungen über eine gemeinsam genutzte, von einem kommerziellen Anbieter zentral betriebenen Softwarelösung).

7.1.2. § 17 Abs. 2

- 288** Die Vorgaben nach Absatz 1 gelten entsprechend, wenn nach § 51 Abs. 1 Satz 2 KrWG die elektronische Nachweisführung zugelassen oder angeordnet wird. Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 KrWG kann sowohl (nur) die elektronische Führung als auch (zusätzlich) die elektronische Form des Nachweises angeordnet werden. Die elektronische Form verweist auf die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen definierte elektronische Form und damit auf die qualifizierte elektronische Signatur nach § 3 a Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

7.2. § 18 Kommunikation

- 289** § 18 bestimmt die Kommunikation mittels strukturierter Nachrichten und standardisierter Schnittstellen (Absatz 1) sowie die Vorlage von Nachweisdaten während des Beförderungsvorganges (Absatz 2).

7.2.1. § 18 Abs. 1

- 290** § 18 knüpft an § 17 an und verpflichtet die dort genannten Adressaten (vgl. RN 272 bis 274) zur Übermittlung der für die Nachweisführung erforderlichen Dokumente (vgl. RN 275 bis 277) als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3 NachwV, jeweils unter Angabe des von ihnen eröffneten Empfangszugangs.

7.2.1.1. Strukturierte Nachrichten

- 291** (weggefallen)
- 292** (weggefallen)
- 293** (weggefallen)

7.2.1.2. Standardisierte Schnittstellen

- 294** Die Abfallwirtschaftsbeteiligten und die Behörden verarbeiten die elektronischen Nachweisdokumente mit unterschiedlichen Softwaresystemen (vgl. RN 266). Auch um den problemlosen Austausch der Nachweisdokumente zwischen den dabei genutzten Systemen zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, detailliert und verbindlich festzulegen, in welcher Form die elektronischen Nachweisdokumente zu führen sind und damit eine standardisierte Schnittstelle für ihren Austausch zu schaffen.
- 295** Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 enthält Anlage 3 die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der elektronischen Schnittstellen (vgl. RN 295 c bis 295 j).
- 295a** Aus § 18 Abs. 1 Satz 2 folgt die Verpflichtung des Bundesumweltministeriums die Schnittstellen für das elektronisches Nachweisverfahren zu erstellen und fortzuentwickeln.
- 295b** Die durch das Bundesumweltministerium auf seiner Internetseite veröffentlichte Schnittstelle besteht aus sogenannten Schemadateien, die die vorgesehenen Inhalte und die innere Strukturierung der einzelnen Typen der elektronischen Nachweisdokumente beschreiben sowie einer umfangreichen Dokumentation, die neben Hinweisen und Erläuterungen zur Interpretation der Schemadateien auch weitere zwingend einzuhaltende Festlegungen zur elektronischen Nachweisführung enthält (vgl. z. B. RN 295 k. l, m, n).
- 295c** Gemäß Anlage 3 Nr. 1 2. Spiegelstrich sind die elektronischen Nachweisdokumente in Form von XML-Dateien zu führen. XML (Extensible Markup Language) ist ein häufig genutztes Textdateiformat, das zur Abbildung und Übermittlung von hierarchisch strukturierter Daten dient und das auch von Menschen lesbar ist. Die Beschreibung spezifisch festgelegter Inhalte und die innere Strukturierung von XML-Dateien erfolgt mit sogenannten XML-Schemata.

- 295d** Zur Erleichterung der Verarbeitung der elektronischen Nachweisdokumente durch die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten und den Behörden genutzte Software enthalten die durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Schemadateien und die zugehörige Dokumentation (vgl. RN 295 b) für einzelnen Angaben der Nachweisdokumente Längenbeschränkungen, Feldtyp- und Musterfestlegungen, Wertelisten und Pflichtfelddefinitionen (vgl. Anlage 3 Nr. 1 5. Spiegelstrich). Die Schnittstelle enthält zudem eine Festlegung bezüglich der in elektronischen Nachweisdokumenten zulässigen Zeichen und Buchstaben.
- 295e** Nach Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe a Buchstaben aa und Buchstabe c entspricht der Aufbau der elektronischen Nachweisdokumente der sogenannten „Layertechnologie“.
- 295f** Jedem Abfallwirtschaftsbeteiligten und den Behörden ist innerhalb der elektronischen Nachweisdokumente jeweils genau ein sogenanntes Basis-Layer zugeordnet. Die Reihung der einzelnen Basis Layer ist fest vorgegeben und entspricht den Vorgaben zum Ablauf der Nachweisführung in den Abschnitten 1 bis 3. Da ein Layer den vorherigen Layer (den sogenannten Referenzlayer) umfasst, ergibt sich ein geschachtelter Aufbau der Nachweisdokumente. Der oberste Layer umfasst somit alle darunter liegenden Layer. Ein Layer enthält zudem die Angaben, die der Abfallwirtschaftsbeteiligte, dem der Layer zugeordnet ist, gegenüber dem im vorherigen Layer dokumentierten bisherigen Stand der Angaben geändert oder ergänzt hat. Feldinhalte in tiefer gelegenen Layern werden durch die Inhalte der korrespondierenden Felder in den weiter oben liegenden Layern ersetzt. Der aktuelle Stand der Angaben ergibt sich aus einer zusammenfassenden Sicht auf die Angaben in allen vorhandenen Layern des elektronischen Nachweisdokuments.
- 295g** Durch die Nutzung der sogenannten „Layertechnologie“ und die Art, wie die Signaturen in die elektronischen Nachweisdokumente abgelegt werden (vgl. RN 295 i), ist sichergestellt, dass trotz der Möglichkeit zur Änderung und Ergänzung der Angaben stets klar ersichtlich ist, welche Angaben durch welchen Abfallwirtschaftsbeteiligten gemacht oder geändert worden sind und welche Angaben den einzelnen Abfallwirtschaftsbeteiligten vorgelegen haben.
- 295h** Da jedem Abfallwirtschaftsbeteiligten genau ein Basis-Layer zugeordnet ist, können Änderungen und Ergänzungen bis zum Ende des in den Abschnitten 1 bis 3 beschriebenen Ablaufs der Nachweisführung nur von den nachfolgenden Abfallwirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden. So können z. B. die Angaben des Erzeugers im Entsorgungsnachweis, durch diesen selbst nicht mehr geändert werden, nachdem dem dieser seinen Basis-Layer signiert hat. Dem Entsorger ist aber eine Änderung oder Ergänzung auch der Angaben des Erzeugers in dem ihm zugeordneten Basislayer möglich.
- 295i** Erst nachdem der in den Abschnitt 1 bis 3 beschriebene Ablauf der Nachweisführung bis zur Übermittlung an die Behörden beendet ist, besteht für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten die Mög-

lichkeit, die Angaben im elektronischen Nachweisdokument mit Hilfe sogenannter Ergänzungslayer zu ändern. Ergänzungslayer enthalten jeweils die Information welcher Abfallwirtschaftsbeteiligte der Layer und damit die Änderung bzw. Ergänzung zuzurechnen ist, und können dem Nachweisdokument beliebig oft hinzugefügt werden.

- 295j** Basis-Layer (vgl. §19 Abs. 1. Satz 1) und auch Ergänzungslayer (vgl. Anlage 3 Nr. 2 Buchstabe a Buchstabe aa Satz 1) sind durch den Abfallwirtschaftsbeteiligten, dem sie zugeordnet sind, qualifiziert elektronisch zu signieren (vgl. RN 278 ff.). Der signierte Inhalt kann nach der Signatur nicht mehr verändert werden. Die qualifizierte elektronische Signatur umfasst dabei die jeweilige Erklärung/Versicherung und auch die Kenntnisaufnahme der Angaben der anderen Beteiligten (vgl. vgl. Anlage 3 Nr. 2 c). Die Signaturen werden dem in Anlage 3 Nr. 1 3. Spiegelstrich genannten Format entsprechend in dem jeweiligen Layer abgelegt (sogenannter Signaturabschnitt). Sie werden damit auch vom darüber liegenden Layer umfasst. Der Signaturabschnitt enthält auch den Namen der signierenden Person laut des entsprechenden Eintrags im genutzten Signaturzertifikat und den Zeitpunkt der Signatur. Der Zeitpunkt der Signatur wird dabei in der Regel von der genutzten Software aus der Systemzeit der Betriebsumgebung übernommen.
- 295k** Während durch die Reihung der Basis-Layer bis zum Abschluss des in den Abschnitt 1 bis 3 beschriebenen Ablaufs der Nachweisführung bereits aus dem elektronischen Nachweisdokument erkennbar ist, welcher Abfallwirtschaftsbeteiligte als nächster Beteiligte die Bearbeitung des Dokuments fortsetzen muss, kann nach Abschluss des in den Abschnitt 1 bis 3 beschriebenen Ablaufs der Nachweisführung im Grundsatz jeder Beteiligte mit Hilfe eines Ergänzungslayers Änderungen oder Ergänzungen des Nachweisdokuments vornehmen. In Abschnitt 3.7 Buchstabe c der Dokumentation zur Schnittstelle wird in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hingewiesen, dass durch unterschiedliche Beteiligte Nachweisdokumente zeitgleich mit Ergänzungslayern versehen werden. Dadurch würden mehrere parallel weiter bearbeitete Versionen des Nachweisdokuments entstehen, die aufgrund der enthaltenen elektronischen Signaturen nicht mehr nachträglich zu einem Dokument vereint werden könnten. Im Zweifelsfall sei vor Änderung eines Nachweisdokuments Rücksprache mit den anderen Beteiligten zu halten. Generelle Absprachen zwischen den jeweiligen Beteiligten können hierbei ebenfalls hilfreich sein.
- 295l** Parallel weiter bearbeitete Versionen des Nachweisdokuments können auch dadurch entstehen, dass ältere Bearbeitungsstände mit Ergänzungslayern versehen werden. Änderungen und Ergänzung müssen daher immer auf Basis des aktuellsten Bearbeitungsstandes des Nachweisdokuments erfolgen. Um sicherzustellen, dass im Begleitscheinverfahren der aktuelle Bearbeitungsstand des Dokuments allen Abfallwirtschaftsbeteiligten vorliegt, sind geänderte oder ergänzte Begleitscheine gemäß § 11 Abs. 6 unverzüglich erneut den zuständigen Behörden und den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten zu übermitteln (vgl. RN 245 d). In entsprechender Anwendung dieser Regelung sollten auch geänderte und ergänzte Entsorgungsnachweise an alle Beteiligte übermittelt werden (vgl. RN 167).

- 295m** Gemäß Abschnitt 3.7 Buchstabe a der Dokumentation zur Schnittstelle kann der Empfänger eines Nachweisdokumentes davon ausgehen, dass der Absender eines Dokumentes die Bearbeitung an diesem abgeschlossen hat. Eine nachträgliche Veränderung der Layer eines an andere Beteiligte übersandten Nachweisdokumentes ist nicht zulässig. Die Möglichkeit zur Änderung und Ergänzung mit Hilfe von Ergänzungslayern bleibt hiervon unberührt. Als Veränderungen sind z. B. die nachträgliche Signatur des obersten Layers und das Entfernen von Layer und Signaturen zu verstehen. Gemäß Abschnitt 4.6.2.1. der Dokumentation zur Schnittstelle gilt das Veränderungsverbot auch für von anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten erhaltene Nachweisdokumente.
- 295n** Gemäß Nr. 5.7 der Dokumentation zur Schnittstelle hat der Empfänger eines elektronischen Nachweisdokumentes den Erhalt des Dokuments mit einer Quittung zu bestätigen. Die Quittung gibt dem Absender zunächst Auskunft darüber, ob das Dokument durch den Empfänger verarbeitet werden konnte. Eine Quittung, die keine Hinweise auf die Verarbeitung durch Empfänger verhindernden als „fatal“ eingestufte Fehler enthält, hat somit den Charakter einer technischen Übermittlungsbestätigung. Sie ersetzt die gemäß § 4 vorgesehene fachliche Eingangsbestätigung jedoch nicht. Zudem kann die Quittung u.a. Hinweise zu vom Empfänger festgestellten inhaltlichen Fehler in den Angaben im Dokument enthalten. Die Erstellung von Quittungen beim Empfang von Nachweisdokumenten und eine Darstellung der Inhalte erhaltener Quittung in den Benutzeroberflächen ist eine wichtige Anforderung an die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten genutzte Software (vgl. die RN 266). Die Abfallwirtschaftsbeteiligten haben die Inhalte der erhaltenen Quittungen bei weiteren elektronischen Nachweisführung zu beachten.
- 295o** Der Schnittstelle entsprechende elektronische Nachweisdokumenten können mit der durch die Länder im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) entwickelten Software BMU-Viewer zur Anzeige gebracht werden (siehe www.gadsys.de).

7.2.1.3. Empfangszugänge

- 296** Da anhand der behördlichen Betriebsnummer und der abfallwirtschaftlichen Rolle eines Abfallwirtschaftsbeteiligten dessen elektronischer Empfangszugang ermittelt werden kann (vgl. RN 330) und aufgrund des einheitlichen Empfangszugangs aller Behörden (vgl. RN 328), kommt der Regelung aus § 18 Abs. 1 Satz 1, dass bei der Übermittlung der zur Nachweisführung erforderlichen elektronischen Dokumente gleichzeitig der vom Nachweispflichtigen oder der von der zuständigen Behörde eröffnete Empfangszugang anzugeben ist, nur noch dann eine praktische Bedeutung zu, wenn ein Nachweispflichtiger mehrere Empfangszugänge besitzt und für einen bestimmten Vorgang nicht seinen Standardzugang nutzen möchte.

7.2.2. § 18 Abs. 2

297 § 18 Abs. 2 regelt Umfang und Vorlage der beim Beförderungsvorgang mitzuführenden Nachweisdaten.

7.2.2.1. Erforderliche Angaben

298 Der Abfallbeförderer muss die Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein während des Transports mitführen, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers. Mindestens diese Angaben sind erforderlich, um eine Transportkontrolle überhaupt zu ermöglichen. Im Ergebnis muss der Beförderer daher folgende Angaben in Papierform oder elektronisch bereithalten:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. nur geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmennamen und Anschrift, Erzeugernummer - außer Erzeuger von Kleinmengen im Sinne von § 2 Abs. 2 -, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

299 Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3). Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.

300 Weiterer Begleitpapiere bedarf es nach der Nachweisverordnung nicht (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Soweit Begleitpapiere nach anderen Regelwerken mitzuführen sind, insbesondere nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eine Ausfertigung der Anzeige und Erlaubnis, bleiben diese Bestimmungen von § 18 Abs. 2 Satz 2 unberührt. Soweit nach den Auflagen einer Beförderungserlaubnis bzw. einer Transportgenehmigung nach früherem Recht auch eine Kopie des Entsorgungsnachweises vom Beförderer mitzuführen ist, geht diese Auflage im elektronischen Nachweisverfahren ins Leere. Bestehende Transportgenehmigungen sind durch die zuständigen Behörden entsprechend anzupassen.

301 (weggefallen)

7.2.2.2. Form

302 Die Anforderung des § 18 Abs. 2 Satz 1 zur Mitführung und Vorlage der dort genannten Angaben während der Abfallbeförderung wird insbesondere dann erfüllt, wenn während der Beförderung ein mit Hilfe der vom Beförderer für die elektronische Nachweisführung genutzten Software erzeugter Ausdruck des elektronischen Begleitscheins und ggf. von bereits vorliegenden elektronischen Übernahmescheinen, ergänzt um die in § 18 Abs. 2 verlangten Angaben zum Entsorger, mitgeführt und gegebenenfalls vorgelegt wird. Die Angaben aus Begleitschein und ggf. Übernahmescheinen (einschließlich der Angaben zum Entsorger) können auch in anderen Belegen (z. B. Lieferscheinen) oder Begleitpapieren (nach dem Gefahrgutrecht) integriert sein oder auch entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 3 nur elektronisch mitgeführt und ggf. zur Verfügung gestellt werden.

303 (weggefallen)

7.2.2.3. Vorlage

304 Es muss gewährleistet sein, dass diese Angaben mitgeführt und jederzeit den zur Überwachung und Kontrolle Befugten entsprechend der Bestimmungen im „Formularverfahren“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2; § 12 Abs. 4 Satz 2) vorgelegt werden können. Auf entsprechende Aufforderung müssen die Angaben daher sofort vorgelegt werden können. Es reicht nicht aus, wenn die Angaben erst aus verschiedenen Rechnungsbelegen oder sonstigen Begleitpapieren ermittelt und zusammengestellt werden müssen.

7.2.2.4. Elektronische Mitführung und Vorlage

305 Die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen kann alternativ auch elektronisch erfüllt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels vorhanden sind, welche ggf. den Kontrollbehörden eine sofortige und sichere Einsicht in elektronisch geführte Angaben entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 1 gewährleisten (z. B. Notebook, Tablet). Nicht ausreichend ist das Mitführen und die Vorlage eines Datenträgers, auf dem die Angaben gespeichert sind (z. B. USB-Stick).

7.3. § 19 Signatur, Übermittlung

306 § 19 bestimmt die Handhabung der Signatur im elektronischen Nachweisverfahren, normiert Ausnahmen zu den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, welche den Besonderheiten des elektronischen Verfahrens Rechnung tragen, sowie die grundlegenden Anforderungen an die Datensicherheit.

7.3.1. § 19 Abs. 1

306a Absatz 1 regelt die Handhabung der Signatur.

7.3.1.1. Zeitliche Abfolge der Signaturen

- 307** § 19 Abs. 1 stellt klar, dass sich auch Zeitpunkt und zeitliche Abfolge der Signaturen der elektronischen Dokumente nach den Vorgaben der Abschnitte 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung richten (vgl. auch RN 264). Zeitpunkt und Abfolge der Signaturen folgen daher den entsprechenden Vorgaben für die handschriftliche Unterschrift im Formularverfahren. Vor diesem Hintergrund nennt § 19 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich noch einmal die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, welche für die praktisch besonders bedeutsamen Fälle der Signatur der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine insoweit maßgeblich sind (§ 3 Abs. 2 und 3, § 5, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 1).
- 308** Die durch die Schnittstelle festgelegte innere Struktur der elektronischen Nachweisdokumente stellt die gemäß den vorgenannten Regelungen korrekte zeitliche Abfolge der Signatur der Nachweisdokumente durch die Beteiligten sicher (vgl. RN 295 f). Zudem ist der Zeitpunkt der Signatur im jeweiligen Signaturabschnitt zu vermerken (vgl. RN 295 i).
- 309** (weggefallen)
- 310** Da sich Zeitpunkt und zeitliche Abfolge der Signaturen nach den Vorgaben für das Formularverfahren richten, können die dort eingeräumten Spielräume zur praktikablen Abwicklung des Nachweisverfahrens auch im elektronischen Verfahren genutzt werden. So wird z. B. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 dem Abfallerzeuger nur vorgegeben, den Begleitschein in der zeitlichen Abfolge als Erster und spätestens bei Übergabe der Abfälle zu signieren. Er kann den Begleitschein daher auch schon zu einem früheren Zeitpunkt signieren, um ggf. die Abwicklung des elektronischen Verfahrens zu erleichtern.
- 311** § 19 Abs. 2 enthält Sondervorschriften für die zeitliche Abfolge der Signatur durch den Beförderer (vgl. RN 314).
- 311a** Für den Entsorger gelten uneingeschränkt die sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Signaturzeitpunkte. Er hat dementsprechend unverzüglich die Annahme durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu dokumentieren (vgl. auch RN 240).

7.3.1.2. Klarschrift

- 312** Neben der elektronischen Signatur ist zusätzlich die Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift erforderlich. Diese Vorgabe dient der Vereinfachung. Der Empfänger des jeweiligen Dokuments soll auch ohne Einsicht in die qualifizierte Signatur den Signierenden sofort erkennen können. (vgl. RN 295i und Anhang A I Nr. 4).

7.3.2. § 19 Abs. 2

- 313** Um die Handhabung der elektronischen Signatur während der Beförderung zu erleichtern, lässt § 19 Abs. 2 Ausnahmen von den Vorgaben des § 19 Abs. 1 zu.

7.3.2.1. Signatur des Beförderers

- 314** § 19 Abs. 2 Satz 1 lässt zunächst zu, dass der Begleitschein durch den Abfallbeförderer auch nach Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger signiert werden darf. Um die für die Transparenz der Nachweisführung notwendige zeitliche Abfolge der Signaturen beizubehalten, muss der Abfallbeförderer den Begleitschein spätestens vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger, also zeitlich vor dem Abfallentsorger signieren. Eine solche Signatur kann vom Beförderungsmittel aus erfolgen, wenn entsprechende Vorrichtungen an Bord sind, vom Firmenstandort aus oder an der Anlage des Abfallentsorgers (aber zeitlich vor dem Abfallentsorger!).
- 315** Nach der ausdrücklichen Regelung von § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt die Ausnahme für die Signatur des Begleitscheins entsprechend auch für die Signatur des Übernahmescheins.

7.3.2.2. Vereinbarung

- 316** Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, wenn dies zuvor zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer schriftlich vereinbart worden ist. Die Bestimmung dient primär dem Schutz des Abfallerzeugers. Die Signatur des Abfallbeförderers nach Übernahme der Abfälle soll im Ergebnis nur zugelassen werden, wenn ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer besteht.
- 317** Vor diesem Hintergrund kann sich die Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer auch auf eine noch unbestimmte Zahl von künftigen Abfalltransporten beziehen, muss sich inhaltlich also nicht auf Einzelfälle beschränken.
- 318** Die Vereinbarung erfolgt schriftlich (handschriftliche Unterschrift). Sie bedarf nicht der elektronischen Form (§ 3 a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, qualifizierte elektronische Signatur), da diese nicht im Sinn des § 17 Abs. 1 zur Nachweisführung erforderlich ist.

7.3.3. § 19 Abs. 3 und 4

- 319** Nach § 19 Abs. 3 entfallen im elektronischen Verfahren die Pflichten des Abfallerzeugers zur Übermittlung des bestätigten Entsorgungsnachweises oder im privilegierten Nachweisverfahren der Nachweiserklärungen an die für ihn zuständige Behörde (Erzeugerbehörde) nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 4 Satz 2. Ebenso entfallen die Übermittlungspflichten des Einsammlers nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 9 Abs. 4. Im elektronischen Verfahren werden die entsprechenden Dokumente automatisch an die Erzeugerbehörde bzw. die für das Sammelgebiet zuständige Behörde weitergeleitet. Im elektronischen Verfahren entfallen die Übermittlungspflichten des Abfallerzeugers nicht im Fall der als erteilt geltenden Bestätigung nach § 5 Abs. 5.
- 319a** § 19 Abs. 4 ordnet drei bedeutsame Abweichungen gegenüber dem Papierverfahren an:

- Satz 1: Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ist ein Befördererwechsel nicht durch Übernahmeschein oder in sonstiger Weise, sondern mittels des elektronischen Begleitscheins zu bescheinigen. Gleiches gilt für die nach § 10 Abs. 2 Satz 4 NachwV vorgesehene Dokumentation der Anlieferung von Abfällen auf einem Gelände zur kurzfristigen Lagerung bzw. zum Umschlag und für die anschließende Abholung der Abfälle.
- Satz 2: Abweichend von § 11 Abs. 3 hat der Abfallentsorger den elektronischen Begleitschein mit dem von ihm signierten Entsorger-Layer gleichzeitig mit der Übermittlung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde auch an den Abfallerzeuger und an alle Abfallbeförderer zu übermitteln.
- Satz 3: Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 4 hat der Einsammler die Nummern der Übernahmescheine nicht in das Vermerkefeld des Begleitscheins, sondern in das eigens dafür vorgesehene Feld des elektronischen Begleitscheins einzutragen.

7.3.4. § 19 Abs. 5

320 § 19 Abs. 5 dient der sicheren Übermittlung der elektronischen Nachweisdaten, also dem Datenschutz.

321 (weggefallen)

322 (weggefallen)

323 (weggefallen)

7.4. § 20 Koordinierung

323a § 20 verpflichtet die Länder zur bundesweiten Koordinierung des elektronischen Nachweisverfahrens.

7.4.1. Umfang und Zielsetzung

324 § 20 Abs. 1 verpflichtet die Länder, die Kommunikation zwischen den Nachweispflichtigen und den Behörden insbesondere auch im Fall der Ländergrenzen überschreitenden Entsorgung von Abfällen zu ermöglichen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die für die Nachweisführung erforderlichen Dokumente jederzeit vermittelt, nur für die Empfänger zugänglich verschlüsselt und im Rahmen der Vermittlung nicht dauerhaft gespeichert werden können.

325 Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die mit der elektronischen Nachweisführung für den einzelnen Nachweispflichtigen verbunden sein können, ergibt sich letztlich aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgebot die Verpflichtung, denjenigen, für welche die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens eine besondere Belastung bedeutet, im Rahmen des § 20 Hilfestellung zu geben.

7.4.2. Umsetzung

- 326** Die Länder erfüllen die vorstehend genannten Pflichten im organisatorischen Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS; siehe www.gadsys.de) durch die Einrichtung und den Betrieb der virtuellen Poststelle (VPS). Die VPS ermöglicht es den Abfallwirtschaftsbeteiligten, mit Hilfe geeigneter Software Nachweisdokumente untereinander und mit den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege auszutauschen. Sie stellt ein elektronisches „Postfachsystem“ dar, in dem die elektronischen Nachweisdokumente für den Postfachinhaber verschlüsselt zur eigenverantwortlichen Abholung durch diesen bereitliegen. Die Nutzung eines Postfaches durch mehrere Abfallwirtschaftsbeteiligte („Sammelpostfächer“) ist zulässig. Postfachinhaber können neben Abfallwirtschaftsbeteiligten auch Anbieter von zentral betriebenen Softwarelösungen zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens sein (sog. „Provider“; vgl. RN 266).
- 327** Um sicherzustellen, dass allen zur elektronischen Nachweisführung verpflichteten Betrieben /elektronische Nachweisdokumente über die Virtuelle Poststelle (VPS) zugestellt werden können, sind diese verpflichtet, die hierzu erforderlichen elektronischen Empfangszugänge zu eröffnen (vgl. RN 284). Sie kommen dieser Verpflichtung nach, indem sie sich einmalig zur Nutzung der VPS registrieren. Die Abfallwirtschaftsbeteiligten legen im Rahmen ihrer Registrierung insbesondere fest, über welches Postfach ihnen elektronische Nachweisdokumente übermittelt werden können. Auch der alternative Empfang von Nachweisdokumenten über mehrere Postfächer ist zulässig; eines der Postfächer ist dabei als Standardpostfach (oder auch Hauptpostfach) zu kennzeichnen (vgl. RN 296).
- 328** Allen zuständigen Behörden können elektronische Nachweisdokumente über ein gemeinsam genutztes Sammelpostfach (zentrales Behördenpostfach) in der virtuellen Poststelle zugestellt werden.
- 329** Zur Registrierung kann der durch die Länder im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebene Onlinedienst Registrierungsanwendung genutzt werden (siehe www.gadsys.de). Im Rahmen des Registrierungsprozesses werden die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten im sogenannten Registrierungsantrag zu ihrem Hauptsitz und zur zu registrierenden Betriebsstätte gemachten Angaben von den zuständigen Behörden geprüft.
- 330** Über den sogenannten Verzeichnisdienst der virtuellen Poststelle kann anhand der behördlichen Nummer und der abfallwirtschaftlichen Rolle eines Abfallwirtschaftsbeteiligten ermittelt werden, über welches Postfach (bzw. welche Postfächer) diesem Nachrichten im elektronischen Nachweisverfahren zugestellt werden können.
- 331** In Bezug auf die zwischen den Abfallwirtschaftsbeteiligten ausgetauschten Nachrichten nimmt die virtuelle Poststelle (VPS) alleinig die Aufgabe einer Übermittlungsstelle wahr (vgl. RN 326).

Während der Übermittlung dieser Nachrichten werden keinerlei inhaltliche Prüfungen der übermittelten Nachrichten vorgenommen.

- 332** Die im zentralen Behördenpostfach eingestellten, für die Behörden bestimmten Nachrichten werden auf Einhaltung der Regelungen der standardisierten Schnittstelle (vgl. RN 294 ff.) und die Gültigkeit der enthaltenen Signaturen geprüft. Anschließend wird anhand der Inhaltsdaten der Nachrichten nach den Festlegungen der Nachweisverordnung entsprechenden Regeln die für den Vorgang zuständige Behörde ermittelt und die Nachricht an diese weitergeleitet. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Weiterleitung nicht. Dementsprechend werden im Rahmen der Weiterleitung auch keine Quittungen (vgl. RN 295n) oder Empfangsbestätigungen im Sinne von § 4 erstellt. Dies erfolgt erst im Rahmen des Empfangs der Nachricht mit der durch die zuständigen Behörden genutzten Software (in der Regel dem Abfallüberwachungssystem ASYS) bzw. der inhaltlichen Bearbeitung des Vorgangs durch die zuständige Behörde.
- 333** In Ergänzung der durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Schnittstelle zum elektronischen Nachweisverfahren (vgl. RN 294 ff.) haben die Länder elektronische Schnittstellen für die Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs bzw. der Registrierung zur Nutzung der VPS und zur Ermittlung des elektronischen Empfangszugangs eines Abfallwirtschaftsbeteiligten veröffentlicht.
- 334** Der Festlegung aus § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, dass gewährleistet sein muss, dass die elektronischen Nachweisdokumente jederzeit zwischen den Absendern und vorgesehenen Empfängern vermittelt werden können, kommen die Länder durch die dem technischen Betreiber auferlegten hohen Anforderungen an die technische Verfügbarkeit der virtuellen Poststelle (VPS) sowie zahlreiche organisatorische Maßnahmen nach.
- 335** Die Übermittlung der Nachrichten in die Postfächer in der virtuellen Poststelle und die Abholung der Nachrichten aus diesen mit Hilfe der jeweils genutzten Software erfolgt unter Anwendung des OSCI-Transportprotokolls. OSCI ist der allgemein anerkannte Standard für den rechtsverbindlichen und sicheren Datenaustausch in und mit der öffentlichen Verwaltung. Die Nachrichten sind dem OSCI-Transportprotokolls entsprechend bei der Einstellung in ein Postfach mit Hilfe des jeweiligen öffentlichen Postfachschlüssels zu verschlüsseln. Nur der Postfachinhaber kann die in der virtuellen Poststelle verschlüsselt vorliegenden Nachrichten bei ihrer Abholung mit Hilfe des nur ihm bekannten privaten Postfachschlüssels wieder entschlüsseln. Durch die auf dem OSCI-Protokoll basierenden Umsetzung ist somit gewährleistet, dass die übermittelten elektronischen Nachweisdokumente derart verschlüsselt werden, dass sie nur für die vorgesehenen Empfänger zugänglich sind (vgl. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Auch die Länder als Betreiber der virtuellen Poststelle können die Inhalte der in den Postfächern bereitliegenden Nachrichten nicht einsehen.
- 336** Nach Abholung der Nachrichten aus den Postfächern werden die übermittelten Nachrichten in

der virtuellen Poststelle nicht dauerhaft gespeichert (vgl. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

7.4.3. Zulässige Nutzung

- 337** Nach § 20 Abs. 2 und 3 können die Länder im Ergebnis selbst bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang die Virtuelle Poststelle (VPS) genutzt werden darf. Näheres hierzu regeln die durch die Länder festgelegten Nutzungsbedingungen. Nach diesen ist es zulässig, die virtuelle Poststelle auch zur Abwicklung länderspezifischer Verfahren zur Andienung gefährlicher Abfälle sowie Führung von Nachweisdokumenten für nicht nachweispflichtiger Abfälle zu nutzen.

7.5. § 21 Ausnahmen

- 337a** § 21 nimmt die Führung des Übernahmescheins nach § 12 und § 16 von der Pflicht zur elektronischen Führung der Nachweise aus.

7.5.1. Reichweite

- 338** § 21 erlaubt, anstelle der elektronischen Übermittlung und der qualifizierten Signatur wie bisher den Nachweis der Übergabe der Abfälle mit Hilfe des Übernahmescheinformulars der Anlage 1 NachwV zu führen. Im Ergebnis steht dem Abfallerzeuger im Rahmen der Führung des Übernahmescheins nach § 12 oder § 16 ein Wahlrecht zwischen dem Formularverfahren und dem elektronischen Verfahren zu. Die Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Da es sich beim Übernahmeschein um ein nur zweipoliges Verfahren handelt, ist die Ausnahme auch im Hinblick auf die Organisation und Abwicklung des Nachweisverfahrens vertretbar.
- 339** § 21 betrifft den Fall des § 12 und des § 16, also die Führung des Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung und bei der Selbstanlieferung von Kleinmengen.

7.5.2. Unberührtheitsklausel

- 340** Die Pflichten zur Einhaltung der elektronischen Nachweisführung bleiben im Übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere für den Einsammler hinsichtlich der Führung der Sammelbegleitscheine und der Führung der Register, in welche auch die Übernahmescheine elektronisch einzustellen sind (§ 25 Abs. 3).

7.6. § 22 Störungen des Kommunikationssystems

- 340a** § 22 stellt sicher, dass auch im Falle einer Störung des Systems oder sonstigen Einschränkung der elektronischen Kommunikation die Nachweispflichten weiterhin erfüllt werden.

7.6.1. § 22 Abs. 1

- 341** § 22 Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen sowie die Art und Weise für die ersatzweise Nachweisführung mit Hilfe von Papierbelegen bei Störungen des Kommunikationssystems.

7.6.1.1. Voraussetzungen

- 342** Die Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen hat einmal zu erfolgen, wenn eine Störung des Kommunikationssystems vorliegt. Der Begriff „Kommunikationssystem“ umfasst alle für die Teilnahme eines zur Nachweisführung verpflichteten Betriebs am elektronischen Verfahren notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sowie Kommunikationseinrichtungen. Es ist hierbei unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die einzelne Komponente liegt. Eine Störung im Sinne des § 22 Abs. 1 setzt voraus, dass ein grundsätzlich funktionsfähiges System mit ausreichendem Funktionsumfang beim Nachweispflichtigen existiert. Maßgeblich für das Vorliegen einer Störung ist, ob die elektronische Nachweisführung im konkreten Einzelfall nicht mehr möglich ist. Unerheblich sind die Ursache und der Umfang der Störung. Es spielt daher keine Rolle, ob z. B. der Empfangszugang eines Nachweispflichtigen oder aber Funktionen der virtuellen Poststelle (VPS, vgl. RN 326) ausfallen. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob das System vollständig oder nur teilweise ausfällt, sofern nur darauf, ob in Folge die elektronische Nachweisführung nicht mehr uneingeschränkt möglich ist.
- 343** Gleichgestellt sind die Fälle, in denen die elektronische Nachweisführung aus anderen Gründen nicht uneingeschränkt möglich ist. Solche Gründe können z. B. im unfreiwilligen Verlust der Signaturkarte liegen mit der Folge, dass für eine bestimmte Zeit die elektronische Zeichnung von Nachweisen - z. B. Begleitscheinen - nicht mehr möglich ist. Fehlender Wille ist keine Störung im Sinne des § 22 Abs. 1.

7.6.1.2. Formblätter, Quittungsbeleg

- 344** Die aus den Einschränkungen der elektronischen Kommunikation folgenden Defizite in der elektronischen Nachweisführung sind durch die entsprechende Führung von Nachweisen mittels der nach den Abschnitten 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehenen Formblätter zu beheben. Dies gilt in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, solange und soweit die Einschränkungen andauern.
- 345** In diesem Zusammenhang wird für den praktisch besonders bedeutsamen Fall der Führung des Begleitscheins eine vereinfachte Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die Führung eines Quittungsbelegs. Der Quittungsbeleg stellt in der Sache einen Begleitschein in Papierform dar. Die Handhabung während des Beförderungsvorgangs erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 13. Der Quittungsbeleg verbleibt nach Abschluss des Abfalltransports beim Abfallentsorger, der ihn nach den Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register nach § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 aufbewahren muss.
- 345a** Alle aufgrund der Störung mit Hilfe der Formblätter oder Quittungsbelegen geführten Dokumente sind unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abläufe noch einmal entsprechend elektronisch zu

führen und spätestens 10 Tage nach Behebung der Störung von den Nachweispflichtigen nochmals elektronisch zu übermitteln (§ 22 Abs. 4). Dies betrifft alle an den betroffenen Vorgängen Beteiligten einschließlich der zuständigen Behörden, denen die entsprechenden elektronischen Dokumente innerhalb der vorgegebenen Fristen zu übermitteln sind. Tritt die Störung auf, nachdem ein Dokument bereits elektronisch erstellt ist, braucht nicht zwingend ein neues elektronisches Dokument erstellt zu werden. Nach Behebung der Störung kann die bereits existierende Datei mit dem bzw. den Dokumenten von den nachfolgenden Beteiligten weiterbearbeitet werden.

7.6.1.3. Meldepflicht

- 346** Der Nachweispflichtige, der die Einschränkung der elektronischen Nachweisführung feststellt, hat diese nach § 22 Abs. 1 Satz 5 unverzüglich den anderen Beteiligten (Nachweispflichtigen und Behörden) zu melden, soweit die Einschränkung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar ist, d. h. nicht so schnell, dass eine Beeinträchtigung der Nachweisführung ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung der Nachweisführung ist anzunehmen, wenn die Störung dazu führt, dass die elektronischen Dokumente den nächsten Beteiligten nicht fristgerecht erreichen. Störungen der Virtuellen Poststelle (VPS) sind den zuständigen Behörden nicht zu melden, da alle Beteiligten hierüber auf der Homepage www.gadsys.de informiert werden.
- 347** Für die im Rahmen der Meldepflicht zu beantwortende Frage, welche Frist zur Behebung der Störung bzw. für den Wegfall der sonstigen Gründe angemessen ist, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sind danach innerhalb der Frist, die zur Behebung der Einschränkung benötigt wird, keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Nachweisführung zu erwarten, so wird diese Frist in der Regel noch angemessen sein.
- 347a** Die Störungsmeldung sollte die folgenden Angaben enthalten:
- alle Betriebe, die am betroffenen Vorgang bzw. den betroffenen Vorgängen beteiligt sind (jeweils behördliche Nummer und Rolle),
 - Betrieb, in dessen Bereich die Störung aufgetreten ist, falls bekannt (behördliche Nummer und Rolle),
 - Ursache und voraussichtliche Dauer der Störung,
 - Art und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Dokumente.
- 347b** In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 1 sofort mit Eintritt der Einschränkung – somit also bereits vor Ablauf der „angemessenen“ Frist nach § 22 Abs. 1 Satz 5 und dem damit verbundenen Entstehen der Meldepflicht - ersatzweise Formblätter oder Quittungsbelege zu führen und nach Behebung der Einschränkung die Nachweisdaten nochmals elektronisch zu übermitteln sind (§ 22 Abs. 4). Während des Laufs der „angemessenen“ Frist

nach § 22 Abs. 1 Satz 5 entsteht also zu keinem Zeitpunkt ein „nachweisfreier“ Raum. Entstandene Lücken in der elektronischen Nachweisführung werden nachträglich wieder geschlossen (vgl. RN 345a).

7.6.2. § 22 Abs. 2

- 348** § 22 Abs. 2 ermächtigt die zuständigen Behörden zu bestimmten Sanktionen, wenn Störungen der Kommunikation wiederholt und nicht nur kurzfristig im Verantwortungsbereich eines bestimmten Nachweispflichtigen auftreten. Die Regelung dient auch den Interessen der anderen beteiligten Nachweispflichtigen an einer reibungslosen Abwicklung des elektronischen Verfahrens.

7.6.2.1. Voraussetzungen

- 349** Voraussetzung für Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 ist zunächst, dass eine Störung des Kommunikationssystems wiederholt oder nicht nur kurzfristig eintritt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist wiederum unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Insoweit ist wiederum zu berücksichtigen, ob durch die Störung bereits nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des Nachweisverfahrens eingetreten oder für die Zukunft zu erwarten sind.
- 350** Weiterhin müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Nachweispflichtigen herrühren. Bloße Anhaltspunkte für eine Verantwortlichkeit genügen noch nicht. Es muss aber auch nicht definitiv feststehen, das heißt nachgewiesen sein, dass der Nachweispflichtige tatsächlich die Störung zu verantworten hat (vgl. zu eine Annahme rechtfertigenden Tatsachen auch die Erläuterungen in RN 211 zu § 8 Abs. 1).

7.6.2.2. Maßnahmen

- 351** Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 alternativ oder kumulativ anordnen. Insoweit stellt die Bestimmung eine Spezialvorschrift zu § 62 KrWG dar, schließt aber weitere Maßnahmen nach dieser gesetzlichen Ermächtigung nicht aus.
- 352** Nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 kann die Prüfung von Nachweisvorgängen, an welchen der Nachweispflichtige beteiligt ist, durch einen Sachverständigen angeordnet werden (Prüfung des „externen“ Verantwortungsbereichs). Hierdurch kann zunächst festgestellt werden, ob und gegebenenfalls aus welchem Grund die Störung im Rahmen der Kommunikation mit anderen Nachweispflichtigen oder den Behörden (ZKS-Abfall) eingetreten ist.
- 353** Darüber hinaus kann die Prüfung betrieblicher Kommunikationssysteme durch einen Sachverständigen angeordnet werden, soweit solche Systeme für die Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens und die Führung von Registern genutzt werden (Prüfung des „internen“

Verantwortungsbereichs). Die Anordnung einer solchen Prüfung ist daher angezeigt, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Störungen aus dem betrieblichen Verantwortungs- und Risikobereich des Nachweispflichtigen herrühren.

- 354** Letztlich kann neben der elektronischen Nachweisführung zusätzlich die Führung von Nachweisen und Registern unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (Teil 2 Abschnitte 1 bis 3 der Nachweisverordnung) angeordnet werden, wenn anders eine ordnungsgemäße Nachweisführung nicht zu gewährleisten ist („doppelte“ Nachweisführung). Diese Voraussetzung wird in der Regel dann vorliegen, wenn Störungen des Kommunikationssystems derart häufig oder langfristig auftreten, dass auch über die ersatzweise Führung von Nachweisen nach § 22 Abs. 1 (Formblätter und Quittungsbelege) und die nachträgliche elektronische Übermittlung der Nachweisdaten nach § 22 Abs. 4 die Transparenz und Effizienz der Nachweisführung nicht mehr gewährleistet sind.

7.6.3. § 22 Abs. 3

- 355** Die Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 können entsprechend gegenüber einem mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten angeordnet werden. Dritter kann insoweit nur ein Dienstleister (Provider) sein, der vom Nachweis- und Registerpflichtigen mit der technischen Abwicklung seiner Nachweis- und Registerpflichten beauftragt worden ist.
- 356** Nicht unter § 22 Abs. 3 fällt ein nach § 3 Abs. 4 oder dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz Bevollmächtigter, welcher den Nachweispflichtigen im Verwaltungsverfahren vertritt.

7.6.4. § 22 Abs. 4

- 357** § 22 Abs. 4 ordnet bei einer Einschränkung der elektronischen Nachweisführung zusätzlich zur ersatzweisen Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen (§ 22 Abs. 1) die nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdaten nach Behebung der Einschränkung an. Die nochmalige Übermittlung hat nach den Vorgaben der §§ 17 ff. zu erfolgen, so dass auch die nach den Abschnitten 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Abläufe noch einmal entsprechend elektronisch nachvollzogen werden müssen.
- 358** Wird nach § 22 Abs. 1 im Fall einer Einschränkung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle eines Begleitscheins einen Quittungsbeleg zu führen, so sind die entsprechenden Angaben aus dem Quittungsbeleg nicht nur den übrigen Nachweispflichtigen elektronisch zu übermitteln, sondern auch den zuständigen Behörden.
- 359** Bei einer Einschränkung der elektronischen Nachweisführung haben die Nachweispflichtigen die in der Zwischenzeit in Papierform geführten Nachweise nach § 22 Abs. 4 NachwV nochmals elektronisch zu übermitteln. Dies bedeutet nicht, dass eine doppelte Registerführung – in Papier- und in elektronischer Form – erfolgen muss. Es ist ausreichend, wenn das elektronisch geführte

Register nach Behebung der Störung aktualisiert wird. Die Papierform ist dann nicht mehr notwendig.

- 360** Eine Sonderregelung besteht für den Quittungsbeleg, der nach § 22 Abs. 1 Satz 4 in ein Register des Entsorgers entsprechend § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 einzustellen ist.

8. Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen

- 361** Die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) zu führenden Register sind zum Zwecke ihrer Übermittlung im Falle ihrer behördlichen Anforderung (§ 49 Abs. 4 KrWG) grundsätzlich vorzuhalten

- vom Abfallerzeuger an der Abfall-Anfallstelle,
- vom Beförderer, Sammler, Händler und Makler jeweils am Sitz des Unternehmens,
- vom Entsorger bei der Entsorgungsanlage.

8.1. § 23 Kreis der Registerpflichtigen

- 362** Im Sinne eines „Ob“ werden hier unter Verweis auf die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abschließend die zur Führung von Registern verpflichteten Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) benannt. Die Pflichten zur Führung von Registern gelten nicht für private Haushaltungen (§ 1 Abs. 3).

- 363** Welche Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) zur Führung von Registern verpflichtet sind, ist in den Bestimmungen der § 49 Abs. 1 bis Abs. 3 und in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, erste Alternative KrWG geregelt, auf die in § 23 Bezug genommen wird; auf die Erläuterungen zu §§ 49 und 51 KrWG wird Bezug genommen.

- 364** Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen sind gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bzw. ab dem 21.05.2026 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen Unterlagen und Informationen zu führen und mindestens drei Jahre bzw. ab dem 21.05.2026 fünf Jahre lang aufzubewahren. Aus Gründen der Transparenz und der Zweckmäßigkeit wird empfohlen, sie mit in die Register nach § 23 einzustellen.

8.2. § 24 Führung der Register

- 365** Erzeuger, Beförderer (einschließlich Einsammler), Entsorger, Händler und Makler von Abfällen sind zur Führung von Registern nach den näheren Maßgaben der Regelungen des § 24 nur dann verpflichtet, soweit sie überhaupt nach § 23 NachwV in Verbindung mit § 49 und 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG zur Führung von Registern verpflichtet sind. Ist dies der Fall, ergibt sich dann aus § 24, „wie“ diese Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) im Einzelnen die Register zu führen

haben.

- 366** Register erfüllen nur dann die gesetzlichen Anforderungen, wenn sie jederzeit entsprechend den nachstehenden Vorgaben vollständig vorliegen. Dies ist nicht der Fall, wenn Register erst auf Verlangen der Behörde vom Registerpflichtigen durch Zusammenstellung anderweitig gespeicherter oder archivierter Daten erstellt werden.
- 367** In § 24 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Art und Weise der Registerführung geregelt für registerpflichtige Erzeuger, Beförderer (einschließlich Einsammler) und Entsorger von nachweispflichtigen (insbesondere gefährlichen) Abfällen. In § 24 Abs. 4 bis Abs. 8 wird die Art und Weise der Registerführung geregelt für registerpflichtige Erzeuger, Beförderer und Entsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind. § 25a regelt die Registerführung durch Händler und Makler.

8.2.1. § 24 Abs. 2

- 368** Die Regelungen des § 24 Abs. 2 gelten für diejenigen Fälle, in denen Nachweise und Register zu führen sind. Ausgenommen sind hier die in § 24 Abs. 3 geregelten Fälle, in denen die Nachweisführung auf das Führen von Übernahmescheinen reduziert ist.

8.2.1.1. Erzeuger, Entsorger und Einsammler von nachweispflichtigen Abfällen

- 369** Abfallerzeuger, die ihre Abfälle mit (Einzel-)Entsorgungsnachweisen entsorgen, Einsammler und Abfallentsorger müssen die jeweiligen (Sammel-) Entsorgungsnachweise in das Register einstellen und ihnen spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt die jeweiligen Begleitscheine in der zeitlichen Reihenfolge der Entsorgungsvorgänge zuordnen.
- 370** Einsammler haben zusätzlich zu den Regelungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die für sie bestimmten Ausfertigungen der Papier-Übernahmescheine spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt den jeweiligen Begleitscheinen zuzuordnen und in das Register einzustellen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Dies gilt für die Einsammler auch bei der Übernahme von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2. Außerdem müssen die Angaben aus den Papier-Übernahmescheinen im elektronischen Register erfasst werden (§ 25 Abs. 3).

8.2.1.2. Beförderer (keine Einsammler) von nachweispflichtigen Abfällen

- 371** Abfallbeförderer haben spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt die Begleitscheine nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge in ihr Register einzustellen.

8.2.2. § 24 Abs. 3

8.2.2.1. Führung des Registers durch Erzeuger und Entsorger, die nur Übernahmescheine führen

372 § 24 Abs. 3 enthält Regelungen zur Registerführung für die Fälle, in denen bei nachweispflichtigen Abfällen die Nachweisführung auf die Führung von (Papier-)Übernahmescheinen reduziert ist. Die Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) haben die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge geordnet in die Register einstellen.

373 Das betrifft im Einzelnen:

- Abfallerzeuger, die Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 einem Beförderer/Einsammler übergeben (§ 12) oder sie selbst bei einem Abfallentsorger anliefern (§ 16),
- Abfallentsorger, die Kleinmengen von einem Abfallerzeuger übernehmen (§ 16),
- Abfallerzeuger, die ihre gefährlichen Abfälle einem Einsammler übergeben (§§ 12 und 21) und
- Abfallwirtschaftsbeteiligte (RN 3), soweit die zuständige Behörde die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG angeordnet hat.

8.2.2.2. Begleitscheine bei Befördererwechsel

374 Bei einem Befördererwechsel stellt der übergebende Beförderer den elektronischen Begleitschein, den er vom übernehmenden Beförderer erhält, in sein Register ein.

8.2.3. § 24 Abs. 4 bis 8

8.2.3.1. Geltungsbereich der Regelungen, allgemeine Vorgaben

375 In § 24 Abs. 4 bis 8 werden die Registerführungspflichten für diejenigen Abfallentsorger, Abfallerzeuger und Abfallbeförderer konkretisiert, die keine Nachweise, wohl aber Register zu führen haben. Das betrifft:

- Entsorger, die zur Führung von Registern für nicht gefährliche Abfälle nach § 49 Abs. 1 KrWG verpflichtet sind.
- Zur Führung von Registern nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 KrWG verpflichtete Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen, soweit auf Grund gesetzlicher oder verordneter Ausnahmeregelungen die in § 50 Abs. 1 KrWG für diese Personen vorgesehene grundsätzliche Nachweispflicht entfällt (vgl. RN 37).

- Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle, soweit eine Freistellung von der Pflicht zur Führung von Nachweisen von der zuständigen Behörde erteilt wurde (z. B. bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gemäß § 26a KrWG).
- Erzeuger und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen, soweit gegenüber dem Beteiligten die Führung von Registern von der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG angeordnet wurde.
- Entsorger, die in einer Behandlungsanlage aus (gefährlichen oder nicht gefährlichen) Abfällen Produkte herstellen (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

376 Die in § 24 Abs. 4 bis Abs. 8 geregelten Register können in Papierform geführt werden, soweit nicht die zuständige Behörde nach § 51 Abs. 1 Satz 2 KrWG die elektronische Führung des Registers angeordnet hat.

377 Formvorgaben für die papierene Führung des Registers über die Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle bestehen nicht. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die erforderlichen Registerangaben inhaltlich vollständig, fristgerecht eingestellt und unterschrieben im Register vorliegen.

8.2.3.2. abfallchargenscharfe Unterschrift

378 Die zu jeder einzelnen Abfallcharge erfassten Daten (jeweilige Abfallmenge und Datum der Annahme) sind jeweils für sich zu unterschreiben.

379 Auch die Unterschrift ist abfallchargenscharf zu leisten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 2. Wenn es dort heißt, dass „diese Angaben“, nämlich die konkret abfallchargenbezogenen Angaben, zu unterschreiben sind, so legt die Verwendung des Demonstrativartikels „diese“ den Schluss nahe, dass eine pauschale Unterschrift grundsätzlich nicht ausreicht. In diese Richtung weist auch die Parallelwertung der § 24 Abs. 6 Sätze 2 und Satz 3 und Abs. 7 Sätze 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2. Bei den hier beispielhaft angeführten Formen der Registerführung mit Praxisbelegen oder Begleitscheinen sind diese von Natur aus abfallchargenscharf unterschrieben. Soweit das Register mit den erforderlichen Angaben in Tabellenform geführt wird, kann die zuständige Behörde gemäß § 26 Abs. 1 eine pauschale Unterschrift (z. B. je Seite) zulassen, wenn dadurch der mit der Registerführung verfolgte Überwachungszweck nicht beeinträchtigt wird.

8.2.3.3. Register aus Praxisbelegen

380 Wird das Register anstelle eines Verzeichnisses als sachlich und zeitlich geordnete Sammlung von Praxisbelegen wie Liefer- und Wiegescheinen geführt, die die erforderlichen inhaltlichen Angaben sowie die erforderliche Unterschrift nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 enthalten, kann die sachliche und zeitliche Ordnung

z. B. durch ein formloses Registerdeckblatt hergestellt werden. Dieses Registerdeckblatt muss dann die erforderlichen Angaben im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 enthalten. Dem Registerdeckblatt werden dann die Belege – jeweils gesondert nach Entsorgungsanlage bzw. Abfall-Anfallstelle und nach Abfallart – zugeordnet und spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt der Abfälle in das Register eingestellt.

8.2.3.4. Führung des Registers unter Verwendung von Formblättern

- 381** Zur Führung des Registers können auch die jeweils in den Absätzen 4 bis 8 genannten Formulare gemäß Anlage 1 NachwV verwendet werden. Als Registerdeckblatt sind dann folgende Formblätter zu verwenden: „Annahmeerklärung (AE)“ für die in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Entsorgerregister, „Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN)“ in Verbindung mit „Verantwortliche Erklärung (VE)“, Aufdruck 1, für die in § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Erzeugerregister (inklusive Entsorger-Output-Register) und „Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN)“ in Verbindung mit „Verantwortliche Erklärung (VE)“, Aufdruck 2, für die in § 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Befördererregister.
- 382** Die Angaben zu den einzelnen Abfallchargen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 können dann jeweils im Formblatt „Begleitschein“ eingetragen und den Registerdeckblättern zugeordnet werden.
- 383** Werden für die Erfassung von in § 24 Abs. 4 bis Abs. 8 vorgesehenen Angaben die Formblätter AE, DEN in Verbindung mit VE und Begleitschein genutzt, sind in diesen Formblättern nur die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Formblätter jeweils vorgesehenen Angaben einzutragen, aber keine weiteren in diesen Formblättern im Übrigen vorgesehenen Angaben.

8.2.3.5. Formvorgaben für nur elektronisch geführte Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 2)

- 384** Die Register dürfen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 statt in Papierform auch elektronisch geführt werden. In diesem Fall sieht § 24 Abs. 4 Satz 4 zwingend für die Erfassung der Angaben die dort aufgeführten Formblätter von Anlage 1 vor. Dies bedeutet Folgendes:
- 385** Bei der elektronischen Registerführung sind standardisierte Datenschnittstellen, die für die Aggregation der Angaben aus diesen Formblättern vom Bundesumweltministerium nach § 18 Abs. 1 bekanntgegeben worden sind, sowie die technischen Voraussetzungen und Vorgaben gemäß §§ 17 bis 20 einzuhalten. Dies umfasst auch die qualifizierte elektronische Signatur. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben ist sichergestellt, dass auch nur elektronisch erstellte Register im Falle ihrer behördlichen Anforderung (§ 49 Abs. 4 KrWG) entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit §§ 17 ff. der Behörde elektronisch übermittelt werden können.
- 386** Entsprechend den Vorgaben für elektronisch geführte Nachweisregister können die abschlie-

ßend mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Registerdaten im eigenen System gespeichert werden.

8.2.4. § 24 Abs. 4 Registerpflicht für Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle

- 387** § 24 Abs. 4 konkretisiert die Registerpflichten der Abfallentsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind. Diese Registerpflichten der Abfallentsorger gelten für die Entsorgung aller nicht gefährlichen Abfälle sowie solcher gefährlichen Abfälle, die ausnahmsweise keiner Nachweispflicht unterliegen.
- 388** Zur Frage, wer beim Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen bei Baumaßnahmen als Entsorger anzusehen ist, wird auf die Ausführungen unter RN 76 und 77 Bezug genommen.
- 389** Die Mindestinhalte der Register sind in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorgegeben. Die Registrierung angenommener Abfälle hat danach – jeweils gesondert für jede Entsorgungsanlage und Abfallart – in einem Verzeichnis zu erfolgen.
- 390** In dieses Verzeichnis sind nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 fortlaufend die Angaben zu jeder einzelnen Abfallcharge unter Angabe von Annahmedatum, Menge, den Namen und die Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, vorzugsweise der Erzeuger, einzufügen, spätestens 10 Kalendertage nach der Annahme durch den Entsorger zu unterzeichnen und in das Register einzustellen. Durch die Unterzeichnung erhält das Register die erforderliche Verbindlichkeit.
- 390a** § 24 Abs. 4 Satz 5 lässt es zu, dass nach vorheriger behördlicher Zustimmung bei einer Registerführung mittels Praxisbelegen eine von Absatz 4 Satz 1 und 2 abweichende Sortierreihenfolge gewählt wird. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, weil dort die entsprechenden Belege oftmals nicht nach Abfallarten, sondern beispielsweise nach Kunden getrennt abgelegt werden. Dabei gilt die Regelung nur im Falle von Satz 2, also nur dann, wenn für die nach Satz 1 Nummer 2 geforderten Angaben Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine genutzt werden.

8.2.5. § 24 Abs. 5 Register für Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern

- 391** § 24 Abs. 5 legt in Erfüllung des Regelungsauftrages des § 49 Abs. 2 Satz 2 KrWG eine grundsätzliche, auf den Abfall-Output bezogene Registerpflicht von Abfallentsorgern fest, die Abfälle behandeln oder lagern. Abfallentsorger, die Abfälle behandeln, müssen unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 8 „zusätzlich“ (also außer dem Abfall-Output) auch den Produkt-Output ihrer Behandlungsanlage im Register dokumentieren (vgl. RN 399a bis 399c).
- 392** Das Abfall-Outputregister der Abfallentsorger ist wie ein Erzeugerregister zu führen, wie der Verweis auf § 24 Abs. 6 verdeutlicht (vgl. die Erläuterungen zu § 24 Abs. 6, RN 395 bis 397).
- 393** Die Abfall-Outputregisterpflicht entfällt gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 dann, wenn die behandelten oder gelagerten Abfälle entweder in betriebseigenen, am selben Standort befindlichen Anlagen

entsorgt werden oder wenn die Abfälle beim Einsatz von Abfällen in Produktionsprozessen als nicht gefährliche Abfälle in unbedeutenden Mengen anfallen. Als mengenmäßig unbedeutend sind solche Abfallmengen anzusehen, deren Erfassung unverhältnismäßig und ohne erkennbare abfallwirtschaftliche Bedeutung ist.

- 394** Nach § 24 Abs. 5 Satz 3 gilt die Abfall-Outputregisterpflicht für Abfallentsorger, die Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen, wie z. B. Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen oder Deponien, ausnahmslos.

8.2.6. §§ 24 Abs. 6 und Abs. 7

8.2.6.1. Führung von Registern für nicht nachweispflichtige Abfälle durch Erzeuger

- 395** Abfallerzeuger haben als Überschrift für die einzelnen Verzeichnisse im Register neben der Abfallart

- Angaben zur Firma (Namen und Anschrift (Verwaltungsanschrift)) des Abfallerzeugers und
- Angaben zu Anfallstelle des Abfalls, dabei, soweit vorhanden, einschließlich der Erzeugernummer

einzutragen.

- 396** Die Angaben zur Firma des Abfallerzeugers müssen den Inhalten des Feldes 1 im Formblatt DEN und die Angaben zur Anfallstelle des Abfalls den Inhalten von Aufdruck 1 des Formblattes VE entsprechen. Die Angaben zur Abfallart müssen dem im Formblatt DEN nur bei Verwendung als Registerdeckblatt für nicht nachweispflichtige Abfälle aufgeführten Abfallschlüsselfeld entsprechen.

- 397** Bei den fortlaufenden Angaben für jede abgegebene Abfallcharge sind neben der Menge der Charge und dem Datum ihrer Abgabe Angaben zur übernehmenden Person anzugeben und zu unterschreiben. Unter dieser Person ist der Abfallbeförderer oder vorzugsweise der nächste Entsorger in der Entsorgungskette (Angabe des Firmennamens) zu verstehen.

8.2.6.2. Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle durch Beförderer

- 398** Abfallbeförderer haben als Überschrift für die einzelnen Verzeichnisse im Register Angaben zur Firma (Namen und Anschrift des Abfallbeförderers), die Beförderernummer (soweit vorhanden) und die Abfallart einzutragen.

- 399** Die Angaben zur Abfallart entsprechen dem im Formblatt DEN nur bei Verwendung als Registerdeckblatt für nicht nachweispflichtige Abfälle aufgeführten Abfallschlüsselfeld. Die Angaben zur Firma entsprechen den Inhalten unter Nr. 2.2 bis 2.8 von Aufdruck 2 des Formblattes VE. Bei den fortlaufenden Angaben für jede übergegebene Abfallcharge sind die Menge der Charge und das Datum ihrer Übergabe anzugeben und zu unterschreiben bzw. zu signieren.

8.2.7. § 24 Abs. 8 Registerführung für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben

- 399a** § 24 Abs. 8 konkretisiert die Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 2 KrWG, wonach Entsorger, die Abfälle im Rahmen einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eines Recycling- bzw. sonstigen Verwertungsverfahrens behandeln, auch die weitere Verwendung von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen registrieren müssen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus dem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind. Diese Vorschrift steht im Kontext zu § 5 KrWG, da Abfälle erst dann als Erzeugnis angesehen werden können, wenn bei ihnen alle Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft gegeben sind.
- 399b** § 24 Abs. 8 Satz 1 normiert den Inhalt des Produkt-Outputregisters. Es besteht aus einem Verzeichnis je Erzeugnis, Material oder Stoffart mit Angabe des Namens und der Anfallstelle. Diesen Angaben sind spätestens 10 Kalendertage nach Abschluss der Behandlung zeitlich sortiert und rechtsverbindlich unterschrieben fortlaufende Angaben zu den Mengen der Erzeugnis-, Material- oder Stoffchargen, die aus der Behandlung hervorgegangen sind, und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, zuzuordnen. Für eine standardisierte Eintragung der Art der Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe sollte die Liste entsprechend dem Beschluss der LAGA zu TOP 5.1 der 121. Sitzung am 28.09.2023 verwendet werden (Anhang E der Vollzugshilfe).
- 399c** Satz 2 ordnet eine entsprechende Anwendung von Absatz 6 Satz 2 bis 4 an. Dies bedeutet, dass
- die für die fortlaufenden Angaben erforderlichen Informationen und die Unterschrift auch in Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheinen, enthalten sein können, wenn diese den Abfall erkennen lassen und den grundlegenden Angaben sachlich und zeitlich geordnet zugeordnet werden,
 - die Praxisbelege mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht zwingend chronologisch geordnet werden müssen,
 - für die grundlegenden Angaben auch das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung VE, Aufdruck 1, und für die fortlaufenden Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 verwendet werden kann (das Formblatt Übernahmeschein darf nicht genutzt werden),
 - im Falle der freiwilligen elektronischen Registerführung die genannten Formblätter elektronisch in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20 verwendet werden müssen.

8.3. § 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registrierung

8.3.1. § 25 Abs. 1

- 400** § 25 Abs. 1 Satz 1 legt für die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten fest, dass die einzustellenden Nachweise, Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils gerechnet vom Datum der Einstellung in das Register, im Register aufzubewahren oder zu belassen sind. Insoweit hat der Verordnungsgeber von den Ermächtigungen in § 49 Abs. 5 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KrWG Gebrauch gemacht und eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende einheitliche Frist festgelegt.
- 401** Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 können im Zulassungsbescheid für Abfallentsorgungsanlagen längere Fristen angeordnet werden. Eine solche längere Frist der Aufbewahrung ist bei bestimmten Anlagen regelmäßig angezeigt. Anhaltspunkt können hierbei z. B. die Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen für Betriebstagebücher (fünf Jahre nach § 5 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung) sein. Die Fristverlängerung steht im Ermessen der Behörde, das einzelfallbezogen auszuüben ist.
- 402** Die Aufbewahrungsfrist für die Entsorgungsnachweise endet dann, wenn die Aufbewahrungsfrist für den letzten hierauf bezogenen Begleitschein endet, frühestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Entsorgungsnachweises.

8.3.2. § 25 Abs. 2

- 402a** § 25 Abs. 2 regelt die elektronische Führung von Registern sowohl über nachweispflichtige als auch nicht nachweispflichtige Abfälle.

8.3.2.1. Nachweispflichtige Abfälle

- 403** Soweit die in ein Register einzustellenden Nachweise elektronisch geführt werden müssen, ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 auch das entsprechende Register elektronisch zu führen. Insoweit folgt die Pflicht zur elektronischen Registerführung akzessorisch der Pflicht zur elektronischen Nachweisführung.
- 404** (weggefallen)
- 405** Die Authentizität des Registers (vgl. RN 366) ist bei Führung des elektronischen Registers nur gewahrt, wenn alle registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge in der vorgeschriebenen Form (§§ 17 ff.) in einem Register enthalten sind. Dies gilt auch dann, wenn der Registerpflichtige sich eines oder mehrerer Dritter zur Erfüllung seiner Pflichten bedient. Es entspricht nicht dem Grundsatz der Authentizität, wenn die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge in mehreren Registern von Dritten elektronisch geführt werden und der Pflichtige sie nur bei Bedarf zu einem nach Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Register zusammenführt.

8.3.2.2. Nicht nachweispflichtige Abfälle

- 406** Die Register über nicht nachweispflichtige Abfälle können nach § 25 Abs. 2 Satz 2 im Übrigen elektronisch geführt werden. Ordnet die zuständige Behörde die elektronische Führung des Registers für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 51 Abs. 1 Satz 2 KrWG an, sind die Register für diese Abfälle elektronisch zu führen. In diesen Fällen sind die Belege oder Angaben in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 und des § 24 zu speichern.
- 407** Verlangt die zuständige Behörde die Vorlage des Registers oder einzelne Angaben aus dem Register, so finden auf die Erfüllung dieser Anordnung die für die Führung von Nachweisen geltenden §§ 17 bis 20 sowie § 22 entsprechende Anwendung. Diese Bestimmung korrespondiert mit den Regelungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 (auch in Verbindung mit Abs. 8 Satz 2) und Abs. 7 Satz 4.
- 408** Fordert die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung des Registers oder von Auszügen aus den Registern an, so setzt dies die Verwendung der aus § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 resultierenden Datenschnittstellen voraus. Diese Datenschnittstellen bauen ihrerseits aber auf den Formblättern der Anlage 1 auf. Vor diesem Hintergrund verlangen die vorgenannten Bestimmungen des § 24 Abs. 4, 6, 7 und 8, dass die elektronischen Register über nicht nachweispflichtige Abfälle bzw. Erzeugnisse, Materialien und Stoffe unter Zugrundelegung der erforderlichen Formblätter der Anlage 1 geführt werden.

8.3.3. § 25 Abs. 3

- 409** § 25 Abs. 3 verpflichtet den Einsammler, soweit dieser Nachweise und damit auch Register elektronisch führen muss, sein Register auch hinsichtlich der Übernahmescheine elektronisch zu führen, selbst wenn diese im Verhältnis zwischen dem Einsammler und dem Abfallerzeuger gemäß § 21 in Papierform unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes Übernahmeschein der Anlage 1 geführt werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Einsammler die Daten des Papier-Übernahmescheins elektronisch entsprechend den Vorgaben der §§ 17 ff. im XML-Format einschließlich der Angaben des Erzeugers zu erfassen und in sein Register einzustellen hat. In der Praxis legt er dazu in seinem eANV-System bereits bei der Disposition der Sammeltour einen neuen XML-Übernahmeschein an, erfasst dort – soweit möglich – die geforderten Angaben und druckt anschließend den Übernahmeschein zweifach in Formularform aus. Beide Ausdrücke werden bei Abholung der Abfälle vom Fahrer und vom Abfallerzeuger unterschrieben. Einen Ausdruck erhält der Abfallerzeuger, den anderen der Einsammler. Die zuvor erfassten Daten werden später in dem im eANV-System des Einsammlers gespeicherten Übernahmeschein ergänzt (z. B. Gewicht). Dies hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Papier-Übernahmescheinausfertigung zu geschehen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Dabei stellt der in Papierform vorliegende Übernahmeschein mit den darauf befindlichen Unterschriften das Original-Doku-

ment dar, weshalb er vom Einsammler zusätzlich aufbewahrt werden muss. Damit ist sein Register in einer Art Hybridverfahren teils in Papierform (Originalbelege) und teils in Form strukturierter Nachrichten (Angaben aus dem XML-Übernahmeschein) zu führen. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass der Einsammler die Richtigkeit und Vollständigkeit der im elektronischen Register erfassten Angaben aus dem Papier-Übernahmeschein durch eine qualifizierte elektronische Signatur des XML-Übernahmescheins bestätigt. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Einsammlers, bei einer Registeranforderung der zuständigen Behörde den Registerauszug mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (§ 25 Abs. 2 Satz 4).

8.4. § 25a Registerführung durch Händler und Makler

- 409a** § 25a bestimmt, dass Händler die von ihnen erworbenen und weiterveräußerten Abfälle im Register verzeichnen müssen. Händler ist, wer in eigener Verantwortung, d. h. in eigenem Namen, Abfälle erwirbt und weiterveräußert (§ 3 Abs. 12 KrWG). Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 muss für das Erwerbs-Register pro Abfallart ein eigenes Verzeichnis erstellt werden. Bei dem Verzeichnis kann es sich z. B. um eine tabellarische Übersicht bzw. Liste handeln. Es muss aufgrund von Absatz 4 in Papierform geführt werden und aus den vorgeschriebenen zwei Teilen bestehen. Nach Satz 2 muss für das Veräußerungs-Register ebenfalls pro Abfallart ein eigenes Verzeichnis erstellt werden. Auch dieses muss aus zwei Teilen bestehen. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass neben der Angabe der Abfallmenge der Name und die Anschrift der Person, an die die Abfälle veräußert wurden, sowie das Datum der Veräußerung anzugeben ist.
- 409b** Makler haben jeden von ihnen vermittelten Vertragsabschluss über die Bewirtschaftung von Abfällen zu dokumentieren. Makler sind gemäß § 3 Abs. 13 KrWG juristische oder natürliche Personen, welche für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen. § 25a Abs. 2 Satz 1 verlangt, dass der Makler jeden vermittelten Vertragsabschluss über die Bewirtschaftung von Abfällen registriert. Die Formulierung macht deutlich, dass es nicht auf den Abschluss des Maklervertrages, sondern auf den Abschluss des vermittelten Abfallbewirtschaftungsvertrages ankommt. Kommt dieser nicht zustande, muss keine Eintragung im Register erfolgen. Die vermittelten Verträge sind in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses zu registrieren. Eine Sortierung nach Abfallarten (wie bei Absatz 1) ist nicht vorgeschrieben. Allerdings müssen zu jedem registrierten Vertrag die in Satz 2 genannten Angaben erfasst werden, zu denen auch die Art und Beschaffenheit des Abfalls gehört. Das Register kann z. B. als tabellarische Übersicht bzw. Liste geführt werden. Eine elektronische Registerführung ist durch Absatz 4 ausgeschlossen. Satz 2 bestimmt, dass im Register nicht nur die Tatsache des vermittelten Vertragsabschlusses selbst, sondern auch die für die Tätigkeit eines Maklers typischen Angaben zu dokumentieren sind.

409c Die Angaben sind nach § 25a Abs. 3 drei Jahre im Register aufzubewahren und anschließend zu löschen. Damit soll datenschutzrechtlichen Belangen entsprochen werden.

409d Eine elektronische Registerführung unter Verwendung von elektronischen Formblättern ist nach § 25a Abs. 4 ausgeschlossen. Damit ist eine freiwillige elektronische Registerführung nicht möglich. Dies beruht darauf, dass die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 bekannt gemachten Schnittstellen für das elektronische Abfallnachweisverfahren keine Vorgaben für elektronische Händler- und Makler-Register enthalten und deshalb insoweit eine bundesweit einheitliche elektronische Form nicht sichergestellt werden kann. Dann aber sollen die Register in Papierform geführt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

9. Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

9.1. § 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten

410 § 26 Abs. 1 zufolge kann die zuständige Behörde von den durch § 49 bzw. § 50 KrWG vorgegebenen Nachweis- und Registerpflichten befreien. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 darf die Befreiung gegebenenfalls teilweise, nach § 26 Abs. 1 Satz 2 unter Anordnung auch anderer geeigneter Nachweise ausgesprochen werden. Nach § 26 Abs. 2 kann gegenüber Entsorgern nicht gefährlicher Abfälle die Registrierung weiterer Angaben angeordnet werden.

411 Zuständig für Befreiungen ist auch in Fällen, in denen von Nachweispflichten befreit werden soll, nur die für den Erzeuger, Beförderer, Einsammler bzw. Entsorger jeweils örtlich zuständige Behörde.

412 Soweit nicht alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) ganz oder teilweise von Nachweispflichten befreit sind (Regelfall), ist zur ordnungsgemäßen Nachweisführung § 27 zu beachten (vgl. RN 419 und 420).

9.1.1. § 26 Abs. 1

9.1.1.1. Tatbestandliche Grenzen des Befreiungsermessens

413 § 26 Abs. 1 enthält eine Ermessensvorschrift. Das behördliche Ermessen ist allerdings nur dann eröffnet, wenn die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag kann elektronisch über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Onlinedienst eBNuR gestellt werden („elektronische Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten“, siehe www.gadsys.de). In formeller Hinsicht setzt eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 nicht zwingend einen Antrag des Befreiungsadressaten voraus. Auch eine Befreiung von Amts wegen ist in Betracht zu ziehen. Der Befreiung von Amts wegen kommt insbesondere in den Fällen Bedeutung zu, in denen Befreiungen als Allgemeinverfügung ausgesprochen werden.

- 414** In materieller Hinsicht muss sichergestellt sein, dass trotz der Befreiung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gemessen an dem mit den Vorschriften der Nachweisverordnung im einzelnen verfolgten Überwachungszweck, nicht zu befürchten ist. Eine Befreiung scheidet mithin aus, wenn sich eine Gemeinwohlbeeinträchtigung als auch nur hinreichend wahrscheinlich darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.
- 415** Zu beachten ist aber, dass bei europarechtskonformer Interpretation von § 26 Abs. 1 Satz 1 eine Gemeinwohlbeeinträchtigung prinzipiell bereits dann zu unterstellen ist, wenn im konkreten Fall die Befreiung den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an die Nachweis- bzw. Registerführung zuwiderläuft. Denn soweit Nachweis- und Registerpflichten durch das europäische Abfallrecht zwingend vorgegeben sind, kommt eine Befreiung grundsätzlich nur dort in Betracht, wo sie sich aus Sicht des unionsverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als geboten erweist.

9.1.1.2. Teilbefreiung und Anordnung anderer geeigneter Nachweise

- 416** In besonders gearteten Einzelfällen mag eine Befreiung von Nachweis- bzw. Registerpflichten deshalb als (noch) gemeinwohlverträglich einzustufen sein, weil statt einer vollständigen eine lediglich teilweise Befreiung erteilt wird. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Option einer teilweisen Befreiung ausdrücklich angesprochen.
- 417** Des Weiteren ist in speziellen Ausnahmefällen eine Befreiung von den in § 49 und § 50 KrWG angeordneten Register- bzw. Nachweispflichten eventuell (nur) deshalb als (noch) gemeinwohlkonform einzustufen, weil sie mit der in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderung verbunden wird. Danach kann die zuständige Behörde im Befreiungswege vorsehen, dass – anstelle der nachweisrechtlich an sich vorgesehenen Dokumentation – andere Nachweise erbracht werden, die für Überwachungszwecke zwar gleichfalls geeignet, für den Pflichtigen jedoch weniger aufwendig sind. Hierzu kann die Verpflichtung des Befreiten gehören, der zuständigen Behörde elektronisch unter Nutzung des von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Online-Dienst eMMV („elektronisches Mengenmeldungsverfahren“, siehe www.gadsys.de) mitzuteilen, welche Mengen unter Nutzung der Befreiung entsorgt worden sind.

9.1.2. § 26 Abs. 2

- 418** Da nur Entsorger gemäß § 49 Abs. 1 KrWG zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle verpflichtet sind, kann auch nur ihnen gegenüber gemäß § 26 Abs. 2 eine Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass als zusätzliche Angaben nur die in § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG aufgeführten Angaben in Betracht kommen. So kann etwa bei Zwischenlagern die Zielbestimmung der Abfälle von Bedeutung sein

und deren Dokumentation daher gesondert angeordnet werden.

9.2. § 27 Nachweisführung in besonderen Fällen

419 Die Regelung des § 27 soll die Vollziehbarkeit der Nachweisverordnung auch für die Fälle gewährleisten, in denen eine uneingeschränkte Anwendung ihrer Vorschriften nicht möglich ist. Dabei betrifft § 27 Abs. 1 die Fälle, in denen ein in der Entsorgungskette vorangehender bzw. nachfolgender Abfallwirtschaftsbeteiligter (RN 3) nicht zur Führung von Nachweisen über die durchgeführte Entsorgung verpflichtet ist. Hingegen erfasst die Generalklausel des § 27 Abs. 2 alle sonst denkbaren Fälle, in denen eine wortgetreue Anwendung der Nachweisverordnung ausscheidet.

9.2.1. § 27 Abs. 1

420 Die Maßgaben in § 27 Abs. 1 greifen dann, wenn innerhalb einer Entsorgungskette nicht alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) der Nachweispflicht unterliegen. Ist etwa der Erzeuger gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 von der Nachweispflicht befreit, so trifft den Beförderer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 die Pflicht, Namen und Anschrift des Erzeugers im Erzeugerfeld des Begleitscheins nachzutragen. Sind ausschließlich der Erzeuger und Beförderer, nicht jedoch der Entsorger nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG zur Nachweisführung verpflichtet worden, obliegt es dem Beförderer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2, Namen und Anschrift des Entsorgers im Entsorgerfeld des Begleitscheins festzuhalten.

9.2.2. § 27 Abs. 2

421 § 27 Abs. 2 stellt eine Auffangregelung für die Fälle dar, in denen Nachweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, die zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung noch nicht vorhersehbar waren, nicht geführt werden können. In diesen Fällen sind die Nachweise „in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise“ zu führen bzw. zu verwenden. Insoweit hat sich der betroffene Nachweispflichtige mit der für ihn zuständigen Behörde über die Art der Nachweisführung abzustimmen bzw. die Behörde hat eine entsprechende Festlegung auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen.

9.3. § 28 Vergabe von Kennnummern

422 § 28 regelt die im Nachweisverfahren zu verwendenden Kennnummern und enthält Vorgaben für deren Vergabe:

- § 28 Abs. 1 für die betriebsbezogenen Kennnummern,
- § 28 Abs. 2 für die vorgangsbezogenen Kennnummern und

- § 28 Abs. 3 und 4 für die Kennnummernvergabe unter den Bedingungen des elektronischen Nachweisverfahrens.

§ 28 Abs. 5 normiert die Pflicht zur Verwendung der jeweiligen Kennnummern auf den Nachweisdokumenten und § 28 Abs. 6 gibt die für das Nachweisverfahren erforderlichen Landeskenner vor.

9.3.1. § 28 Abs. 1

- 423** Bei den im Absatz 1 genannten Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- und Maklernummern sowie sonstige Identifikationsnummern (z. B. Bevollmächtigte des Erzeugers) handelt es sich um betriebsbezogene Kennnummern. Erzeuger- und Entsorgernummern sind in der Regel standortbezogen zu vergeben. Diese können elektronisch über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Onlinedienst „eNRV“ beantragt werden („elektronisches Nummernvergabeverfahren“, www.gadsys.de). Die Erteilung von Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklernummern erfolgt im Rahmen des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens auf den Hauptsitz bezogen. Hinsichtlich der Nummernsystematik, insbesondere hinsichtlich der Identifikationsnummern, wird auf die Informationsschrift „Kennnummern“ der LAG GADSYS verwiesen (www.gadsys.de).
- 424** Für einen Standort, für den bereits einem Erzeuger oder Entsorger eine Betriebsnummer (Erzeugernummer bzw. Entsorgernummer) zugeteilt worden ist, sollte eine neue Betriebsnummer nur dann zugeteilt werden, wenn der Standort auf einen neuen, mit dem bisherigen Erzeuger bzw. Entsorger nicht mehr identischen Erzeuger bzw. Entsorger übergegangen ist. Bei einer bloßen Umfirmierung eines Erzeugers oder Entsorgers, die dessen rechtliche Identität unberührt lässt (z. B. bloßer Namenswechsel, bloße Änderung der Rechtsform) sollte eine neue Erzeugernummer bzw. Entsorgernummer nicht erteilt werden. Auch bei einer Umfirmierung eines Beförderers, die dessen rechtliche Identität unberührt lässt, sollte keine neue Beförderernummer erteilt werden. Stellt ein Betrieb seine Tätigkeit ein, sollte aufgrund der Notwendigkeit einer eindeutigen Zuordnung von Vorgängen (z. B. Begleitscheinen, Entsorgungsnachweisen, Übernahmescheinen) und elektronischen Empfangszugängen die für ihn erteilte Betriebsnummer nicht zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Betrieb erneut vergeben werden. Die Fälle, in denen eine Vergabe einer neuen Betriebsnummer notwendig ist, sind im Anhang C zweite Spalte der Tabelle dargestellt.

9.3.2. § 28 Abs. 2

9.3.2.1. Nachweisnummern; Freistellungsnummer

- 425** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 obliegt es der Entsorgerbehörde, die Nachweis- bzw. Freistellungsnummern zu erteilen. Zu den vorgangsbezogenen Nachweisnummern gehören nur die Entsorgungs-

nachweis- und die Sammelentsorgungsnachweisnummer. Die betriebsbezogene Freistellungsnummer erhält ein Entsorgungsbetrieb, der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 privilegiert ist. Die Freistellungsnummer wird einmalig von der zuständigen Behörde für den einzelnen Abfallentsorger im Hinblick auf eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage vergeben (vgl. RN 185).

9.3.2.2. Registriernummer

- 426** Bei der in § 28 Abs. 2 Satz 2 geregelten Registriernummer handelt es sich um eine vorgangsbezogene Nummer, die gemäß ihrem Wortlaut allein und ausschließlich in der Eigenentsorgerkonstellation (§ 50 Abs. 2 KrWG) relevant wird: Der Abfallerzeuger, der gemäß § 50 Abs. 2 KrWG von Nachweispflichten freigestellt ist, kann von der für ihn zuständigen Behörde die "Service-Leistung" verlangen, ihm für die betriebsinterne Erfassung der einzelnen Entsorgungsvorgänge Registriernummern zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt den Registriernummern indessen nicht zu.
- 427** Aus den Kennbuchstaben "RE" für Register in § 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 lässt sich nicht auf die Existenz einer von der Registriernummer unterschiedenen Registernummer schließen. Eine Registernummer gibt es unter dem Regime der neuen Nachweisverordnung nicht. § 28 Abs. 2 Satz 4 ist daher an seinem Anfang auch dahingehend zu lesen, dass es dort um die Kennbuchstaben für die "nach § 28 Abs. 2 Satz 1 *und* Satz 2 zu erteilenden Kennnummern" geht.

9.3.3. § 28 Abs. 3

- 428** § 28 Abs. 3 stellt klar, dass zu der in § 20 allgemein geregelten Pflicht der Länder zur Gewährleistung eines funktionsfähigen elektronischen Nachweisverfahrens auch gehört, dass eine den Erfordernissen der elektronischen Nachweisführung entsprechende Kennnummernvergabe sichergestellt ist. Dies setzt nicht notwendig voraus, dass die Kennnummernvergabe ausnahmslos über das von den Ländern gemeinschaftlich gemäß § 20 betriebene informationstechnische System erfolgt.

9.3.4. § 28 Abs. 4

- 429** Nach § 28 Abs. 4 sind die Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) verpflichtet, für die im Rahmen der elektronischen Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung geführten Begleit- und Übernahmescheine ausschließlich Begleitschein-/Übernahmescheinnummern zu verwenden, die ihnen über das von den Ländern gemeinschaftlich gemäß § 20 betriebene informationstechnische System zur Verfügung gestellt wurden. In der Praxis richtet sich diese Anforderung an die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten genutzte Software (vgl. RN 266). Aus Praktikabilitätsgründen erfolgt auch die Vergabe der Kennnummern für im Papierverfahren geführte Begleit- und Übernahmescheine (z. B. Nummern der für die Entsorgung von Kleinmengen gemäß § 16 geführten Übernahmescheine) mit Hilfe des von den Ländern gemeinschaftlich gemäß § 20 betriebenen informationstechnischen Systems. Für die Anforderung entsprechender Nummern (z. B.

durch Verlage) ist jedoch keine besondere Software erforderlich (vgl. www.gadsys.de).

9.3.5. § 28 Abs. 5

- 430** Gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 sind Nachweise nur dann vollständig, wenn sie an den in den Formularen entsprechend vorgesehenen Stellen die dort verlangte Kennnummer enthalten. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ist es den Nachweispflichtigen verboten, die Kennnummern – etwa die Freistellungsnummern – für Werbezwecke einzusetzen. Dem Verordnungsgeber ging es darum, auszuschließen, dass die Kennnummern, die lediglich der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Nachweisverfahrens dienen, im Rechtsverkehr irreführend verwendet werden.

9.3.6. § 28 Abs. 6

- 431** Die in § 28 Abs. 6 aufgelisteten Landeskenner sind erforderlich, um nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 5 bestimmte Kennnummern und nach § 13 Abs. 1 Satz 3 die fiktive Erzeugernummer bei der Sammelentsorgung zu bilden.

9.4. § 29 Ordnungswidrigkeiten

- 432** Die Bußgeldvorschrift des § 29 ergänzt die Bußgeldvorschriften des § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 KrWG zu grundlegenden Verstößen gegen die in der Nachweisverordnung geregelten Pflichten zur Führung von Nachweisen (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG) und Registern (§ 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 11 KrWG). § 29 sieht hierbei Bußgeldbewehrungen vor für Verstöße gegen sich aus der Nachweisverordnung ergebende Pflichten, soweit solche Verstöße noch nicht durch die vorgenannten Bußgeldnormen des KrWG erfasst sind. Die mögliche Höhe einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG ist in § 69 Abs. 3 KrWG geregelt; auf die Bußgeldkataloge der Länder wird hingewiesen.

- 433** Bußgeldbewehrt sind nach § 29 nur folgende Verstöße:

- Verstoß gegen eine für sich vollziehbare Auflage, mit der bei der Vorabkontrolle eine Bestätigung von Nachweiserklärungen verbunden worden ist (§ 29 Nr. 1),
- Verstoß gegen Pflichten des Abfallbeförderers zur Mitführung und ggf. Vorlage von Beförderungsgenehmigung (bzw. des sie ersetzenden Entsorgungsfachbetriebezertifikates), des Entsorgungsnachweises, des Begleitscheines und der Übernahme-scheine, soweit nicht § 18 Abs. 2 bei elektronischer Nachweisführung greift (§ 29 Nr. 2),
- Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen zur Einholung einer behördlichen Bestätigung von Nachweiserklärungen in Fällen, in denen die Entsorgungsanlage nach § 7 Abs. 1 von der Bestätigungspflicht freigestellt ist (§ 29 Nr. 3, erste Alternative),

- Verstoß gegen das Verbot des § 28 Abs. 5 Satz 2 der Verwendung von nach § 28 erteilten Kennnummern zu anderen Zwecken (etwa Werbezwecken) als den bezeichneten Nachweis- und Registerzwecken (§ 29 Nr. 10),
- Verstoß gegen verschiedene Pflichten im Rahmen der obligatorischen elektronischen Nachweisführung (§ 29 Nr. 3, 2. Alternative, Nrn. 4 bis 6 und 8); diese Pflichten betreffen
 - Grundpflichten zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße elektronische Kommunikation (§ 29 Nrn. 4 und 5),
 - die Nichtmitführung und ggf. Nichtvorlage von in § 18 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben während der Abfallbeförderung (§ 29 Nr. 6) und
 - besondere Pflichten von Abfallwirtschaftsbeteiligten nach § 22 im Falle einer Störung des elektronischen Kommunikationssystems (§ 29 Nr. 3, 2. Alternative, und Nr. 8).

10. Teil 5 Schlussbestimmungen

10.1. § 30 Übergangsbestimmungen für geltende Freistellungen

- 434** Vor dem 01.02.2007 auf Antrag des Abfallentsorgers erfolgte Freistellungen von der Bestätigungspflicht gelten gemäß § 30 bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Freistellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 fort.

10.2. (weggefallen)

435 (weggefallen)

436 (weggefallen)

437 (weggefallen)

438 (weggefallen)

439 (weggefallen)

440 (weggefallen)

441 (weggefallen)

442 (weggefallen)

IV.

Modifizierung und Ergänzung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen durch andere Vorschriften

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

443 Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG gelten die in § 50 Abs. 1 KrWG vorgesehenen Nachweispflichten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.

1.1. Reichweite der gesetzlichen Freistellung der Entsorgung von Elektroaltgeräten

444 § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG greift nicht nur in den Fällen ein, in denen die Altgeräte von Gesetzes wegen zurückgenommen werden. Vielmehr werden grundsätzlich alle Fälle der Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von der Nachweispflicht freigestellt. Da sich die Erstbehandlung typischerweise an die Sammlung von Altgeräten anschließt, bedeutet dies für den Regelfall, dass die gesamte Kette bis zur Erstbehandlungsanlage im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes von Nachweispflichten befreit ist. Zu den Einzelheiten wird auf die LAGA-Mitteilung 31A und 31B zu Elektroaltgeräten Bezug genommen.

1.2. Zwischenlager

445 Auch Zwischenstationen sind von dieser Freistellung erfasst, sofern keine Erstbehandlertätigkeit stattfindet. Dies ergibt sich auch aus einer Parallelwertung zu § 50 Abs. 3 KrWG. Dieser Vorschrift zufolge bleiben die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen außer Anwendung, sofern sie – wie vergleichbar im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – einer gesetzlich zwingenden Rücknahme oder Rückgabe nach § 25 KrWG unterliegen. Die Rückgabe oder Rücknahme sieht § 50 Abs. 3 Satz 2 KrWG indes nicht schon im Fall der bloßen Zwischenlagerung als abgeschlossen an. Vor diesem Hintergrund ist auch für die Zwischenlagerung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes davon auszugehen, dass sie von der Nachweisführung ausgenommen ist.

1.3. Einrichtungen zur Sammlung

446 Einrichtungen zur Sammlung, in die Altgeräte nachweisfrei geliefert werden dürfen, sind:

- vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst eingerichtete „Sammelstellen“ oder
- vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Wahrnehmung der Funktionen einer Sammelstelle beauftragte private Zwischenlager oder
- von Herstellern oder Vertreibern betriebene Sammelstellen, in denen Altgeräte zurückgenommen werden (einschließlich Sammelstellen für Altgeräte), oder
- von gewerblichen Entsorgungsunternehmen eingerichtete Sammelstellen für die Sammlung historischer Altgeräte gewerblicher Endverbraucher im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (zum Begriff der historischen Altgeräte vgl. § 3 Nr. 4 ElektroG).

2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV)

447 Nach § 11 Abs. 4 BioAbfV und nach § 34 Abs. 4 AbfKlärV findet die Nachweisverordnung grundsätzlich keine Anwendung auf die landwirtschaftliche Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen. Die zitierten Vorschriften lassen eine ausnahmsweise Anwendbarkeit der Nachweisverordnung allerdings insoweit zu, als es um die behördliche Anordnung von Nachweis- oder Registerpflichten geht.

448 Die Nichtgeltung der Nachweisverordnung umfasst nicht nur den Landwirt, der (behandelte) Bioabfälle und Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet. Die Nichtgeltung der Nachweisverordnung umfasst auch den Gemischhersteller und den Betreiber einer Biogasanlage, soweit das hergestellte Gemisch oder der behandelte Bioabfall für eine unter die Bioabfallverordnung fallende landwirtschaftliche Verwertung bestimmt sind. Alle genannten Personen als Entsorger sind somit grundsätzlich nicht zur Führung von Registern im Sinne der Nachweisverordnung verpflichtet.

3. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

449 Soweit Altfahrzeuge im Rahmen verordneter Rücknahme überlassen werden, sind Nachweispflichten bereits durch § 50 Abs. 3 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme ausgeschlossen (vgl. RN 44 bis 47).

450 Werden von der Altfahrzeug-Verordnung erfasste Altfahrzeuge Annahmestellen (nicht Rücknahmestellen) bzw. Demontagebetrieben außerhalb verordneter Rücknahme pflichtweise überlassen (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 AltfahrzeugV), ist die Überlassung nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 AltfahrzeugV von der Nachweispflicht ausgenommen.

451 Bei sonstigen Fahrzeugen, die zur umweltgerechten Entsorgung – freiwillig – einem nach der

Altfahrzeug-Verordnung zertifizierten Betrieb übergeben werden, greifen hingegen in vollem Umfang die Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung. Hinsichtlich der Abfälle, die bei der Demontage eines Fahrzeugs anfallen, unterliegt der Demontagebetrieb auch dann den Verpflichtungen der Nachweisverordnung, wenn hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs gemäß § 50 Abs. 3 KrWG Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rücknahme ausgeschlossen sind.

4. § 1 Abs. 2 Batteriegesetz (BattG)

- 452** Die Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung für (Geräte-)Batterien und Akkumulatoren beginnt nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BattG in Verbindung mit §§ 50 Abs. 3 KrWG erst bei der Sortieranlage. Entsprechende Regelungen finden sich künftig im Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG).
- 453** Bei Starterbatterien bzw. Fahrzeugbatterien im Sinne von § 2 Abs. 4 BattG entfallen Nachweispflichten nur für die unmittelbare Rückgabe vom Endverbraucher an den Vertreiber oder an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Denn nur insoweit ist die Rücknahme oder Rückgabe dieser Altbatterien durch das Batteriegesetz verordnet bzw. angeordnet im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 1 KrWG. Die Ausnahme von der Nachweispflicht gilt dabei entsprechend § 50 Abs. 3 KrWG nur „bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe“ und die Rücknahme/Rückgabe ist „spätestens“ mit der Annahme an einer Entsorgungsanlage abgeschlossen. Erfolgt die Rückgabe/Rücknahme in mehreren Schritten (1. Stufe: Endverbraucher – Vertreiber, 2. Stufe: Vertreiber – Hersteller), ist die Rücknahme folglich erst zum Zeitpunkt der Annahme des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Dritten abgeschlossen. In diesem Fall endet die Rücknahme etwa mit der Annahme der Abfälle an einer vom Hersteller ausgewählten und mit der Entsorgung beauftragten Bleihütte, so dass bis dahin keine Nachweispflichten gelten.
- 454** Das BattG verpflichtet die Hersteller und Vertreiber von Batterien grundsätzlich dazu, Altbatterien zurückzunehmen (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1). Die Hersteller müssen Fahrzeugbatterien auch von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die sich an der Sammlung von Fahrzeugbatterien beteiligen (vgl. § 13), sowie von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge, bei denen Fahrzeugbatterien ausgebaut werden (vgl. § 12), zurücknehmen (§ 5 Abs. 1 und 2). Allerdings sind weder die Vertreiber noch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge verpflichtet, die Fahrzeugbatterien dem Hersteller zu überlassen (§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2). Vielmehr können sie Fahrzeugbatterien selbst verwerten oder an Dritte zur Verwertung überlassen (§ 8 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2). Dies umfasst die Weitergabe der Batterien an Einsammler, die auf eigene Kosten und im eigenen Namen die Fahrzeugbatterien abholen bzw. annehmen und anschließend etwa an Bleihütten zur Verwertung veräußern. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen einer verordneten bzw. gesetzlich angeordneten Rücknahme, so dass auch die darauf bezogene Ausnahme

von der Nachweispflicht nicht gelten kann. Vielmehr ist die Einsammlung sowie die anschließende Annahme der Fahrzeugbatterien bei einem Zwischenlager oder einer Verwertungsanlage (z. B. Bleihütte) nur mit entsprechendem (Sammel)-Entsorgungsnachweis und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zulässig.

Anhang A

Ausfüllanleitung für die Nachweisdokumente

In Ergänzung zu den Erläuterungen in der Vollzugshilfe dienen diese Ausfüllhinweise den Abfallwirtschaftsbeteiligten (RN 3) als Hilfestellung für die Eintragungen in den Feldern der von ihnen im Rahmen der Nachweisführung auszufüllenden elektronischen Nachweisdokumente gemäß der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren.

Die Ausfüllhinweise finden im Falle einer Einschränkung der elektronischen Kommunikation (§ 22 NachwV) oder in anderen Fällen (§ 26 Abs. 1 NachwV) in der Regel auch für die Verwendung der Formblätter der Anlage 1 der NachwV Anwendung. In diesem Fall ersetzt die rechtsverbindliche handschriftliche Unterschrift die qualifizierte elektronische Signatur. Die Formblätter weichen z.T. von der elektronischen Form ab, hierauf wird im Einzelnen hingewiesen.

Sofern in den nachfolgenden Erläuterungen auf Randnummern (RN) verwiesen wird, beziehen sich diese auf Ausführungen in dieser Vollzugshilfe.

Die Ausfüllhinweise berücksichtigen die für die Eintragungen in den einzelnen Feldern relevanten, verbindlichen Festlegungen der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren.

I Allgemeines

- 1 Die in den Nachweisdokumenten anzugebenden Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, und Entsorgernummern besitzen als letzte Stelle eine Prüfziffer, die aus dem voranstehenden Teil der jeweiligen Nummer berechnet werden kann. Die Prüfziffern können durch das genutzte Anwendungssystem zur Prüfung der Eingaben genutzt werden.
- 2 Eintragungen in den elektronischen Nachweisdokumenten können aufgrund funktionaler Beschränkungen der Datenschnittstelle in der Regel nur geändert, nicht aber gelöscht werden. Sollen Eintragungen aus den elektronischen Nachweisdokumenten wieder gestrichen werden, sind die ursprünglichen Eintragungen daher durch eine andere Angabe („Löschwert“) zu ersetzen. Bei Textfeldern, die keinen weiteren Restriktionen (z. B. Musterdefinitionen) unterliegen, kann ein zuvor eingetragener Inhalt durch die Zeichenfolge „---“ oder den Eintrag „Inhalt gelöscht“ annulliert werden. Aufgrund einer in der Datenschnittstelle enthaltenen Musterfestlegung können diese Eintragungen bei behördlichen Betriebsnummern nicht als „Löschwerte“ genutzt werden. Stattdessen sollte bei Betriebsnummern als Löschwert der Landeskenner gefolgt von Bindestrichen eingetragen werden (z. B. 'A99BEF123' wird ersetzt durch 'A-----').
- 3 Die Angabe von Postfachadressen ist in Nachweisdokumenten nicht zulässig.

- 4 In der Verantwortlichen Erklärung (VE), der Annahmeerklärung (AE), im Ergänzenden Formblatt und im Antrag auf Freistellung sind der Name der die Erklärung/den Antrag abgebenden Person in Klarschrift (vgl. RN 312) sowie der Ort und das Datum der Abgabe der Erklärung/des Antrags anzugeben. Werden die Angaben der Verantwortlichen Erklärung (VE), der Annahmeerklärung (AE) oder im Antrag auf Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt geändert (mit Hilfe eines Ergänzungslayers vgl. mit RN 295i), ist das Datum der Abgabe der jeweiligen Erklärung bzw. des Antrags nicht zu aktualisieren. Zusätzlich werden bei der Erzeugung einer elektronischen Signatur durch das genutzte Anwendungssystem der Name der signierenden Person laut des entsprechenden Eintrags im genutzten Signaturzertifikat und der Zeitpunkt der Signatur automatisiert im elektronischen Nachweisdokument eingetragen.

II Vorabkontrolle – Entsorgungsnachweise/ENSNDokument

Entsorgungsnachweise (im elektronischen Verfahren Dokumenttyp „ENSNDokument“ gemäß der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren) gliedern sich nach der Anlage 1 der NachwV in die Teile bzw. Formblätter:

- Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „Deckblatt (DEN)“,
- Verantwortliche Erklärung (VE), entspricht im elektronischen Verfahren dem gleichnamigen Dokumenttyp,
- Deklarationsanalyse (DA), entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „Deklarationsanalyse (DADokument)“, Annahmeerklärung (AE), entspricht im elektronischen Verfahren dem gleichnamigen Dokumenttyp, und
- Behördenbestätigung (BB), entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „Behördliche Bestätigung (BB)“.

Hinzu kommen im elektronischen Verfahren (ohne entsprechende Formblätter in Anlage 1):

- Dokumenttyp „Eingangsbestätigung (EB)“,
- Dokumententyp „Nachforderung“, gebräuchliche Abkürzung „NF“ und
- Dokumententyp „Anordnung“, gebräuchliche Abkürzung „BA“ oder „AO“

Nr. Erläuterungen

1 Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN)

Das Deckblatt ist vom **Abfallerzeuger bzw. Einsammler** auszufüllen.

- 1.1 Die 13-stellige endgültige **Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer** wird von der Entsorgerbehörde bzw. bei Vorliegen eines Nummernkontingents vom Abfallentsorger

vergeben (vgl. RN 425). Die im Deckblatt eingetragene endgültige Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer darf durch den Abfallwirtschaftsbeteiligten nach erstmaliger Übersendung des Nachweises an einen anderen Beteiligten nicht mehr geändert werden. Korrekturen können durch die zuständige Behörde in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten vorgenommen werden.

- 1.2 Zusätzlich zur endgültigen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer besitzen elektronische Entsorgungs- /Sammelentsorgungsnachweise eine vorläufige Nachweisnummer. Diese wird durch das genutzte Anwendungssystem gemäß den diesbezüglichen Regelungen der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren erzeugt. Das dabei anzuwendende Verfahren stellt die Eindeutigkeit der vorläufigen Nachweisnummer sicher. Die vorläufige Nachweisnummer dient insbesondere bis zur Vergabe der endgültigen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer, aber auch darüber hinaus, zur Vorgangsidentifizierung.
- 1.3 Der Erzeuger/Einsammler hat anzugeben, ob es sich um einen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis handelt, und ob dieser im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung (BB)) oder im privilegierten Verfahren geführt wird.
- 1.4 Der Erzeuger/Einsammler hat zudem anzugeben, ob das vorgesehene Entsorgungsverfahren nach seiner Beurteilung als Verwertung oder Beseitigung einzustufen ist. An diese Selbsteinschätzung ist die zuständige Behörde jedoch nicht gebunden.
- 1.5 Im Abschnitt **Abfallerzeuger** (im Formblatt DEN der Bereich „Angaben zum Abfallerzeuger“) sind die Angaben zum Hauptsitz des Abfallerzeugers, bei Sammelentsorgungsnachweisen zum Hauptsitz des Einsammlers einzutragen.
- 1.6 Eine Bevollmächtigung gemäß § 3 Abs. 4 NachwV zur Abgabe der VE ist nur beim Einzelentsorgungsnachweis, bei diesem auch im privilegierten Verfahren, möglich (vgl. RN 124). Sofern eine solche Bevollmächtigung vorgesehen ist, sind im Abschnitt **Bevollmächtigter** (im Formblatt DEN der Bereich „Angaben zum Bevollmächtigten“) die Angaben zum Hauptsitz des Bevollmächtigten einzutragen. Diese Eintragungen machen die separate Ausstellung einer entsprechenden Bevollmächtigung nicht entbehrlich. Für diese ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu verwenden (vgl. RN 125).
- 1.7 Der Abschnitt **Abfallerzeugervermerke** (im Formblatt DEN der Bereich „Für Vermerke des Abfallerzeugers“) ist bei erstmaliger Erstellung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises nicht auszufüllen. In diesem Abschnitt sind vom Abfallerzeuger/Einsammler die dort vorgesehenen Daten erst dann einzutragen, wenn ein im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung (BB)) geführter Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis bereits durch eine sogenannte fiktive Bestätigung im Sinne von § 5 Abs. 5

NachwV als bestätigt gilt. Für die Berechnung der Frist, bei deren Ablauf der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis auch ohne Behördenbestätigung (BB) als bestätigt gilt (vgl. RN 159), ist das von der Behörde in der Eingangsbestätigung bestätigte Eingangsdatum maßgeblich. Nach Ergänzung der Angaben ist das elektronische Nachweisdokument vom Erzeuger/Einsammler erneut mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Erst dann ist der fiktiv bestätigte Entsorgungs/ Sammelentsorgungsnachweis nutzbar.

2 Verantwortliche Erklärung (VE)

Die Verantwortliche Erklärung (VE) ist vom **Abfallerzeuger bzw. Einsammler** vollständig auszufüllen. In ihr und der zugehörigen Deklarationsanalyse (DA) beschreibt der Abfallerzeuger bzw. der Einsammler den zu entsorgenden Abfall und seine Herkunft.

2.1 Die bezüglich der **Abfallherkunft** vorgesehenen Angaben unterscheiden sich im Einzelentsorgungsnachweisverfahren und im Sammelentsorgungsnachweisverfahren.

2.2.1 Als **Abfallherkunft** kann **im Einzelentsorgungsnachweisverfahren** eine Betriebsstätte, eine sonstige ortsfeste Einrichtung, eine bauliche Anlage, ein Grundstück oder eine ortsveränderliche technische Einrichtung angegeben werden.

2.2.2 Die im Einzelentsorgungsnachweisverfahren anzugebende 10-stellige Erzeugernummer erhält der Abfallerzeuger von seiner zuständigen Behörde. Die Erteilung der Nummer kann über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Onlinedienst „eNRV“ beantragt werden („elektronisches Nummernvergabeverfahren“, siehe www.gadsys.de). Die Erzeugernummer wird in der Regel standortbezogen vergeben und dient damit der Identifikation der Abfallherkunft (vgl. RN 423).

2.2.3 Da Entsorgungsnachweise im Einzelentsorgungsnachweisverfahren anfallstellenbezogen erbracht werden müssen, werden die Angaben zur Abfallherkunft (Name der Betriebsstätte sowie die zugehörigen Adress- und Kontaktangaben) in vielen Fällen von dem im Deckblatt anzugebenden Hauptsitz des Abfallerzeugers abweichen.

Im ENSNDokument kann zusätzlich auch die Arbeitsstättennummer der Betriebsstätte des Erzeugers angegeben werden. Bei Nutzung des Formblatts besteht diese Möglichkeit nicht.

2.2.4 Als konkrete Anfallstelle kann ein Betriebsteil innerhalb eines Werkes (z. B. Lackieranlage, Chemikalienlager o. ä.) genannt werden. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist das Bauvorhaben zu benennen.

2.2.5 Soweit es sich bei der Anfallstelle um eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz anzeige- oder genehmigungsbedürftige Anlage handelt, ist anzugeben, welcher Nummer des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(4. BImSchV) die Anlage zuzuordnen ist. Im ENSNDokument sind mehrere Einträge möglich. Das Formblatt erlaubt dagegen nur einen Eintrag.

- 2.3.1 Der Einsammler gibt unter **Abfallherkunft im Sammelentsorgungsnachweisverfahren** an, in welchen Bundesländern er Abfälle einsammeln möchte; es sind hierfür die Landeskenner (vgl. § 28 Abs. 6 NachwV) auch dann zu verwenden, wenn nur in einzelnen Teilgebieten eines Landes gesammelt werden soll.
- 2.3.2 Die im Sammelentsorgungsnachweisverfahren anzugebende 10-stellige Beförderernummer wird dem Einsammler im Rahmen des Anzeige-/Erlaubnisverfahrens nach den §§ 53 und 54 KrWG sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) von seiner zuständigen Behörde erteilt. Zur Anzeige seiner Tätigkeit bzw. Beantragung einer Erlaubnis seiner Tätigkeit kann der Einsammler den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Onlinedienst „eAEV“ nutzen („elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren“, siehe www.gadsys.de). Die Nummer wird dabei auf den Hauptsitz bezogen vergeben (vgl. Angabe im Deckblatt DEN) und dient der Identifikation des Einsammlers (vgl. RN 423).
- 2.3.3 Unter dem Namen sowie den zugehörigen Adress- und Kontaktangaben hat der Einsammler Angaben zu der Betriebsstätte zu machen, von der ausgehend die Einsammlung durchgeführt wird. Diese Angaben können von den Angaben zum Hauptsitz des Einsammlers im Deckblatt abweichen.

Im ENSNDokument kann auch die Arbeitsstättennummer der Betriebsstätte des Einsammlers angegeben werden. Bei Nutzung des Formblatts besteht diese Möglichkeit nicht.

- 2.4 Die **Abfallbeschreibung** bildet die Grundlage für die Annahmeerklärung (AE) durch den Entsorger.
- 2.4.1 Als betriebsinterne Bezeichnung ist anzugeben, wie der Abfall im Unternehmen tatsächlich genannt wird. Zusätzlich ist der Abfallschlüssel und die dazugehörige offizielle Abfallbezeichnung entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzutragen.

Neben der „abfallschlüsselscharfen“ Führung von Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisen darf eine Nachweiserklärung für Altöle oder Althölzer zulässigerweise auch für mehrere Abfallschlüssel einer Altölsammelkategorie bzw. einer Altholzkategorie geführt werden. In diesem Fall wird als Abfallschlüssel nur der prägende Abfallschlüssel (§ 3 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 2 Satz 2 NachwV) eingetragen. Weitere Angaben sind im Formblatt Deklarationsanalyse (DA) zu tätigen.

- 2.4.2 Wenn eine Vorbehandlung von Abfällen beim Abfallerzeuger durchgeführt wurde, ist dies anzugeben und die Art der Vorbehandlung präzise zu beschreiben; unter Vorbehandlung ist

beispielsweise eine Sortierung, Verpressung, Zerkleinerung oder Entwässerung von Abfällen zu verstehen.

- 2.4.3 Die Konsistenz des Abfalls ist möglichst durch Auswahl genau einer der genannten Auswahlmöglichkeiten (fest, stichfest, pastös/schlammig/breiig, staubförmig, flüssig) anzugeben. Wird nicht nur eine Konsistenz angegeben, ist dies zu begründen.
- 2.4.4 Da das DADokument bzw. das Formblatt Deklarationsanalyse (DA) immer zu den Nachweiserklärungen des Abfallerzeugers gehört (RN 118 f.), bezieht sich das Feld "Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigefügt" auf eine Deklarationsanalyse im Sinne eines Analysenberichts aus einer gesonderten Beprobung und Untersuchung des Abfalls. Ist keine Deklarationsanalyse in diesem Sinne beigefügt, ist dies zu begründen (vgl. Ausfüllhinweise zum DADokument bzw. zum Formblatt Deklarationsanalyse (DA) in Nr. 3).
- 2.5 Als Menge ist die Gesamtmenge des zu entsorgenden Abfalls in Tonnen bezogen auf die beantragte Laufzeit anzugeben.
- 2.6 Als beantragte Laufzeit kann maximal ein Zeitraum von 5 Jahren angegeben werden (zur Laufzeit eines Entsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren vgl. auch RN 203).
- 2.7 Die in der Verantwortlichen Erklärung (VE) gemachten Angaben sind durch den Erzeuger bzw. Einsammler gemeinsam mit den Angaben im Deckblatt und im DADokument unter Angabe von Name, Ort und Datum mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen; im Falle der Bevollmächtigung zur Abgabe der VE beim Einzelentsorgungsnachweis hat der Bevollmächtigte zu signieren, der im Deckblatt angegeben ist.

3 Deklarationsanalyse (DA)

Die Deklarationsanalyse (DA) bzw. das DADokument ist vom **Abfallerzeuger bzw. Einsammler** auszufüllen (vgl. RN 117 ff.).

- 3.1 Durch eine entsprechende Kennzeichnung ist anzugeben, ob es sich bei der Deklarationsanalyse um die erste Deklarationsanalyse zu dem zu entsorgenden Abfall handelt oder ob mit dieser die Inhalte bereits übermittelter Deklarationsanalysen ergänzt oder geändert werden.
- 3.2 Die nachfolgend genannten und alle weiteren Angaben und Inhalte sind dem DADokument in Form von einer oder mehreren PDF-Datei/en anzufügen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde können auch andere elektronische Formate genutzt werden.

- 3.2.1 Hat der Abfallerzeuger bzw. Einsammler in der Verantwortlichen Erklärung (VE) angegeben, dass eine Deklarationsanalyse im Sinne eines Analysenberichts aus einer gesonderten Beprobung und Untersuchung des Abfalls beigelegt ist (vgl. Hinweis 2.4.4), ist dem DADokument der Analysebericht anzufügen.
- 3.2.2 Bei einem Entsorgungsnachweis für Altöle oder Althölzer, der sich auf mehrere Abfallschlüssel bezieht, sind im DADokument die weiteren, nicht prägenden Abfallschlüssel anzugeben.
- 3.2.3 Ferner können im DADokument oder im beigelegten Analysenbericht Angaben vorgenommen werden, die die deklarierten Abfälle weiter einschränken (z. B. Höchstgehalte bestimmter Schadstoffe, abfallbestimmende Faktoren, Eingrenzung der Abfallarten bei bestimmten Abfallschlüsseln wie zum Beispiel 17 02 04, Angaben zur Entstehung des Abfalls usw.). Weiterhin können von einem Labor ermittelte Schadstoffwerte des deklarierten Abfalls nachrichtlich wiedergegeben werden.
- 3.2.4 Ist aus Sicht des Abfallerzeugers bzw. Einsammlers nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV keine Deklarationsanalyse im Sinne eines Analysenberichts aus einer gesonderten Beprobung und Untersuchung des Abfalls erforderlich (vgl. RN 117 und 120 bis 121), so ist die Begründung hierfür anzugeben, und zwar insbesondere durch entsprechende Angaben zum Abfall und zum Entstehungsverfahren (z. B. ölhaltige Betriebsmittel, wie Putzlapen, Zellstofftücher, Dichtungen, Handschuhe o. ä. aus Kfz-Werkstätten).
- 3.3 Wird das DADokument nicht als Teil eines ENSNDokuments (d. h. nicht gemeinsam mit den übrigen Bestandteilen des Entsorgungsnachweises), sondern als separates Dokument an die anderen Beteiligten oder die Behörden übermittelt, so ist im DADokument zwingend die vorläufige oder endgültige Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer anzugeben. Zudem ist das DADokument in diesem Fall durch den Erzeuger bzw. Einsammler mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen; im Falle der Bevollmächtigung hat der Bevollmächtigte zu signieren, der im Deckblatt angegeben ist.

4 Annahmeerklärung (AE)

Mit der Annahmeerklärung (AE) erklärt der **Entsorger** sich zur Annahme der in der Verantwortlichen Erklärung (VE) und der Deklarationsanalyse (DA) deklarierten Abfälle bereit. Zudem beschreibt die Annahmeerklärung (AE) das vorgesehene Entsorgungsverfahren.

- 4.1 Im Abschnitt **Abfallentsorger** (im Formblatt „Angaben zum Abfallentsorger“) sind die Angaben zum Hauptsitz des Abfallentsorgers einzutragen. Diese Angaben können von den Angaben zur Entsorgungsanlage abweichen, die nachfolgend im Abschnitt **Entsorgungsanlage** angegeben werden, in dem auch die vorgesehene Entsorgung beschrieben wird.

- 4.2 Das beabsichtigte Entsorgungsverfahren ist durch Auswahl genau einer der genannten Arten (Chemisch-/physikalische Behandlung, Thermische Behandlung, oberirdische Deponie, Untertagedeponie und sonstiges Entsorgungsverfahren) anzugeben. Zusätzlich ist das Entsorgungsverfahren entsprechend den Anlagen 1 oder 2 des KrWG zu bezeichnen.
- 4.3 Die zehnstellige Entsorgernummer wird dem Abfallentsorger von seiner zuständigen Behörde erteilt (ggf. kann die Erteilung der Nummer über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Onlinedienst „eNRV“ beantragt werden (“elektronisches Nummernvergabeverfahren”, siehe www.gadsys.de). Sie dient der Identifikation der Betriebsstätte/des Standortes des Entsorgers bzw. der konkreten Entsorgungsanlage des Abfallentsorgers am Standort (vgl. RN 423).
- 4.4 Der Name sowie die zugehörigen Adressangaben zur Entsorgungsanlage können von den Angaben zum Hauptsitz im Abschnitt Abfallentsorger abweichen.
- Neben der Bezeichnung der konkreten Entsorgungsanlage können im ENSNDokument auch der Name der Betriebsstätte/des Standortes des Entsorgers sowie die zugehörige Arbeitsstättennummer angegeben werden. Bei Nutzung des Formblatts besteht diese Möglichkeit nicht.
- 4.5 Sofern der Abfallentsorger gemäß § 7 NachwV freigestellt ist und damit das privilegierte Verfahren (ohne Behördenbestätigung (BB)) nutzen darf, ist seine Freistellungsnummer einzutragen. Die Freistellungsnummer erhält er entweder direkt im Rahmen seiner Freistellung von der Bestätigungspflicht oder auf gesonderten Antrag als Entsorgungsfachbetrieb bzw. als in das EMAS-Register eingetragener Betrieb von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (vgl. RN 425).
- 4.6 Mit der Angabe der Laufzeit des Entsorgungsnachweises gibt der Abfallentsorger an, für welchen Zeitraum er den in der Verantwortlichen Erklärung (VE) beschriebenen Abfall annehmen will. Der Zeitraum kann, muss aber nicht mit der vom Abfallerzeuger beantragten Laufzeit übereinstimmen. Als Laufzeit kann maximal ein Zeitraum von 5 Jahren angegeben werden (zur Laufzeit eines Entsorgungsnachweises im Grundverfahren siehe RN 156, im privilegierten Verfahren RN 203).
- 4.7 Die Annahmeerklärung (AE) ist vom Abfallentsorger gemeinsam mit Deckblatt und der Verantwortlichen Erklärung (VE, inklusive der Deklarationsanalyse (DA) bzw. dem DADokument, unter Angabe von Name, Ort und Datum mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

5. **Eingangsbestätigung (EB), Behördenbestätigung (BB), Nachforderung, Anordnung**

- 5.1 Die **Eingangsbestätigung (EB)** dient der Bestätigung des Eingangs eines im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung (BB)) geführten Entsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. Sie enthält die gemäß § 4 NachwV geforderten Angaben.
- 5.2 Die **Behördenbestätigung (BB)** bzw. im elektronischen Verfahren die Behördliche Bestätigung (BB) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde dient der Bestätigung der Zulässigkeit der beabsichtigten Entsorgung bzw. der Ablehnung dieser Bestätigung bei im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung (BB)) geführten Entsorgungsnachweisen. Die Behördenbestätigung (BB) kann mit Nebenbestimmungen verbunden oder – auch abweichend von der beantragten Laufzeit bzw. der Laufzeit der Annahmeerklärung (AE) – befristet werden.
- 5.3 Mit einer **Nachforderung** kann die für den Abfallentsorger oder den Erzeuger zuständige Behörde die Nachweispflichtigen zur Ergänzung bzw. Korrektur eines im privilegierten Verfahren (ohne Behördenbestätigung (BB)) geführten Entsorgungsnachweises auffordern.
- 5.4 Mit einer **Anordnung** kann die für den Abfallentsorger zuständige Behörde die Nutzung eines im privilegierten Verfahren (ohne Behördenbestätigung (BB)) geführten Entsorgungsnachweises untersagen, mit Auflagen versehen oder die Nutzung zeitlich befristen.
- 5.5 Eingangsbestätigung (EB), Behördliche Bestätigung (BB), Nachforderung und Anordnung können mit anderen Entscheidungen, z. B. Gebührenbescheiden oder landesrechtlichen Bescheiden, verknüpft sein, die als PDF-Dateien oder im Falle eines Zuweisungsbescheides als strukturierte Nachricht gemäß dem Dokumententyp „AGSBescheid“ der Datenschnittstelle für das elektronische Nachweisverfahren in das elektronische Nachweisdokument eingebunden werden können.
- 5.6 Eingangsbestätigung (EB), Behördliche Bestätigung (BB), Nachforderung und Anordnung sind von der zuständigen Behörde gemeinsam mit den von den Nachweispflichtigen auszufüllenden Teilen des Entsorgungsnachweises unter Angabe von Name, Ort und Datum mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

III Vorabkontrolle – Ergänzendes Formblatt (EGF)/EGFDokument

Das Ergänzendes Formblatt (EGF) gemäß Anhang B (entspricht dem Dokumententyp „EGFDokument“ gemäß der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren) gliedert sich in die Teile

- Nummer1_Antrag
- Entscheidung

Nr. Erläuterungen

1 Antrag (Abschnitt 1 bis 3)

Mit dem Abschnitt 1 kann der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gegenüber der zuständigen Behörde **Bevollmächtigungen und/oder andere Beauftragungen** vornehmen (vgl. RN 125 und 129), ergänzende Anträge stellen sowie in den Fällen, in denen landesrechtlich eine Andienungspflicht besteht, dieser nachkommen (siehe Klammerzusatz in der Kopfzeile). Das EGF kann in die elektronische Nachweiserklärung eingebunden oder als getrenntes Dokument übermittelt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf das in elektronischer Form geführte EGFDokument. Hier muss folgende **Signaturreihenfolge** zwingend beachtet werden: Bevollmächtigter und/oder Beauftragter füllen in beliebiger Reihenfolge ihren jeweiligen Abschnitt aus und signieren elektronisch, bevor der Abfallerzeuger elektronisch signiert. Es ist allerdings zu empfehlen, dass auch die Angaben zum Abfallerzeuger ausgefüllt werden, bevor der Bevollmächtigte bzw. der Beauftragte signiert. Dabei signieren diese beiden nicht die Angaben zum Abfallerzeuger, sondern ausschließlich ihre eigenen Abschnitte. Der Abfallerzeuger signiert sodann seinen Abschnitt mitsamt den signierten Abschnitten des Bevollmächtigten und/oder des Beauftragten. Schließlich kann die Behörde eine Entscheidung zu den Angaben des EGF ergänzen und diese mitsamt den Angaben des Abfallerzeugers, des Bevollmächtigten und/oder des Beauftragten insgesamt signieren.

- 1.1 Pro Entsorgungsnachweis ist durch den Abfallerzeuger ein separates EGFDokument auszufüllen. Soweit bereits bekannt, ist unter **ENSNummer** die Nummer des Entsorgungsnachweises anzugeben, für den das EGFDokument ausgestellt wird.
- 1.2 Unter **Abfallschlüssel** ist der Abfallschlüssel des zu entsorgenden Abfalls entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzutragen.
- 1.3 Unter **Abfallerzeuger** sind Angaben zum Hauptsitz des Abfallerzeugers (Name, Adresse, Ansprechpartner) einzutragen. Unter Erzeugerbetrieb ist im Feld „Erzeugernummer“ die ggf. von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer einzutragen. Falls die Anfallstelle

vom Hauptsitz des Abfallerzeugers abweicht, ist unter Erzeugerbetrieb zudem Name und Adresse der Anfallstelle anzugeben. Im Formblatt nimmt der Abschnitt „Angaben zum Abfallerzeuger/-besitzer“ die vorgenannten Angaben auf.

- 1.4 Unter **Sonstiges** können durch den Abfallerzeuger ggf. ergänzende Angaben oder Informationen eingetragen werden (z. B. Laufzeit, betriebsinterne Bezeichnung, vorgesehener Entsorger).
- 1.5 Abfallerzeuger können sich gemäß § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (VwVfG) durch die **Erteilung einer Verfahrensbevollmächtigung** im bundesrechtlichen Nachweisverfahren und ggf. landesrechtlichen Andienungsverfahren von einem Dritten vertreten lassen (vgl. RN 129).

Hierzu ist zunächst das Ankreuzfeld **IndicatorVerfahrensbevollmächtigung** als zutreffend zu markieren (im Formblatt existiert keine entsprechende Kennzeichnung) und unter **Abschnitt 2 Bevollmächtigung** (bei Nutzung des Formblatts im Abschnitt „Angaben zum Bevollmächtigten“) der Bevollmächtigte einzutragen.

Wenn der Bevollmächtigte die Verfahrensbevollmächtigung anschließend mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (bzw. bei Nutzung des Formblatts mit seiner handschriftlichen Unterschrift im Abschnitt 2. Angaben zum Bevollmächtigten) bestätigt, ist er für die Behörde Ansprechpartner in allen Fragen, die das Nachweis- bzw. Andienungsverfahren betreffen. Ihm gegenüber werden auch entsprechende Bescheide bekannt gegeben.

Wenn jedoch die Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (VE) beschränkt wird (im elektronischen Verfahren durch Einfügung eines entsprechenden Textelements in das EGFDokument, bei Nutzung des Formblatts durch Ankreuzen des Kästchens oberhalb von Nr. 1.9), darf der Bevollmächtigte nur die Verantwortliche Erklärung (VE) für den Abfallerzeuger ausfüllen und unterzeichnen (§ 3 Abs. 4 NachwV). Ansprechpartner für die Behörde bleibt hier der Abfallerzeuger.

- 1.6 Der Abfallerzeuger kann mit einer **Rechnungsbeauftragung** die Abrechnung der anfallenden Gebühren und Entgelte (Kosten) einem Dritten übertragen.

Hierzu ist zunächst das Ankreuzfeld **IndicatorRechnungsbeauftragung** als zutreffend anzugeben und der Beauftragte ist im **Abschnitt 3 Beauftragung** bei Nutzung des Formblatts im Abschnitt „Angaben zum Beauftragten“ einzutragen.

Mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (bzw. bei Nutzung des Formblatts mit seiner handschriftlichen Unterschrift im Abschnitt 3. Angaben zum Beauftragten) verpflichtet sich der Beauftragte anschließend, die anfallenden Kosten zu bezahlen. Allerdings haften Abfallerzeuger und Beauftragter gesamtschuldnerisch für die Kosten, d. h.: Falls der Beauftragte die Kosten nicht zahlt, können diese auch beim Abfallerzeuger erhoben werden.

- 1.7 Erst nachdem der Bevollmächtigte die Verfahrensbevollmächtigung und/oder der Beauftragte die Rechnungsbeauftragung durch ihre qualifizierten elektronischen Signaturen bestätigt haben, versieht der Abfallerzeuger das EGFDokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur. Diese beinhaltet die entsprechenden Erklärungen des Abfallerzeugers (siehe oben Nr. 1)

2 Entscheidung

Der Abschnitt Entscheidung des EGFDokuments (ohne korrespondierenden Abschnitt im Formblatt) dient der **zuständigen Behörde** dazu, den Beteiligten ggf. ihre Entscheidungen bezüglich der Bevollmächtigung und/oder Rechnungsbeauftragung mitzuteilen.

Die Entscheidung ist von der zuständigen Behörde gemeinsam mit den von den Nachweispflichtigen auszufüllenden Teilen des Ergänzenden Formblatts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (siehe oben Nr. 1).

IV Vorabkontrolle - Freistellung von der Bestätigungspflicht/FRDokument

Eine **Freistellung** von der Bestätigungspflicht (entspricht dem Dokumententyp „FRDokument“ gemäß der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren) gliedert sich in die Teile:

- Deckblatt Antrag (DAN), entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „Deckblatt“,
- Annahmeerklärung (AE), entspricht im elektronischen Verfahren dem gleichnamigen Dokumenttyp,
- Behördenbestätigung (BB), entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „Behördliche Bestätigung (BB)“.

Nr. Erläuterungen

1 Deckblatt Antrag (DAN) und Annahmeerklärung (AE)

Mit dem Deckblatt und der Annahmeerklärung (AE) beantragt der **Abfallentsorger** die Freistellung von der Bestätigungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 NachwV.

- 1.1 Die 13-stellige Freistellungsnummer wird durch die zuständige Behörde im Rahmen der Bearbeitung des Antrags gemäß § 28 Abs. 2 NachwV vergeben und ist daher nicht vom Antragsteller einzutragen.
- 1.2 Zusätzlich zur Freistellungsnummer besitzt ein elektronischer Antrag eine vorläufige Nummer. Diese wird durch das genutzte Anwendungssystem gemäß den diesbezüglichen Regelungen der Datenschnittstelle für das elektronische Abfallnachweisverfahren erzeugt. Das dabei anzuwendende Verfahren stellt die Eindeutigkeit der vorläufigen Nummer sicher. Die

vorläufige Freistellungsnummer dient insbesondere bis zur Vergabe der endgültigen Freistellungsnummer, aber auch darüber hinaus, zur Vorgangsidentifizierung.

- 1.3 Die Angaben zum Abfallentsorger, zur Entsorgungsanlage und zur Art des beabsichtigten Entsorgungsverfahrens sind mit den entsprechenden Angaben in der Annahmeerklärung (AE) identisch. Auf die entsprechenden Hinweise zur Annahmeerklärung (AE) wird daher hier verwiesen.
- 1.4 Für die freizustellenden Abfallarten ist vom Antragsteller jeweils der Abfallschlüssel entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die Beschaffenheit und die Menge der in der Anlage entsorgten Abfälle pro Jahr anzugeben.
- 1.5 Der elektronische Antrag ist vom Antragsteller mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

2 Behördenbestätigung (BB))

Mit der Behördenbestätigung (BB) bzw. im elektronischen Verfahren der Behördlichen Bestätigung (BB) stellt die zuständige Behörde den Abfallentsorger für die im Antrag angegebenen Abfälle von der Bestätigungspflicht frei. Die Freistellung kann mit Nebenbestimmungen verbunden oder befristet werden.

- 2.1 Die behördliche Freistellung kann mit anderen Entscheidungen, z. B. Gebührenbescheiden, verknüpft sein, die als PDF-Dateien in das elektronische Nachweisdokument eingebunden werden können.
- 2.2 Die BB ist von der zuständigen Behörde gemeinsam mit dem Antrag auf Freistellung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

V Verbleibskontrolle - Begleitschein und Übernahmeschein/BGSDokument und UNSDokument

Nr. Erläuterungen

1 Begleitschein

Mit dem Begleitschein (entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „BGSDokument“) dokumentieren Abfallerzeuger, Beförderer/Einsammler und Abfallentsorger untereinander den Transport des Abfalls in die gemäß Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis vorgesehene Entsorgungsanlage.

- 1.1 Im Begleitschein sind durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten sukzessive folgende Eintragungen vorzunehmen:

1.1.1 Soweit im Rahmen der Vorabkontrolle für die Entsorgung ein (Einzel)Entsorgungsnachweis geführt wurde, hat der **Abfallerzeuger** spätestens bei Übergabe der Abfälle an den Beförderer folgende Angaben zu machen:

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge (ggf. geschätzt) in Tonnen (t)
- Erzeugernummer
- Firmenname, Anschrift des Erzeugers
- Datum der Übergabe
- Ggf. weitere Abfallschlüssel (nur bei Altöl- und Altholz)
- Empfehlung: Firmenname und Anschrift des Entsorgers

Der elektronische Begleitschein ist vom Abfallerzeuger spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an den Beförderer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (vgl. RN 240 und 307 f.).

1.1.2 Soweit im Rahmen der Vorabkontrolle für die Entsorgung ein (Einzel)Entsorgungsnachweis geführt wurde, hat der **Beförderer** spätestens bei Übernahme der Abfälle folgende Angaben zu machen:

- Beförderernummer
- Firmenname und Anschrift des Beförderers
- Datum der Übernahme
- KFZ-Kennzeichen (bei Straßenbeförderung)

Bei einem Befördererwechsel sind identischen Eintragungen ggf. auch vom zweiten und dritten Beförderer vorzunehmen.

Soweit im Rahmen der Vorabkontrolle ein Sammelentsorgungsnachweis geführt wurde, hat der **Einsammler** für jedes Bundesland, in dem eingesammelt werden soll, einen getrennten Begleitschein zu führen und vor Beginn der Einsammlung folgende Angaben zu machen:

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge (geschätzte Tonnage nach Abschluss der Einsammlung)
- fiktive Erzeugernummer für das jeweilige Bundesland
- Firmenname und Anschrift des Einsammlers
- Beförderernummer

- Datum der Übernahme
- ggf. KFZ-Kennzeichen
- Übernahmescheinnummern
- ggf. weitere Abfallschlüssel (nur bei Altöl- und Altholz)

Der elektronische Begleitschein ist von den Beförderern bzw. vom Einsammler grundsätzlich spätestens bei Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger qualifiziert elektronisch zu signieren (RN 240 und 307 f.). Ausnahmsweise kann der Begleitschein auch erst danach, aber auf jeden Fall bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger oder an einen weiteren Abfallbeförderer (erst im Anschluss an die Einsammlung zulässig) oder an einen Betrieb zur kurzfristigen Lagerung / Umschlag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (vgl. RN 314; zu den Voraussetzungen vgl. RN 316 bis 318).

Bei Nutzung des Formblatts muss dieses durch die Beförderer bzw. Einsammler abweichend hiervon zum Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle handschriftlich unterschrieben werden.

1.1.3 Der **Abfallentsorger** hat unverzüglich nach Annahme der Abfälle folgende Angaben zu machen

- Entsorgernummer
- Firmenname und Anschrift des Entsorgers
- Menge in t (festgestellte Tonnage)
- Datum der Annahme

und den elektronischen Begleitschein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (vgl. RN 240 und 311a).

1.2 Die 15-stellige **Begleitscheinnummer** beginnt stets mit einer „1“. Die Nummer wird in der Regel bei der erstmaligen Erstellung eines Begleitscheins durch das genutzte Anwendungssystem automatisiert eingetragen. Das Verfahren hierbei stellt die Eindeutigkeit der Nummer sicher (vgl. RN 429). Die Begleitscheinnummer darf nach erstmaliger Übersendung des Nachweises an einen anderen Beteiligten oder die zuständige Behörde nicht mehr geändert werden.

1.3 Die **Entsorgungsnachweisnummer** ist aus dem genutzten Entsorgungsnachweis zu übernehmen.

Wenn für den Entsorgungsvorgang aufgrund der vorherigen Erteilung einer entsprechenden Befreiung kein Entsorgungsnachweis geführt wird, ist als Entsorgungsnachweisnummer eine fiktive Entsorgungsnachweisnummer entsprechend dem folgenden Muster einzutragen:

„EN“ & „Landeskenner Sitz der Entsorgungsanlage“ & „000000000“ & „Prüfziffer“

- 1.4 **Abfallschlüssel** und **Abfallbezeichnung** sind nach der Abfallnomenklatur der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzutragen und müssen den Angaben des zugrundeliegenden Entsorgungsnachweises entsprechen.
- 1.5 Wird Altöl oder Altholz verschiedener Abfallschlüsselnummern nach der Altölverordnung oder der Altholzverordnung zulässigerweise gemeinsam entsorgt, ist als Abfallschlüssel der prägende Abfallschlüssel einzutragen, auf den auch der Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis ausgestellt ist. Eine abweichende Abfallschlüsselnummer des tatsächlich entsorgten Altöls oder Altholzes ist in der Angabe Weitere Abfallschlüssel des BGS-Dokuments bzw. bei Nutzung des Formblatts im Feld „Frei für Vermerke“ einzutragen.
- 1.6 Die Eintragung der **Menge** ist zwingend erforderlich. Sofern bei Beginn des Transportes das Gewicht nur geschätzt werden kann, ist dieser Schätzwert durch den Abfallerzeuger im Mengfeld einzutragen. Nach Verwiegung des Abfalls im Rahmen der Annahme des Abfalls durch den Abfallentsorger ist die Menge durch diesen ggf. zu korrigieren.
- Die in Tonnen anzugebende Menge kann mit maximal drei Nachkommastellen eingetragen werden. Ist die Menge des entsorgten Abfalls kleiner als 1 Kilogramm (entsprechend 0,001 Tonnen), so ist als Menge 1 Kilogramm einzutragen. Die tatsächliche Menge ist in diesem Fall unter Vermerke anzugeben.
- 1.7 Im BGSDokument kann zusätzlich zur Tonnage unter **Volumen** das Volumen der Abfälle in Kubikmeter (m³) angegeben werden. Angaben in anderen Einheiten können im Feld Vermerke (im Formblatt „Frei für Vermerke“) eingetragen werden.
- 1.8 Unter **Erzeuger** sind **im Falle der Einzelentsorgung** die Erzeugernummer und die dieser Erzeugernummer zugeordneten Angaben einzutragen. Das Datum der Übergabe des Abfalls an den Beförderer ist zu vermerken.
- 1.9 Der Erzeuger hat im Falle der Einzelentsorgung das BGSDokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (oben Nr. 1.1.1). Diese umfasst die Versicherung der richtigen Deklaration der Abfälle.
- 1.10 **Im Falle der Sammelentsorgung ist unter Erzeuger** als Erzeugernummer eine fiktive Erzeugernummer einzutragen, die mit dem Landeskenner gemäß § 28 Abs. 6 NachwV desjenigen Bundeslandes beginnt, in dem die Einsammlung durchgeführt wird. An den Landeskenner schließt sich ein „S“ als Kennzeichen für eine Sammelentsorgung an. Die restlichen Felder sind bis zur 9. Stelle durch die Ziffer „0“ aufzufüllen.
- 1.11 Unter **Beförderer** sind im Falle der Einzelentsorgung die Beförderernummer und die dieser Nummer zugeordneten Angaben zum Beförderer (Name, Adresse) anzugeben. Bei Sammelentsorgung sind hier die Angaben zum Einsammler einzutragen.

Wird der Transport durch den Beförderer/Einsammler als Straßentransport durchgeführt, sind zudem die **Kfz-Kennzeichen** von Zugmaschine und Anhänger/Auflieger einzutragen. Bei Nutzung des Formblatts entfällt die Angabe des Kfz-Kennzeichens des Anhängers/Aufliegers.

Das beim ersten Beförderer angegebene Datum der Übernahme muss bei der Einzelentsorgung mit dem beim Erzeuger angegebenen Datum der Übergabe übereinstimmen. Bei der Sammelentsorgung ist beim Einsammler als Datum der Übernahme der Beginn der Einsammlung zu vermerken.

- 1.12 Bei einem **Befördererwechsel** sind die Angaben unter Beförderer auch für den übernehmenden Beförderer in das BGSDokument einzutragen. Es gelten sinngemäß die Erläuterungen unter Nr. 1.11. Bei Nutzung des Formblatts sind weitere Beförderer in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen.

Erfolgt eine Transportunterbrechung durch kurzfristige Lagerung oder Umschlag (unten Nr. 1.14), sind die Befördererangaben für den Beförderer bis zur Transportunterbrechung und für den Beförderer nach der Transportunterbrechung in jedem Fall separat zu machen. Dies gilt auch, wenn der Transport vor und nach der Transportunterbrechung durch den identischen Beförderer erfolgte. Der Beförderer hat das BGSDokument in diesem Fall zweimal mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

- 1.13 Beförderer bzw. Einsammler haben das BGSDokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (oben 1.1.2). Die Signatur umfasst die Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung der Abfälle.

- 1.14 Erfolgt eine Transportunterbrechung durch kurzfristige Lagerung (vgl. RN 75) oder Umschlag (z. B. Wechsel des Transportmittels von Kfz auf Schiff oder schienengebundene Fahrzeuge) sind unter **Lager** (im Formblatt unter Kurzfristige Lagerung /Umschlag) der Firmenname und die Anschrift des Betriebes/Geländes zur kurzfristigen Lagerung / Umschlag einzutragen. Als Betriebsnummer ist ggf. eine dem Betrieb für seine Tätigkeit als Entsorger vergebene Betriebsnummer einzutragen.

Das beim Lager angegebene Datum der Übergabe muss mit dem beim nachfolgenden Beförderer angegebenen Datum der Übernahme übereinstimmen.

- 1.15 Der Betrieb zur kurzfristigen Lagerung / Umschlag hat das BGSDokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signatur umfasst die Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung der Abfälle.

1.16 Unter **Entsorger** sind die Entsorgernummer und die dieser Nummer zugeordneten Angaben zur Entsorgungsanlage (Name, Adresse) entsprechend der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgungsnachweises einzutragen.

1.17 Der Entsorger hat das BGSDokument unverzüglich nach Annahme mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (oben Nr. 1.1.3). Die Signatur umfasst die Versicherung der Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

1.18 Im Falle einer **Verweigerung der Annahme der Abfälle** durch den Entsorger, kann der Entsorger dies im entsprechenden Ankreuzfeld IndicatorAnnahmeVerweigert im BGSDokument dokumentieren. Die Gründe der Annahmeverweigerung können unter Vermerke erläutert werden.

Bei Nutzung des Formblatts sind die im Falle der Annahmeverweigerung im Feld „Frei für Vermerke“ entsprechenden Angaben zu machen.

1.19 Im Falle der Sammelentsorgung sind vom Einsammler vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger die **Nummern der Übernahmescheine**, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt, unter UNSNummer einzutragen.

Bereits eingetragene, aber nicht genutzte Übernahmescheine unter UNSNummer können mit dem Löschwert '29999999999999' überschrieben werden (vgl. Allgemeiner Hinweis Nr. 2).

Bei Nutzung des Formblatts sind die Übernahmescheinnummern in das Feld „Frei für Vermerke“ einzutragen.

1.20 Soll ein bereits an die anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten oder die Behörden gesandtes **BGSDokument widerrufen** werden, so kann in diesem unter Vermerke eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden. In der Eintragung sollten die Schlüsselwörter „Storno“ oder „storniert“ enthalten sein. Ob eine Behörde die „Stornierung“ eines BGSDokumentes in dieser Form akzeptiert, liegt in ihrem Ermessen.

1.21 **Ersetzt ein BGSDokument** ein bereits an andere Abfallwirtschaftsbeteiligte oder die Behörden gesandtes anderes BGSDokument, so ist in diesem Ersatzdokument unter Vermerk die Begleitscheinnummer des ersetzten BGSDokumentes einzutragen. Z. B. in der Form:

[##Ersetzt BGS Nr. 123456789012340##]

2 Übernahmeschein

Mit dem Übernahmeschein (entspricht im elektronischen Verfahren dem Dokumenttyp „UNSDokument“) wird die Übernahme von Abfällen dokumentiert. Dies kann im Sammelentsorgungsnachweisverfahren für einen einzelnen durchgeführten Entsorgungsvorgang zwischen Abfallerzeuger und Einsammler bzw. im Bringsystem für die Entsorgung einer Kleinmenge zwischen Abfallerzeuger und Entsorger sein.

Der Übernahmeschein kann nach § 21 NachwV alternativ in elektronischer Form oder in Formularform geführt werden. Sofern der Abfallerzeuger am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, wird der Übernahmeschein elektronisch erstellt. Andernfalls erhält der Abfallerzeuger einen Papiausdruck des elektronisch erzeugten Übernahmescheins, da für den Einsammler bzw. Entsorger die elektronische Form verpflichtend ist. Zur generellen Möglichkeit der Verwendung des Formblatts im Rahmen der Sammelentsorgung und bei der Entsorgung von Kleinmengen im Bringsystem (vgl. RN 338 und 339).

- 2.1 Die 15-stellige **Übernahmescheinnummer** beginnt stets mit einer „2“. Die Nummer wird in der Regel bei der erstmaligen Erstellung eines UNSDokumentes durch das genutzte Anwendungssystem automatisiert eingetragen. Das Verfahren hierbei stellt die Eindeutigkeit der Nummer sicher (vgl. RN 429). Die Übernahmescheinnummer darf nach erstmaliger Übersendung des Übernahmescheins an einen anderen Beteiligten nicht mehr geändert werden.
- 2.2 Die Hinweise zu den Angaben **Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Weitere Abfallschlüssel, Menge und Volumen** im Begleitschein (s. Nr. IV-1.4 bis 1.7) gelten auch für den Übernahmeschein.

2.3 Verwendung des **Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung**

Bei Verwendung des Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung (§ 12 NachwV) müssen alle Felder des Übernahmescheins mit Ausnahme der Angaben zum Entsorger bis zur Übernahme des Abfalls durch den Einsammler ausgefüllt werden.

Der Übernahmeschein ist vom Abfallerzeuger und vom Einsammler spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme der Abfälle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen bzw. bei Verwendung des Formblatts rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- 2.3.1 Die **Entsorgungsnachweisnummer** ist aus dem genutzten Sammelentsorgungsnachweis zu übernehmen.
- 2.3.2 Unter **Erzeuger** sind die Erzeugernummer und die dieser Nummer zugeordneten Angaben zum Abfallerzeuger (Name, Adresse) einzutragen. Bei Kleinmengenerzeugern ist die Angabe einer Erzeugernummer nicht erforderlich (vgl. RN 83). Das Datum der Übergabe des Abfalls an den Einsammler ist zu vermerken.

Der Erzeuger hat das UNSDokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen bzw. das Formblatt zu unterschreiben. Diese umfasst die Versicherung der richtigen Deklaration der Abfälle.

- 2.3.3 Unter **Beförderer** sind die Beförderernummer und die dieser Nummer zugeordneten Angaben zum Einsammler (Name, Adresse) einzutragen.

Das Datum der Übernahme des Abfalls durch den Einsammler muss dabei mit dem Datum der Übergabe durch den Abfallerzeuger übereinstimmen.

Zudem können die Kfz-Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger/Auflieger eingetragen werden. Bei Nutzung des Formblatts muss nur das Kfz-Kennzeichen der Zugmaschine eingetragen werden.

Der Einsammler hat das UNSDokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen bzw. das Formblatt zu unterschreiben. Dies umfasst die Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung der Abfälle.

- 2.3.4 Die Angaben zum **Entsorger** sind bei Verwendung des Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung nicht erforderlich, sollten aber informativ angegeben werden, damit der Abfallerzeuger seiner Verantwortung nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gerecht werden kann.

- 2.4 Verwendung des **Übernahmescheins bei der Entsorgung von Kleinmengen im Bringsystem**

Bei der Entsorgung von Kleinmengen im Bringsystem (§ 16 NachwV) werden in der Regel die Formblätter verwendet. Hier müssen durch den Abfallentsorger spätestens bei Annahme der Abfälle alle Felder des Übernahmescheins mit Ausnahme der Angabe Entsorgungsnachweisnummer und Erzeugernummer sowie der Angaben zum Beförderer ausgefüllt werden.

Der Übernahmeschein ist spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme vom Abfallerzeuger zu unterschreiben.

- 2.4.1 Unter **Erzeuger** sind der Firmenname und die Adresse des Erzeugers einzutragen. Eine Erzeugernummer ist nicht notwendig. Das Datum der Übergabe des Abfalls an den Entsorger ist zu vermerken.

Der Erzeuger hat das Formblatt zu unterschreiben. Dies umfasst die Versicherung der richtigen Deklaration der Abfälle.

- 2.4.2 Angaben zum **Beförderer** sind bei Verwendung des Übernahmescheins im Rahmen der Entsorgung von Kleinmengen im Bringsystem gegenstandslos.

2.4.3 Unter **Entsorger** sind die Entsorgernummer und die dieser Nummer zugeordneten Angaben zur Entsorgungsanlage (Name, Adresse) einzutragen.

Das Datum der Annahme des Abfalls durch den Entsorger muss mit dem Datum der Übergabe durch den Erzeuger übereinstimmen.

Der Entsorger hat das Formblatt zu unterschreiben Diese umfasst die Versicherung der (beabsichtigten) ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Anhang B

Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben) 	Abfallschlüssel (immer auszufüllen)
Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)	
1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer Firma / Körperschaft	Erzeuger-Nummer
1.1	
Straße	Hausnummer
1.2	
Postleitzahl	Ort
1.3	
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren	Telefon
1.4	
Elektronischer Empfangszugang	
1.5	
Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend)	Hausnummer
1.6	
Postleitzahl	Ort
1.7	
Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)	
1.8	
Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind) • bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG); • beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet. ☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN).	
Datum (Tag/Monat/Jahr)	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer
1.9	
2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)	
Firma / Körperschaft	
2.1	
Straße	Hausnummer
2.2	
Postleitzahl	Ort
2.3	
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren	Telefon
2.4	
Elektronischer Empfangszugang	
2.5	
Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind. Datum (Tag/Monat/Jahr)	
Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten	
2.6	

3.

3.1

[illegible]

3.2

[illegible]

3.3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

3.4

3.5

[illegible]

..

--	--	--	--	--	--	--	--

Anhang C

Matrix zur Änderung von Stammdaten und abfallrechtlichen Nachweisen

Hinweise

- Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine von der Matrix abweichende Entscheidung treffen.
- Für verschiedene, gleichzeitig erfolgende Änderungen gilt das jeweils strengere Verfahren. Firmenänderungen bedürfen auch einer Änderung der Registrierung zur Nutzung der virtuellen Poststelle der ZKS-Abfall. Soweit nach der Matrix aufgrund der Änderung eine Neuvergabe von Kennnummern des Erzeugers, des Bevollmächtigten des Erzeugers oder des Entsorgers oder eine entsprechende Stammdatenänderung erforderlich ist, ist die Änderung der zuständigen Behörde gesondert mitzuteilen (z. B. über den Onlinedienst eNRV).
- Bei wesentlichen Änderungen, die einen nach den §§ 53 und 54 KrWG anzeige- oder erlaubnispflichtigen Sammler, Beförderer, Händler oder Makler betreffen, ist bei der für die Anzeige bzw. Erlaubnis zuständigen Behörde eine Änderungsanzeige zu erstatten bzw. eine neue oder geänderte Erlaubnis zu beantragen (z. B. über den Onlinedienst eAEV).

ERZ = Erzeuger

BEVERZ = Bevollmächtigter des Erzeugers

BEF = Einsammler bei SN / Beförderer (nur Betriebsnummer)

ENT = Entsorger

Nr.	Fallvariante	neue Kennnummer	EN/SN-Ergänzungslayer des jeweils betroffenen Nachweispflichtigen	neuer EN/SN	Beispiele
1.	Umfirmierung / nur Namenswechsel (ERZ, BEVERZ, BEF, ENT)	nur Stammdatenänderung	<u>ERZ</u> : DEN Ziff. 1.1 und/oder VE Ziff. 1.2 <u>BEVERZ</u> : DEN Ziff. 2.1 <u>BEF</u> : DEN Ziff. 1.1 und/oder VE Ziff. 2.3 <u>ENT</u> : AE Ziff. 1.1 und/oder 2.3 Behörde entscheidet, ob im Grundverfahren eine neue BB notwendig ist		Müller GmbH wird zu Müller & Schmidt GmbH
2a.	Formwechsel / nur Änderung der Rechtsform bei 100%iger Rechtsnachfolge (ERZ, BEVERZ, BEF, ENT)	nur Stammdatenänderung	<u>ERZ</u> : DEN Ziff. 1.1 und/oder VE Ziff. 1. 2 <u>BEVERZ</u> : DEN Ziff. 2.1 <u>BEF</u> : DEN Ziff. 1.1 und/oder VE Ziff. 2.3 <u>ENT</u> : AE Ziff. 1.1 und/oder 2.3 Behörde entscheidet, ob im Grundverfahren eine neue BB notwendig ist		GmbH wird zu GmbH & Co. KG

Nr.	Fallvariante	neue Kenn- nummer	EN/SN-Ergänzungslayer des jeweils betroffenen Nachweispflichtigen	neuer EN/SN	Beispiele
2b.	Sonstige Firmenänderungen / mit Änderung der rechtlichen Identität, ohne 100%ige Rechtsnachfolge (ERZ, BEVERZ, BEF, ENT)	X		X	- Umwandlung durch Spaltung einzelner Teile in ein eigenes Unternehmen: Standort A der Müller GmbH wird zur A GmbH, Müller GmbH bleibt erhalten - Umwandlung durch Aufteilung des Unternehmens: Müller GmbH teilt sich auf in A GmbH, B GmbH und C GmbH (komplett oder auch teilweise) - Verschmelzung durch Übergang: Vermögen der Müller GmbH geht auf die Herrmann AG über - Verschmelzung mit Neugründung: Vermögen der Müller GmbH und der Meyer GmbH werden zur neuen Firma M-M GmbH
3.	Änderung von Kontaktdaten (ERZ, BEVERZ, BEF, ENT)	nur Stammdatenänderung	<u>ERZ:</u> DEN Ziff. 1.4 bis 1.6 und/oder VE Ziff. 1.5 bis 1.7 <u>BEVERZ:</u> DEN Ziff. 2.4 bis 2.6 <u>BEF:</u> DEN Ziff. 1.4 bis 1.6 und/oder VE Ziff. 2.6 bis 2.8 <u>ENT:</u> AE Ziff. 2.6 bis 2.8 Ergänzungslayer nicht zwingend notwendig, keine neue BB erforderlich		Ansprechperson, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Nr.	Fallvariante	neue Kenn- nummer	EN/SN-Ergänzungslayer des jeweils betroffenen Nachweispflichtigen	neuer EN/SN	Beispiele
4.	Änderung von Adressdaten ohne Standortänderung (ERZ, BEVERZ, BEF, ENT)	nur Stammdatenänderung	<u>ERZ</u> : DEN Ziff. 1.2 und/oder VE Ziff. 1.3 <u>BEVERZ</u> : DEN Ziff. 2.2 <u>BEF</u> : DEN Ziff. 1.2 und/oder VE Ziff. 2.4 <u>ENT</u> : AE Ziff. 1.2 und/oder 2.4 Behörde entscheidet, ob im Grundverfahren eine neue BB notwendig ist		Straßenumbenennung, neue Hausnummer
5.	Verlegung der Betriebsstätte innerhalb des Bundeslandes oder in ein anderes Bundesland (ERZ, ENT)	X		X EN/SN	Neue Betriebsstätte am Standort A, Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte am Standort B
6a.	Verlegung des Hauptsitzes des Einsammlers innerhalb des Bundeslandes (BEF)	X	Ergänzungslayer mit BB ausreichend, sofern sich die Überwachungsbehörde nicht ändert: BEF: DEN Ziff. 1.2 und 1.3 und VE Ziff. 2.4 und 2.5	X SN	Sitzverlegung gemäß Handels-/Genossenschafts-/Partnerschafts-/Vereinsregister
6b.	Verlegung des Hauptsitzes des Einsammlers in ein anderes Bundesland (BEF)	X		X SN	Sitzverlegung gemäß Handels-/Genossenschafts-/Partnerschafts-/Vereinsregister
7.	Übernahme einer Betriebsstätte (ERZ, ENT)	X		X EN/SN	Neuer Betreiber übernimmt existierende Betriebsstätte
8.	Änderung der Abfallmenge		<u>ERZ / BEF</u> : VE Ziff. 4.1 zusätzlich AE und BB erforderlich		150 Tonnen statt 100 Tonnen
9.	Änderung der Laufzeit innerhalb des		<u>ERZ / BEF</u> : VE Ziff. 5.1 zusätzlich AE und BB erforderlich		Gültigkeit 3 Jahre statt 2 Jahre

Nr.	Fallvariante	neue Kenn- nummer	EN/SN-Ergänzungslayer des jeweils betroffenen Nachweispflichtigen	neuer EN/SN	Beispiele
	max. 5-Jahres-Zeit- raums				
10.	Änderung des AVV- Abfallschlüssels			X EN/SN	17 03 01* statt 17 05 03*
11.	Änderung der Abfall- beschaffenheit (ohne Änderung des AVV- Abfallschlüssels)		<u>ERZ / BEF</u> : VE Ziff. 3.2 bis 3.4 und DA Zusätzlich AE und BB erforderlich. Behörde entscheidet, ob ein neuer EN/SN notwendig ist		Art der Vorbehandlung, Konsistenz
12.	Änderung des Sam- melgebietes bei SN		<u>BEF</u> : VE Ziff. 2.1 Behörde entscheidet, ob im Grundverfahren eine neue BB notwendig ist		SN: Sammlung HE und NW statt nur HE
13.	Änderung Entsor- gungsverfahren (R- Verfahren / D-Ver- fahren)		<u>ENT</u> : AE Ziff. 2.2 zusätzlich AE und BB erforderlich		R12 statt R13 oder D10 statt R1

Anhang D

Musterbescheid nach § 26a KrWG

Dieser Anhang enthält einen Musterbescheid zu § 26a KrWG, der durch die Behörde genutzt und der an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann (z. B. Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten bei der Rechtsbehelfsbelehrung: obligatorisches oder fakultatives Widerspruchsverfahren).

Soweit der Antragsteller zugleich nach § 26a Abs. 2 Satz 2 eine Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung beantragt hat, ist der Bescheid entsprechend zu ergänzen.

Betreff:

Freistellung von den Nachweispflichten nach § 26a Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Ihr Antrag vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres o.g. Antrages ergeht folgender

1. Freistellungsbescheid mit der Kennnummer: [...]¹

1.1 Soweit der nachfolgend genannte Hersteller/Vertreiber die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse nach deren Gebrauch als gefährliche Abfälle mit den angegebenen Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) freiwillig zurücknimmt und einer der nachfolgend genannten Anlagen/Einrichtungen zuführt, wird er gemäß § 26a KrWG von seinen Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) befreit.

Hersteller/Vertreiber:

Firmenname, Anschrift	Behördliche Nummer²

Abfallarten:³

¹ Die Freistellungsbescheid-Kennnummer besteht aus 12 Zeichen und beginnt in der Regel mit dem Landeskenner gemäß § 28 Abs. 6 NachwV, gefolgt von einer länderspezifischen Buchstaben-/Ziffernkombination. An dreizehnter Stelle bitte die Prüfziffer angeben.

² Hier bitte die behördlich vergebene Erzeugernummer des Herstellers/Vertreibers eintragen (mit Prüfziffer). Die Nummer ist 9-stellig und beginnt mit dem Landeskenner gemäß § 28 Abs. 6 NachwV, gefolgt von einer landesspezifischen Zählnummer. An der zehnten Stelle steht die Prüfziffer.

³ Hier bitte die Abfallbezeichnungen und -schlüssel aller Abfallarten angeben, die zurückgenommen werden sollen.

Abfallbezeichnung gemäß AVV	AVV-Abfallschlüssel

Anlage/Einrichtung

Firmenname, Anschrift	Behördliche Nummer ⁴	AVV-Abfallschlüssel ⁵

- 1.2 Die Freistellung umfasst den Rücknahme- und Entsorgungsweg der Abfälle von den Kunden des Herstellers/Vertreibers im gesamten Bundesgebiet (Abfallerzeuger/-besitzer) bis zur Annahme an einer der unter Ziff. 1.1 genannten Anlagen/Einrichtungen, soweit nicht unter Ziff. 2 dieses Bescheides etwas anderes bestimmt ist.
- 1.3 [Wenn es sich bei der Anlage/Einrichtung um ein Zwischenlager handelt] Bei der Anlage/Einrichtung [Name und Anschrift] handelt es sich um ein Zwischenlager. Die Rücknahme gilt mit der Annahme der Abfälle in diesem Zwischenlager als abgeschlossen. Der weitere Weg zu einer für den Abfall zugelassenen und aufnahmebereiten Entsorgungsanlage unterliegt der Pflicht zur Nachweisführung gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit der NachwV.

2. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung des Vorliegens der in § 26a Abs. 2 Satz 1 KrWG genannten gesetzlichen Voraussetzungen für die Freistellung ergeht der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1 Die Übernahme der Abfälle durch den Hersteller/Vertreiber bzw. einen von ihm beauftragten Einsammler/Beförderer ist gegenüber dem Abfallerzeuger/-besitzer durch einen Praxisbeleg im Sinne von § 16a NachwV (z. B. Lieferschein) zu quittieren.
- 2.1.1 Auf dem Praxisbeleg ist neben dem Abfallerzeuger/-besitzer und Einsammler/Beförderer auch die unter Ziff. 1.1 genannte Anlage/Einrichtung anzugeben, der die zurückgenommenen Abfälle zugeführt werden.

⁴ Hier bitte die behördlich vergebene Entsorgernummer der Anlage/Einrichtung eintragen (mit Prüfziffer). Handelt es sich um eine Produktionsanlage, für die keine Entsorgernummer vergeben wurde, ist die Erzeugernummer der Produktionsanlage anzugeben (mit Prüfziffer).

⁵ Hier bitte die Abfallschlüssel derjenigen Abfallarten angeben, die im Rahmen der Rücknahme in der jeweiligen Anlage/Einrichtung (zulässigerweise) angenommen werden sollen.

- 2.1.2 Auf dem Praxisbeleg ist ein Hinweis auf die freiwillige Rücknahme unter Angabe der unter Ziff. 1 genannten Kennnummer des vorliegenden Freistellungsbescheides und des Namens sowie der Adresse und der behördlichen Nummer des Herstellers/Vertreibers einzutragen.
- 2.1.3 Außerdem ist auf dem Praxisbeleg die geschätzte Abfallmenge anzugeben, sofern das tatsächliche Gewicht bei Übernahme des Abfalls vom Abfallerzeuger/-besitzer nicht bekannt ist.
- 2.1.4 Jeweils eine Ausfertigung bzw. Kopie des Praxisbelegs ist in den Registern des Abfallerzeugers/-besitzers, des Herstellers/Vertreibers und des Einsammlers/Beförderers aufzubewahren (§ 24 Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 1 NachwV).
- 2.1.5 Eine weitere Ausfertigung bzw. Kopie des Praxisbelegs kann der Betreiber der unter Ziff. 1.1 genannten Anlage/Einrichtung, der die zurückgenommenen Abfälle zugeführt werden, zur Erfüllung seiner Registerpflicht verwenden (§ 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 NachwV).
- 2.2 Der Hersteller/Vertreiber hat sicherzustellen, dass eine Kopie des vorliegenden Bescheides während jeder Beförderung der zurückgenommenen Abfälle mitgeführt und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorgelegt wird. Außerdem hat er sicherzustellen, dass die Mitführungspflicht nach § 16b NachwV beachtet wird und dass der Einsammler/Beförderer seine Anzeigepflicht nach § 53 KrWG erfüllt hat.
- 2.3 Der Hersteller/Vertreiber hat den Abfallerzeugern/-besitzern, Einsammlern/Beförderern und Betreibern der in Ziff. 1.1 genannten Anlagen/Einrichtungen jeweils vor der ersten Rücknahme eine Kopie des vorliegenden Bescheides zu übergeben.
- 2.4 Der Hersteller/Vertreiber ist verpflichtet, jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen, welche Abfallmengen je Abfallart im vorausgegangenen Kalenderjahr aus den einzelnen Bundesländern übernommen wurden (Mengenmeldung).
- 2.4.1 Die Mengenmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- die unter Ziff. 1 genannte Kennnummer des vorliegenden Freistellungsbescheides,
 - das Kalenderjahr, auf das sich die Mengenmeldung bezieht,
 - die unter Ziff. 1.1 genannten Angaben zum Hersteller/Vertreiber (Behördliche Nummer, Name, Anschrift),
 - die unter Ziff. 1.1 genannten Angaben zu den Anlagen/Einrichtungen (Behördliche Nummer, Name, Anschrift),

- je Anlage/Einrichtung die dorthin zurückgenommene Abfallmenge in Megagramm (Mg), getrennt nach Abfallarten (Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß AVV) und Bundesländern, aus denen zurückgenommen wurde.

2.4.2 Die Mengenmeldung ist auch dann abzugeben, wenn im entsprechenden Zeitraum über die jeweilige Anlage/Einrichtung keine Abfälle zurückgenommen wurden (sog. Null-Meldung).

2.4.3 Die jährliche Mengenmeldung ist elektronisch über den von den Ländern im Rahmen ihrer Kooperation in der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebenen Online-Dienstes „eMMV“ („elektronisches Mengenmeldungsverfahren“, siehe www.gadsys.de) abzugeben. Eine schriftliche Übersendung auf dem Postweg ist nicht zulässig.

Hinweis: Der Hersteller/Vertreiber benötigt für die elektronische Mengenmeldung einen Zugang für den Online-Dienst „eMMV“. Informationen und Regularien hierzu können bei der Geschäftsstelle der LAG GADSYS erfragt werden (Kontaktangaben: siehe Kontakt unter www.gadsys.de). Die Geschäftsstelle der LAG GADSYS erhält diesen Bescheid in Kopie.

- 2.5 Sofern die zuständige Behörde in einem von der Mengenmeldung betroffenen Bundesland oder die Knotenstelle eines solchen Bundeslandes weitergehende bzw. differenziertere Angaben benötigt, sind diese der jeweiligen Behörde oder Knotenstelle auf Verlangen vorzulegen (z. B. Menge pro Abfallerzeuger/-besitzer, auf andere Zeiträume bezogene Meldungen, genauer Rücknahmezeitpunkt, beteiligte Einsammler/Beförderer, Abfallqualitäten innerhalb einer Abfallart etc.).
- 2.6 Eine Beendigung der freiwilligen Rücknahme hat der Hersteller/Vertreiber unverzüglich der diesen Bescheid ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.7 Die Freistellung von der Nachweispflicht ergeht unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit widerrufen, geändert oder mit weiteren Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherung einer geordneten Entsorgung geboten ist. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26a Abs. 2 Satz 1 KrWG nicht mehr gegeben sind bzw. nicht mehr vorliegen.

2.8 Die Freistellung gilt ab dem [Anfangsdatum] und ist entsprechend § 5 Abs. 4 NachwV bis zum [Enddatum]⁶ befristet.

2.9 [wenn gemäß § 26a Abs. 3 Satz 1 KrWG eine örtliche Beschränkung beantragt oder angeordnet wird] Die Freistellung gilt nur für die Rücknahme von gefährlichen Abfällen aus folgenden Bundesländern: ...

Landeskenner ⁷	Bundesland

3. Hinweise

3.1 Die vom Hersteller/Vertreiber beantragte Rücknahme über die unter Ziff. 1.1 genannten Anlagen/Einrichtungen ist Entscheidungsgrundlage dieses Bescheides. Diesbezügliche Änderungen sind der diesen Bescheid ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.2 Ab dem Zeitpunkt der Übernahme beim Abfallerzeuger/-besitzer ist der Hersteller/Vertreiber gemäß § 27 KrWG für eine ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle verantwortlich. Er unterliegt insoweit den Pflichten eines Besitzers von Abfällen. Dies gilt gemäß § 22 KrWG auch dann, wenn er sich für die Rücknahme eines Dritten (z. B. Beförderungs- oder Entsorgungsunternehmen) bedient.

3.3 Die vorliegende Freistellung von der Nachweispflicht gilt auch für die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger der zurückgenommenen Abfälle (§ 26a Abs. 4 Satz 1 KrWG). Sie gilt dabei für das gesamte Bundesgebiet, soweit nicht unter Ziff. 2 dieses Bescheides das Rücknahmegebiet beschränkt wurde (§ 26a Abs. 3 Satz 1 KrWG).

3.4 Die Freistellung entbindet die Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht von der Pflicht zur Registerführung gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit den §§ 23 bis 25 NachwV. Die Registerpflicht gilt für den Abfallerzeuger/-besitzer, den Hersteller/Vertreiber, den Einsammler/Beförderer und den Betreiber der Anlage/Einrichtung, zu der die Abfälle verbracht werden (Abfallentsorger). Für die Registerführung sind die unter Ziff. 2.1 genannten Praxisbelege zu verwenden. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 3 Jahre (§ 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV).

⁶ Hier bitte ein Datum eintragen, das 5 Jahre nach dem Anfangsdatum liegt.

⁷ Hier bitte den Landeskenner gemäß § 28 Abs. 6 NachwV eintragen.

- 3.5 Länderspezifische Regelungen zu gesetzlichen Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle (§ 17 Abs. 4 KrWG) bleiben von der Freistellung unberührt, d. h. sie sind bei der Rücknahme zu beachten.
- 3.6 Der Einsammler/Beförderer der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle benötigt bis zum Abschluss der Rücknahme keine Erlaubnis nach § 54 KrWG (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV). Unberührt bleibt jedoch seine Verpflichtung zur Anzeige nach § 53 KrWG.
- 3.7 Soweit der Hersteller/Vertreiber die zurückgenommenen Abfälle selbst einsammelt/befördert, unterliegt er als wirtschaftliches Unternehmen nicht der Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge nach § 55 KrWG („A“-Schild). Werden die Abfälle hingegen durch beauftragte Dritte befördert, muss das jeweilige Fahrzeug mit „A“-Schildern gekennzeichnet werden.
- 3.8 Die Freistellung schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse nicht ein. Für deren Einhaltung hat der Hersteller/Vertreiber zu sorgen.
- 3.9 Dieser Bescheid geht auch an die Geschäftsstelle der LAG GADSYS (Ziff. 2.4.3) sowie an die Bundesländer, in denen die freiwillige Rücknahme stattfindet. Er dient als Grundlage für die jährlichen Mengenmeldungen nach Ziff. 2.4.3..

4. Begründung

Nach § 26a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KrWG soll die zuständige Behörde auf Antrag den Hersteller oder Vertreiber, der von ihm hergestellte oder vertriebene Erzeugnisse nach deren Gebrauch als gefährliche Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen von ihm beauftragter Dritter freiwillig zurücknimmt, von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG über die Entsorgung gefährlicher Abfälle bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle freistellen, wenn die freiwillige Rücknahme erfolgt, um die Produktverantwortung wahrzunehmen, durch die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft gefördert wird und die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gewährleistet bleibt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, so dass die Freistellung unter Nebenbestimmungen erteilt werden konnte. Die Nebenbestimmungen sind insbesondere erforderlich, um die Abfallströme zu dokumentieren und eine behördliche Überwachung sicherzustellen.

[Wenn es sich bei der Anlage/Einrichtung um ein Zwischenlager handelt]

Wenn die Entsorgungswege mehrstufig gestaltet sind, d. h. wenn die Abfälle im Rahmen der freiwilligen Rücknahme über ein Zwischenlager einer für die Abfälle genehmigten und aufnahmebereiten Entsorgungsanlage zugeführt werden, soll die Freistellung nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme erteilt werden. Dabei gilt die Rücknahme gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2

KrWG spätestens mit der Annahme der Abfälle an einer Anlage zur weiteren Entsorgung (ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle) als abgeschlossen, soweit in der Freistellung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall wurde durch Ziff. 1.3 festgelegt, dass die Rücknahme bereits mit der Annahme der Abfälle im Zwischenlager als abgeschlossen gilt und der weitere Weg vom Zwischenlager zu einer für den Abfall zugelassenen und aufnahmebereiten Entsorgungsanlage der Pflicht zur Nachweisführung gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit der NachwV unterliegt. Denn bei einer vollständigen Befreiung von der Nachweispflicht wäre eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Abfälle nicht mehr gegeben. Dies wäre nicht mit dem Europarecht vereinbar (siehe Art. 17 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle).

Im Regelfall werden nämlich in einem Zwischenlager neben den aufgrund des vorliegenden Bescheides von der Nachweisführung ausgenommenen gefährlichen Abfällen auch nachweispflichtige gefährliche Abfälle angenommen. Diese müssen im Ausgang des Zwischenlagers (sog. Output) mit Nachweisen in Form von Begleitscheinen dokumentiert werden. Für den Output der im Rahmen der freiwilligen Rücknahme angenommenen Abfälle müssten hingegen im Falle einer umfassenden Freistellung von der Nachweispflicht lediglich in bestimmten Zeitabständen Mengenmeldungen des Herstellers/Vertriebers abgegeben werden. Dabei ist dem Personal eines Zwischenlagerbetreibers oftmals nicht hinreichend klar, welche gefährlichen Abfälle im Output der Nachweisführung unterliegen und welche nicht, so dass im Zweifel für alle gefährlichen Abfälle Begleitscheine geführt und damit die Rücknahmemengen doppelt dokumentiert bzw. bilanziert würden. Hinzu kommt, dass in einem Zwischenlager häufig gefährliche Abfälle desselben Abfallschlüssels zu logistisch sinnvollen Transporteinheiten zusammengestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch gefährliche Abfälle aus einer Rücknahme mit gleichartigen gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam bereitgestellt und auf der Grundlage eines einheitlichen Begleitscheins abtransportiert. Auch in solchen Fällen würde eine umfassende Freistellung von der Nachweisführung dazu führen, dass die weitere Entsorgung der Teilmenge der zurückgenommenen Abfälle doppelt dokumentiert und bei Auswertungen und Bilanzierungen doppelt berücksichtigt würde. Unabhängig davon können sich auch Rücknahmen verschiedener Hersteller/Vertreiber auf dasselbe Zwischenlager beziehen. Für die unterschiedlichen Abfallströme können in den jeweiligen Phasen des Entsorgungsvorganges verschiedene verantwortliche Personen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. All dies führt dazu, dass im Falle einer Nachweisfreistellung auch des Outputs des Zwischenlagers die Transparenz der Abfallströme nicht mehr gewährleistet und die abfallrechtliche Überwachung erheblich eingeschränkt wäre. Nur wenn die Freistellung von der Nachweisführung allein für den ersten Teilschritt des Abfalltransports in das Zwischenlager gilt und danach die obligatorische Nachweisführung (Entsorgungsnachweise und Begleitscheine) zur Anwendung kommt, können die Abfallströme transparent dargestellt und behördlicherseits nachvollzogen werden.

Im Übrigen wäre eine umfassende Freistellung von der Nachweispflicht, verbunden mit der Verpflichtung des Herstellers/Vertreibers zur Erstellung von Mengenmeldungen für den Input jedes Zwischenlagers (dorthin zurückgenommene Abfallmengen, getrennt nach Abfallarten und Bundesländern) und zusätzlich auch für alle Outputwege der einzelnen Zwischenlager (von dort jeweils abtransportierte Abfallmengen, getrennt nach den weiteren Entsorgungsanlagen und den Abfallarten) im Vergleich zur Nachweisführung gemäß der NachwV mit keiner tatsächlichen Entlastung für den Rücknehmer verbunden. Vielmehr wäre für ihn der Aufwand gegenüber einer standardisierten Output-Dokumentation mittels vom Zwischenlagerbetreiber geführter Begleitscheine deutlich höher. Mit der Beschränkung der Freistellung auf den Zwischenlager-Input wird für den Hersteller/Vertreiber zusätzlicher Aufwand im Rahmen der jährlichen Mengenmeldungen vermieden und das Risiko von Fehlangaben reduziert.

5. Gebühren

Der vorliegende Freistellungsbescheid ist gebührenpflichtig. Für die Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr nach [Rechtsgrundlage] erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei [Anschrift einsetzen] schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Anhang E

Erzeugnis-, Material- und Stoffliste für das Register nach § 24 Abs. 8 NachwV

Kodierung	Materialbezeichnung
51	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Holz, Papier, Kohle
5101	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altholz
510101	Holzhackschnitzel
510102	Holzspäne
510103	Spanplatten
510104	Möbel
510199	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altholz
5102	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Kohle
510201	Aktivkohle
510202	Industrieholzkohle
510299	Sonstige Kohlen
5103	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Papier und Pappe
510301	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Papier oder Pappe, die einer Sorte nach EN 643 zugeordnet werden können
510399	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altpapier oder Pappe
52	Metalle und Legierungen
5201	Eisenmetalle
520101	Eisenmetall-Schrotte
5202	Leichtmetalle
520201	Aluminium
520202	Lithium
520299	sonstige Leichtmetalle
5203	Edelmetalle
520301	Gold
520302	Silber
520303	Edelmetallhaltige Metallmischungen
520399	sonstige Edelmetalle
5204	Seltene Erden
520401	seltene Erden einschließl. Mischungen
5205	Nichteisenmetalle anders nicht genannt
520501	Nichteisenmetall-Schrotte
520502	Kupfer
520503	Zink
520504	Blei
520505	Zinn
520506	Cadmium
520507	Mangan
520508	Cobalt
520599	sonstige Nichteisenmetalle

Kodierung	Materialbezeichnung
5206	Legierungen
520601	Bronzen
520602	Messing
520698	sonstige Nichteisenmetall-Legierungen
520604	legierte Stähle
520605	unlegierte Stähle
520699	sonstige Stahl-Legierungen
53	Mineralische Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe
5301	Bodenmaterial
530101	Bodenmaterial
5302	Baggergut
530201	Baggergut
5303	Gleisschotter
530301	Gleisschotter
5304	Recycling-Baustoff
530401	Recycling-Baustoff
5305	Ziegelmaterial
530501	Ziegelmaterial
5306	Asphaltgranulat
530601	Asphaltgranulat
5307	Industriell hergestellte Gesteinskörnungen/Gesteinskörnungsgemische
530701	Hochofenstückschlacke
530703	Hüttensand
530704	Stahlwerksschlacke
530706	Kupferhüttenmaterial
530708	Gießerei-Kupolofenschlacke
530709	Gießereirestsand
530710	Schmelzkammergranulat
530711	Steinkohlenkesselasche
530712	Steinkohlenflugasche
530713	Braunkohlenflugasche
530714	Hausmüllverbrennungsasche
530799	sonstige industriell hergestellten Gesteinskörnungen/Gesteinskörnungsgemische
5308	Metallurgische Schlacken anders nicht genannt
530899	sonstige metallurgische Schlacken
54	Glas
5401	Bruchglas
540101	Hohlglas/Behälterglas
540102	Flachglas
540199	sonstiges Bruchglas
5402	Spezialglas
540201	technische Glaserzeugnisse oder -materialien aus technischem Glas
540299	sonstige Erzeugnisse oder Materialien aus Altglas
55	Textilien und Fasern
5501	Textilien
550101	Kleidungsstücke zur Wiederverwendung
550102	aufbereitete Textilien
550199	sonstige Textilien

Kodierung	Materialbezeichnung
5502	Fasern
550201	Fasern aus Alttextilien
550299	sonstige Fasern
5601	Kunststoffrecyclate
560101	Mahlgüter und Flakes
560102	Granulate
560103	Regenerate/Compounds
560104	Agglomerate/Kompaktate
560199	sonstige Kunststoffrecyclate
5602	Gummi
560201	Gummimahlgüter
560202	Gummigranulate
560203	Gummimehle
560204	Zerkleinerte Altreifen
560205	Gummimaterialien für Asphalte und Bitumen
560299	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Gummi
5603	Sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Kunststoffabfällen
560301	Kunststoffteile aus Kraftfahrzeugen
560302	PVC-Fensterrahmen
560398	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Kunststoffabfällen für den Hoch- und Tiefbau
560399	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Kunststoffabfällen
57	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altöl
5701	Öle
570101	Grundöl/Basisöl
570102	Fluxöl
570103	Schweröl
570104	Gasöl
570105	Heizöl S
570106	Diesel
570199	Sonstige Öle
5702	Schmierstoffe
570201	Schmierstoff auf Mineralölbasis
570299	sonstige Schmierstoffe
5703	Sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altöl
570399	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altöl
58	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus biologisch abbaubaren Abfällen
5801	Bio-Kraftstoffe
580101	Biodiesel nach DIN 14214
580199	sonstige Bio-Kraftstoffe
5802	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus biologisch abbaubaren Abfällen
580201	Kompostprodukte
580202	Gärprodukte
580299	sonstige Materialien oder Stoffe aus biologisch abbaubaren Abfällen
59	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altfahrzeugen, Elektroaltgeräten und Altbatterien
5901	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altfahrzeugen
590101	Bauteile aus Altfahrzeugen
590199	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altfahrzeugen

Kodierung	Materialbezeichnung
5902	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten
590201	Elektro- und Elektronikaltgeräte
590202	Bauteile aus Elektro- und Elektronikaltgeräten
590299	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten
5903	Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altbatterien
590301	Batterien
590399	sonstige Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus Altbatterien
60	Lösemittel
6001	nicht halogenierte Lösemittel
600101	nicht halogenierte Lösemittel, eine Hauptkomponente
600102	nicht halogeniertes Lösemittelgemisch
6002	halogenierte Lösemittel
600201	halogenierte Lösemittel, eine Hauptkomponente
600202	halogeniertes Lösemittelgemisch
61	Säuren
6101	anorganische Säuren
610101	anorganische Säure, eine Hauptkomponente
610102	Schwefelsäure
610199	Säuregemisch, anorganisch
6102	organische Säuren
610201	organische Säure, eine Hauptkomponente
610299	Säuregemisch, organisch
6103	Säuregemische
610399	sonstige Säuregemische
62	Basen
6201	anorganische Basen
620101	anorganische Base, eine Hauptkomponente
620199	Basengemisch, anorganisch
6202	organische Basen
620201	organische Base, eine Hauptkomponente
620299	Basengemisch, organisch
6203	sonstige Basen
620399	sonstige Basengemische
63	Metalloxide, Salze und Elemente (keine Metalle)
6301	Metalloxide
630101	Metalloxide, eine Hauptkomponente
630102	Metalloxide, gemischt
630199	sonstige Metalloxide
6302	Salze
630201	Gips, Calciumsulfat, rein
630202	Gemische mit Gips
630299	anorganische Salze, anders nicht genannt
6303	Elemente (keine Metalle)
630301	Phosphor
630302	Schwefel, rein
630303	Gemische mit Schwefel
630304	Brom
630399	sonstiges Element (kein Metall)

Kodierung	Materialbezeichnung
64	Gase und weitere Chemikalien
6401	Gase
640101	aufbereitetes Biogas zur Einspeisung ins Netzwerk
640102	Synthesegas zur chemischen Nutzung
640199	sonstige Gase
6402	anorganische Chemikalien, anders nicht genannt
640299	anorganische Chemikalien, anders nicht genannt
6403	organische Chemikalien, anders nicht genannt
640399	organische Chemikalien, anders nicht genannt
6404	Chemikalien, anders nicht genannt
640499	Chemikalien, anders nicht genannt